

IOB

Interessengemeinschaft der in der Zone enteigneten Betriebe e.V.

IOB e.V. – Rhodiusstraße 18 – 51065 Köln

An alle Mitglieder und Freunde der IOB

Vorsitzender

Geschäftsführer

Dr. Fritz Rosenberger

Norbert Keverpütz

Rhodiusstraße 18

Oelser Straße 2

51065 Köln

53117 Bonn

Tel. 0221 / 61 22 38

Tel. 0228 / 66 96 58

Fax 0221 / 61 95 19

Internet: www.i-o-b.de

Köln, am 9.9. 2016

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder,

Turnusmäßig berichte ich wie folgt:

1. strafrechtliche Rehabilitierung und Folgeansprüche

- a) *Der spektakuläre Prozess in Gera, über den ich in den Rundschreiben der letzten beiden Jahre regelmäßig berichtet hatte, ist in erster Instanz noch nicht entschieden. Der für den 1.9.2016 anberaumte Termin zur Verkündung einer Entscheidung wurde verschoben auf den 22.9.2016.*

In dem Verfahren geht es um Schadensersatzansprüche als Ausgleich dafür, dass auf Betreiben des Landes Thüringen eine sonst mit Sicherheit erfolgte russische strafrechtliche Rehabilitierung vereitelt wurde. Es hat sich herausgestellt, dass der Fall, der dem LG Gera vorliegt, kein Einzelfall war/ist. Alle Umstände sprechen dafür, dass Drahtzieher der Vereitelungen die Bundesregierung ist.

- b) *Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zum Recht auf mündliche Verhandlung in Rehabilitierungssachen, über die ich im letzten Rundschreiben berichtete, liegt nunmehr allgemein zugänglich vor; seine Veröffentlichung in der ZOV 2016,68 füge ich als*

- Anlage 1 -

bei. Die Rechtsanwälte v. Raumer und Dr. Wasmuth haben diese Entscheidung in zwei Aufsätzen kommentiert; die beiden Aufsätze aus der ZOV füge ich als weitere

- Anlage 2 -

bei. Daneben fand am 23.7.2016 in Berlin eine von Herrn v. Raumer organisierte Informationsveranstaltung statt, zu der ich auch eine Einladung erhalten hatte, die ich aber wegen meines Urlaubs nicht wahrnehmen konnte. Daran nahmen rund 100 Personen teil. Auf dieser Veranstaltung, über die vielleicht unser Mitglied RA Schreiber auf der nächsten Jahresversammlung berichten kann, gab es eine fremdverlesene Erklärung von Herrn Dr. Madaus, der selbst krankheitshalber verhindert war, ferner Vorträge der Rechtsanwälte v. Raumer und Dr. Wasmuth, deren Inhalt wohl im Wesentlichen mit den beiden Aufsätzen aus der ZOV übereinstimmte.

Den Vorträgen folgte eine Diskussion, in der es laut Herrn Schreiber zu einer Kontroverse zwischen Herrn Dr. Wasmuth und dem Vorsitzenden der AfA RA Wendenburg kam. RA Dr. Wasmuth, der bekanntlich seine von vielen vernünftigen Juristen als irreführend beurteilte Idee der allgemeinen strafrechtlichen Rehabilitierung für das – alleinige! – „*Ei des Kolumbus*“ hält, warf den Initiatoren der beiden Verfassungsbeschwerden gegen den Einigungsvertrag und gegen die „*Gemeinsame Erklärung*“ vom 15.6.1990 vor, sie hätten die Verfassungsbeschwerden zur Unzeit anhängig gemacht. Sie hätten stattdessen seine Idee einer allgemeinen strafrechtlichen Rehabilitierung aufgreifen sollen.

Ähnliche Vorwürfe hatte Herr Dr. Wasmuth auch schon der IOB gegenüber erhoben, die, wie Sie ja wissen, über die Verfassungsbeschwerde gegen das EALG eine gerechte Wiedergutmachung angestrebt hatte und in dieser Richtung vielleicht noch einen neuen Versuch unternehmen wird. Ich hatte diese Vorwürfe seinerzeit zurückgewiesen. Als Herr Dr. Wasmuth dieselben Vorwürfe nun in Bezug auf die beiden Verfassungsbeschwerden gegen den Einigungsvertrag erhob, fühlte sich RA Wendenburg angesprochen, der die Verfassungsbeschwerden für die AfA vertreten hatte. Er verwahrte sich nachdrücklich gegen die Vorwürfe. Herr Dr. Wasmuth distanzierte sich von ihnen aber nicht, sondern legte im Gegenteil nach. Darauf verließ, so hat das Herr Schreiber aufgefasst, Herr Wendenburg unter Protest

die Veranstaltung. Herr Wendenburg hat mir gegenüber allerdings bemerkt, dass er deshalb gegen 18.00 Uhr gegangen sei, weil er nach Hause zurückfahren wollte und die Veranstaltung schon seit dem späten Vormittag lief.

Was bringt uns nun die Entscheidung des EGMR vom 9.6.2016? Ich denke, dass die Auswirkungen der Entscheidung begrenzt sind.

Im Falle Dr. Madaus wird das LG Dresden neuen Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumen müssen. Dass die dann zu treffende Entscheidung anders ausfällt als die Entscheidung vom 24.8.2009 (Sie kennen diese Entscheidung, sie war Anlage 2 zum IOB-Rundschreiben vom 19.3.2010), halte ich für ausgeschlossen. Auch weitere Rechtsmittel dagegen werden nach meiner Überzeugung keinen Erfolg haben. Das Bundesverfassungsgericht wird bei seiner einmal eingenommenen Haltung bleiben und sich gar nicht erst mit der Sache befassen (siehe Entscheidung des BVerfG vom 19.11.2013, Anlage 7 zum IOB-Rundschreiben vom 16.6.2014).

Andererseits sind die Ausführungen des EGMR zum rechtlichen Gehör in Verfahren auf strafrechtliche Rehabilitierung von einer gewissen Tragweite. Das gilt zunächst für die strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren vor deutschen Gerichten. Bei einschlägigen Sachverhalten dürften sich die Gerichte nach der Entscheidung vom 9.6.2016 wohl kaum mehr auf Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung zurückziehen, wenn mündliche Verhandlung beantragt wurde.

Daneben könnte die Entscheidung erheblich werden für russische strafrechtliche Rehabilitierungen. Die Entscheidung vom 9.6.2016 ist zwar nur ergangen zu Verfahren nach dem deutschen StrRehaG. Die vom EGMR aufgestellten Grundsätze dürften aber in gleicher Weise anwendbar sein auf die Verfahren bei russischen Rehabilitierungen, die wie der zu a) angesprochene Fall zeigt, ganz erhebliche rechtsstaatliche Defizite aufweisen. Hier tun sich zusätzliche rechtliche Möglichkeiten auf, wenn, wie es eingerissene Praxis zu sein scheint, bei erheblichen Folgeansprüchen die Rehabilitierung versagt wird.

2. allgemeine politische Situation

Wir stehen vor der Wahl zum Berliner Abgeordnetenhaus, bei der es, wie schon am vergangenen Sonntag in Mecklenburg-Vorpommern, zu beträchtlichen Änderungen in der Zusammensetzung des Parlaments kommen wird. Die AfD

wird wie zuvor in 9 anderen Landesparlamenten ein zweistelliges Stimmenergebnis erzielen und den Altparteien zusetzen. Diese versuchen zur Zeit mit teilweise höchst undemokratischen und rechtsstaatswidrigen Mitteln (Verbot von „hatespeech“ in den sozialen Medien, Finanzierung der „Amadeo Antonio – Stiftung“, deren Präsidentin Kahane Stasi-Mitarbeiterin war und sich dem „Kampf gegen rechts“ verschrieben hat) den Aufstieg der AfD aufzuhalten. Wenn Sie sich dafür interessieren, was hier im einzelnen läuft, empfehle ich, die beiden blogs „Tichys Einblick“ und „Achse des Guten“ im Internet anzuklicken, die im Übrigen eine erfrischende und in fast allen Artikeln höchst leistungswerte Alternative zu den etablierten Printmedien bieten.

Hoffentlich gelingt es, die AfD beizeiten für die Revision des ersten ganz großen Sündenfalls der deutschen Politik zu gewinnen: der zweiten Enteignung der in der SBZ/DDR Entrechteten durch den Einigungsvertrag. Zu wünschen wäre es nicht nur uns Betroffenen, sondern vor allem unserer Republik, die dabei ist, das Prädikat Rechtsstaat zu verspielen.

Mit den besten Grüßen

Ihr


Dr. Rosenberger
Vorsitzender

RECHTSPRECHUNG

24/16

EMRK Art. 1, Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Art. 6 Abs. 3 Ziff. d, Art. 13, Art. 43 Abs. 1; GG Art. 3 Abs. 1, Art. 103 Abs. 1; StrRehaG § 1 Abs. 1 u. Abs. 5, § 3 Abs. 2, § 11 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4, § 15; VermG § 1 Abs. 7; StPO § 359 Ziff. 5 u. 6; BGB § 1626 a; DDR-RehaG § 11 Abs. 4

Recht auf öffentliche mündliche Verhandlung; Erörterungstermin im strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren; strafrechtliche Rehabilitierung außergerichtlicher Strafmaßnahmen; anwaltliche Pressemitteilung; Schutzbereich des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK; Konventionswidrigkeit des § 11 Abs. 3 Satz 2 StrRehaG; Schadensersatzanspruch im Beschwerdeverfahren beim EGMR; Wiederaufnahme des nationalen Verfahrens nach einem Urteil des EGMR

Leitsätze

1. Die Verfahrensgarantien aus Art. 6 EMRK gelten auch für das deutsche strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren.

2. Aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK ergibt sich in einem Verfahren über zwei Instanzen ein grundsätzlicher Anspruch auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung in mindestens einer Instanz. Es bedarf besonderer Gründe von erheblichem Gewicht, um ausnahmsweise von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

3. Die gerichtliche Verweigerung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung ist im strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren jedenfalls dann ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK, wenn das Gericht zuvor sein richterliches Ermessen i.S.d. § 11 Abs. 3 Satz 2 StrRehaG dahingehend ausgeübt hatte, dass es eine mündliche Verhandlung für erforderlich befand und es diesen Termin dann wieder absetzte, ohne dass sich die zu bewertende Tatsachen- oder Rechtslage im Verfahren geändert hat.

4. Die Abgabe einer Pressemitteilung der Anwälte des Antragstellers zu einem bevorstehenden Erörterungstermin in einem strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren ist auch dann kein Grund von erheblichem Gewicht zur Absetzung eines einmal anberaumten Termins, wenn diese sich darin optimistisch über den Ausgang äußern und ankündigen, der Termin könne dazu dienen, ein „wichtiges Stück Zeitgeschichte aufzudecken“.

(Leitsätze des Einsenders)

EGMR, Urteil vom 9. Juni 2016 - 44164/14 - Madaus/Deutschland

Verfahrensablauf

1. Die Rechtssache entstand durch eine Beschwerde (Nr. 44164/14) gegen die Bundesrepublik Deutschland, die am 26. Mai 2014 gemäß Art. 34 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (nachfolgend „die Konvention“) durch einen deutschen Staatsbürger, Herrn Udo Madaus (nachfolgend „der Beschwerdeführer“) beim Gerichtshof eingereicht wurde.

2. Der Beschwerdeführer wurde durch Herrn S. von Raumer, einen in Berlin zugelassenen Anwalt, vertreten. Die deutsche Bundesregierung (nachfolgend „die Regierung“) wurde durch ihre Bevollmächtigten Herrn H.-J. Behrens und Frau K. Behr vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vertreten.

3. Der Beschwerdeführer machte insbesondere geltend, dass ihm die Gelegenheit zur mündlichen Verhandlung vor den innerstaatlichen Gerichten verweigert worden war und rügte, dass ein zuvor vom erstinstanzlichen Gericht angesetzter Termin zur mündlichen Verhandlung abgesetzt worden war, nachdem seine Anwälte eine Presseerklärung veröffentlicht hatten.

4. Am 1. September 2014 wurde die Beschwerde gemäß Art. 6 und 10 der Konvention bezüglich der Nichtgewährung einer mündlichen Verhandlung an die Regierung übermittelt, während der übrige Teil der Beschwerde gemäß Art. 54 Abs. 3 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs für unzulässig erklärt wurde.

Sachverhalt: I. Die Umstände des Falles

5. Der Beschwerdeführer wurde im Jahr 1924 geboren und lebt in Köln. Sein Vater war Eigentümer einer Arzneimittelfabrik, der Vermögen in der sowjetischen Besatzungszone in Deutschland besaß, welches in den Jahren 1946 und 1947 Gegenstand von Enteignungsmaßnahmen wurde, nachdem ihn eine Behörde als „aktiven Nazi“, „Naziverbrecher“ und „Kriegsgewinnler“ eingestuft hatte. Nach der Wiedervereinigung Deutschlands blieb der Antrag des Beschwerdeführers auf Restitution des Vermögens gemäß dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (VermG) ohne Erfolg.

6. Im Jahr 2006 beschritt der Beschwerdeführer im Namen seines verstorbenen Vaters den Rechtsweg gemäß dem Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (StrRehaG). Er machte geltend, die Enteignung und sonstigen Maßnahmen hätten strafrechtlichen Charakter, obwohl die Schuld seines Vater nicht von einem Gericht, sondern von einer behördlichen Stelle festgestellt worden sei. Unter Verweis darauf, der historische Hintergrund und der unter sowjetischer Militäradministration ergriffenen Maßnahmen müsse neu bewertet werden, legte er äußerst umfangreiche Unterlagen vor. Insbesondere die Bestimmungen aus den Jahren 1946 und 1947, aufgrund derer die Maßnahmen gegen seinen Vater ergriffen wurden, könne man aus heutiger Sicht als Strafverfolgung einstufen. Neuere Forschungsarbeiten hätten gezeigt, dass damit das Ziel verfolgt worden sei, einzelne Deutsche für ihre angeblichen Verbrechen zu bestrafen. Der Beschwerdeführer forderte unter anderem, die Beschlüsse aus dem Jahr 1946, mit denen sein Vater zum Nazi erklärt worden war, sowie die anschließenden Beschlüsse, ihn zu enteignen, sein persönliches Vermögen sowie das Vermögen seines Unternehmens zu beschlagnahmen, für rechtsstaatswidrig und damit für nichtig zu erklären. Dem Beschwerdeführer zufolge beläuft sich der Wert seiner Restitutionsansprüche auf rund 90 Mio. €.

7. Am 26. Juni 2008 beraumte das Landgericht Dresden auf Antrag des Beschwerdeführers den Termin für eine öffentliche Verhandlung für den 19. August 2008 an.

8. Am 21. Juli 2008 veröffentlichten die Anwälte des Beschwerdeführers eine Presseerklärung unter der folgenden Überschrift:

„Wende bei der Aufarbeitung der kommunistischen Industriereform? LG Dresden erörtert erstmals strafrechtlichen Rehabilitierungsantrag in mündlicher Verhandlung.“

In der Presseerklärung gingen die Anwälte insbesondere darauf ein, dass die innerstaatlichen Gerichte bis zu diesem Zeitpunkt das Ziel der fraglichen Maßnahmen als wirtschaftspolitisch motiviert angesehen hätten, mit anderen Worten, dass ihr Zweck darin bestand, in bestehende Eigentumsstrukturen einzugreifen. Sie stellten den Umstand, dass das Landgericht eine mündliche Verhandlung anberaumt hatte, als potentiellen Wendepunkt in der ständigen Rechtsprechung dar und kündigten an, sie würden in ihrem Plädoyer anlässlich der Verhandlung eingehend darlegen, was mit der sogenannten „Wirtschaftsreform“ eigentlich beabsichtigt gewesen sei. Zugleich gaben sie Datum, Zeit und Ort der Verhandlung bekannt.

9. Am 8. August 2008 setzte das Landgericht die für den 19. August vorgesehene Verhandlung ab und setzte für das schriftliche Verfahren eine am 15. September 2008 ablaufende Frist fest. Das Gericht befand, dass gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 StrRehaG eine Entscheidung im Allgemeinen ohne öffentliche Verhandlung gefällt werden sollte. Der Verhandlungstermin sei gemäß § 11 Abs. 3 Satz 2 StrRehaG (vgl. unten stehende Ziffer 13) angesetzt worden, um dem Beschwerdeführer Gelegenheit zu geben, seine Rechtsansicht zu erläutern, die derjenigen des Landgerichts und des Dresdner Oberlandesgerichts (Berufungsinstanz) zuwiderlaufe und durch besonders umfangreichen Tatsachenvortrag gestützt werde. In Ausübung seines Ermessens sah das Landgericht von einer Verhandlung ab, da entgegen seiner früheren Auffassung nunmehr kein zusätzlicher Erkenntnisgewinn für die Rechtssache zu erwarten sei. Tatsächlich sei die Anberaumung eines Verhandlungstermins genutzt worden, um in einer auch im Internet veröffentlichten Presseerklärung den Eindruck zu erwecken, das Landgericht habe mit der Anberaumung einer Verhandlung andeuten wollen, es werde von seiner gefestigten Rechtsprechung abrücken. Überdies wurde in der Presseerklärung angekündigt, der Beschwerdeführer werde die Verhandlung zum Anlass nehmen, „ein wichtiges Stück Zeitgeschichte“ aufzudecken. Dies habe gezeigt, dass die Anhörung als öffentliches Forum hätte genutzt werden sollen. Angesichts dieser Umstände sah das Gericht von der Abhaltung einer Verhandlung ab.

10. Am 24. August 2009 wies das Landgericht die Klage des Beschwerdeführers ab, nachdem seine Anträge wegen Befangenheit der Richter ohne Erfolg geblieben waren. Es führte aus, dass die gegen den Vater des Beschwerdeführers ergriffenen Maßnahmen keine strafrechtlichen gewesen seien. Die Enteignung habe keine weiteren Folgen zu seinem persönlichen Nachteil nach sich gezogen. Entgegen dem Vortrag des Beschwerdeführers gebe es keine Hinweise, dass im Jahr 1947 ein Haftbefehl ausgestellt worden sei. Dass der Vater des Beschwerdeführers sein Wahlrecht, seine Gewerbeerlaubnis und sein persönliches Vermögen verlor, sei eine notwendige Folge der Enteignung gewesen.

11. Am 26. November 2010 wies das Dresdner Oberlandesgericht die Beschwerde des Beschwerdeführers ohne mündliche Verhandlung ab und machte sich dabei die Gründe des Landgerichts vollumfänglich zu eigen. Ergänzend führte das OLG aus, dass die vorgelegten Dokumente weder den strafrechtlichen Charakter der fraglichen Maßnahmen noch die Ausstellung eines Haftbefehls belegen konnten. Eine mündliche Verhandlung sei nicht erforderlich, da die vorgelegten Unterlagen zur Beurteilung des Falles ausreichten.

12. Mit Beschluss vom 19. November 2013 lehnte es das Bundesverfassungsgericht ohne

Angabe von Gründen ab, sich mit der Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers zu befassen, mit der dieser die Verletzung seines Rechts auf effektiven Rechtsschutz, seines Anspruchs auf rechtliches Gehör und seiner Persönlichkeitsrechte geltend gemacht hatte (2 BvR 1511/11).

II. Einschlägiges innerstaatliches Recht

13. Die einschlägigen Bestimmungen des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) lauten wie folgt:

„§ 1

(1) Die strafrechtliche Entscheidung eines staatlichen deutschen Gerichts in dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Beitrittsgebiet) aus der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 2. Oktober 1990 ist auf Antrag für rechtsstaatswidrig zu erklären und aufzuheben (Rehabilitierung), soweit sie mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar ist.

§ 3

(1) Die Aufhebung einer Entscheidung nach § 1 begründet Ansprüche nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Wird eine Einziehung von Gegenständen oder eine Vermögenseinziehung aufgehoben, richtet sich die Rückübertragung oder Rückgabe von Vermögenswerten nach dem Vermögensgesetz und dem Investitionsvorrangsgesetz.

§ 11

... (3) Das Gericht entscheidet in der Regel ohne mündliche Erörterung. Es kann eine mündliche Erörterung anordnen, wenn es dies zur Aufklärung des Sachverhalts oder aus anderen Gründen für erforderlich hält. ...“

Die Rechtslage

I. Geltend gemachter Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 der Konvention

14. Der Beschwerdeführer trug vor, dass die innerstaatlichen Gerichte durch ihre Entscheidung ohne Verhandlung sein Recht auf eine mündliche Verhandlung gemäß Art. 6 Abs. 1 der Konvention verletzt hätten; diese Bestimmung – soweit einschlägig – lautet wie folgt:

„In Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen ... [hat jede Person ein Recht darauf, dass] ... von einem ... Gericht in einem fairen Verfahren öffentlich ... verhandelt wird.“

15. Der Gerichtshof hält zunächst fest, dass in der hier zu verhandelnden Rechtssache kein Strafantrag gegen den Beschwerdeführer vorlag. Das Ziel des Antrages des Beschwerdeführers vor dem Landgericht Dresden bestand im Wesentlichen darin, das Ansehen seines Vaters wiederherzustellen und die Beschlüsse zur Enteignung und Beschlagnahme des väterlichen Vermögens gemäß §§ 1 und 3 Abs. 1 StrRehaG (vgl. oben stehende Ziffer 13) für nichtig erklären zu lassen. Der Gerichtshof hat mehrfach entschieden, dass das Recht auf Wahrung des guten Rufs ein Bürgerrecht beziehungsweise „zivilrechtlicher Anspruch“ im Sinne von Art. 6 Abs. 1 der Konvention ist (vgl. unter anderen Präzedenzfällen Werner ./ Poln, Nr. 26760/95, 15. November 2001, Ziffer 33). Gleichermaßen sind Verfahren mit dem Ziel, eine Enteignung durch den Staat rückgängig zu machen, als „Feststellung zivilrechtlicher Ansprüche“ anzusehen (vgl. Aldo und Jean-Baptiste Zanatta ./ Frankreich, Nr. 38042/97, 28. März 2000, Ziffern 24–25, unter Verweis auf Guillemin ./ Frankreich, 21. Februar 1997, Reports of Judgments and Decisions (Entscheidungssammlung des EGMR) 1997 Bd. I). Der Gerichtshof hat sich daher davon überzeugt, dass die hier in Rede stehenden Rechte bei autonomer Auslegung von Art. 6 Abs. 1 der Konvention „zivilrechtlicher“ Natur waren. Diese Bestimmung ist daher auf das streitgegenständliche Verfahren anwendbar, was vor dem Gerichtshof auch nicht bestritten wurde. Dem gegenüber wurde der Vortrag des Beschwerdeführers, in seinem Recht verletzt worden zu sein, von der Regierung bestritten.

A. Zulässigkeit

16. Der Gerichtshof hält fest, dass die vorliegende Beschwerde nicht offensichtlich unbegründet im Sinne von Art. 35 Abs. 3 (a) der Konvention ist. Es hält des Weiteren fest, dass keine sonstigen Gründe für eine Unzulässigkeit gegeben sind. Die Beschwerde ist daher für zulässig zu erklären.

B. Begründetheit

1. Der Vortrag des Beschwerdeführers

17. Der Beschwerdeführer trug vor, dass gegen sein Recht auf eine öffentliche Verhandlung gemäß Art. 6 Abs. 1 der Konvention verstoßen worden sei. Unter Berufung auf die Rechtsprechung des Gerichts in den Fällen Fredin ./ Schweden (Nr. 2) (23. Februar 1994, Serie A Nr. 283-A), und Allan Jacobsson ./ Schweden (Nr. 2) (19. Februar 1998, Reports of Judgments and Decisions 1998 Bd. I) vertrat er die Ansicht, dass es nur unter außergewöhnlichen Umständen gerechtfertigt sein könne, keine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Er hob hervor, dass sein vor den innerstaatlichen Gerichten zu verhandelnder Fall zahlreiche Sachverhaltsfragen sowie komplexe Rechtsprobleme aufwerfe, die von

grundlegender Bedeutung seien. Er sehe daher keinen Grund, auf eine mündliche Verhandlung zu verzichten.

18. Der Beschwerdeführer trug weiter vor, dass – gemäß § 11 Abs. 3 Satz 2 StrRehaG – eine Verhandlung nur abzuhalten sei, wenn das Gericht dies für erforderlich halte. Der Umstand, dass das Landgericht entschieden hatte, eine Verhandlung anzuberaumen, sei Beleg für das Bestehen eines solchen Erfordernisses und nicht nur als eine reine Gefälligkeit zu verstehen.

2. Der Vortrag der Regierung

19. Die Regierung trug vor, dass kein Verstoß gegen Art. 6 vorliege, da angesichts der besonderen Umstände des Falles keine mündliche Verhandlung vor den innerstaatlichen Gerichten erforderlich gewesen sei. Unter Berufung auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs in Pákozdi ./ Ungarn (Nr. 51269/07, 25. November 2014, Ziffer 27) hielt sie eine mündliche Verhandlung dann für entbehrlich, wenn das Gericht in der Lage sei, die streitige Angelegenheit auf Grundlage der schriftlichen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten und sonstiger schriftlicher Unterlagen fair und in angemessener Weise zu klären. Die Möglichkeit, auf eine persönliche Anhörung der betroffenen Partei zu verzichten, sei nicht auf seltene Ausnahmefälle beschränkt (mit Verweis auf Fexler ./ Schweden, Nr. 36801/06, 13. Oktober 2011, Ziffer 57). Unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs in Suhadolc ./ Slovenia ((Entsch.), Nr. 57655/08, 17. November 2011) brachte die Regierung das Argument vor, es sei mit den Vorgaben der Konvention vereinbar, dass die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vom innerstaatlichen Recht in das Ermessen der zuständigen Gerichte gestellt werde. In seinem Antrag beim Landgericht habe der Beschwerdeführer keine Sachverhalts- oder Rechtsfragen vorgebracht, die nicht auch angemessen anhand des Akteninhalts hätten entschieden werden können. Die eingereichten Unterlagen hätten als Beweismittel nicht ausgereicht, um die Rechtsprechung des Landgerichts im Hinblick auf die grundsätzliche Bewertung der Rechtssache zu ändern, insbesondere im Hinblick auf den [rechtlichen] Charakter des Enteignungsverfahrens und die Frage, ob gegen den Vater des Beschwerdeführers ein Haftbefehl ausgestellt worden sei.

20. Des Weiteren vertrat die Regierung die Ansicht, das Landgericht habe zu Recht die Besorgnis gehegt, dass die Anwälte die bevorstehende mündliche Verhandlung als „öffentliches Forum“ missbrauchen und ausführlich die Umstände der damals vorgenommenen Enteignungsmaßnahmen erläutern würden. Es sei offenkundig gewesen, dass die Anwälte des Beschwerdeführers ihren Vortrag nicht auf diejenigen Aspekte beschränken würden, die das Gericht für maßgeblich hielt. Darüber hinaus sei absehbar gewesen, dass die Anwälte des Beschwerdeführers sich nicht vom Gericht durch Beschränkung ihres Rederechts würden Einhalt gebieten lassen. Ebenso offenkundig sei gewesen, dass eine Zuhörerschaft von Personen, die wie der Beschwerdeführer von den damaligen Enteignungen betroffen waren, mit Verärgerung reagieren werde, sollte sie gewahrt werden, dass das Gericht die von den Anwälten des Beschwerdeführers bereits angekündigten Ausführungen für unerheblich erachte. Dementsprechend habe das Gericht befürchten müssen, es solle dem „Druck der Straße“ ausgesetzt und die Verhandlung zu Zwecken einer Reklame missbraucht werden.

21. Abschließend trug die Regierung vor, der Umstand, dass bereits eine mündliche Verhandlung anberaumt gewesen sei, gewähre dem Beschwerdeführer nicht das Recht, eine solche Verhandlung zu fordern. Nach ihrer Ansicht lag es allein im Ermessen des Landgerichts, zu entscheiden, ob es eine Verhandlung einberufen und demzufolge auch, ob es eine entsprechende Verhandlung aufheben wolle.

3. Die Bewertung des Gerichtshofs

22. Nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs umfasst bei einem Verfahren vor einem Gericht erster und einziger Instanz das Recht auf eine „öffentliche Verhandlung“ im Sinne von Art. 6 Abs. 1 den Anspruch auf eine „mündliche Verhandlung“, es sei denn, es lägen außergewöhnliche Umstände vor, die eine solche Verhandlung entbehrlich erscheinen ließen (vgl. Göç ./ Türkei [Große Kammer], Nr. 36590/97, ECHR 2002 Bd. V, Ziffer 47, sowie die darin zitierte Rechtsprechung). Indem sie die Rechtspflege transparent macht, trägt eine mündliche Verhandlung zur Verwirklichung des in Art. 6 Abs. 1 verfolgten Ziels bei, ein faires Verfahren zu gewährleisten, dessen Gewähr eines der Grundprinzipien der demokratischen Gesellschaft im Sinne der Konvention ist (vgl. Mehmet Emin Şimşek ./ Türkei, Nr. 5488/05, 28. Februar 2012, Ziffer 28; Szücs ./ Österreich, 24. November 1997, Ziffer 42, Reports of Judgments and Decisions 1997 Bd. VII).

In einem Verfahren, das über zwei Instanzen verfolgt worden ist, muss im Allgemeinen mindestens eine Instanz eine solche Verhandlung vorsehen, sofern nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen (vgl. Salomonsson ./ Schweden, Nr. 38978/97, 12. November 2002, Ziffer 36; Alatulkkila et al. ./ Finnland, Nr. 33538/96, 28. Juli 2005, Ziffer 53).

23. Bezüglich zivilrechtlicher Verfahren hat der Gerichtshof klargestellt, dass die Natur der Umstände, die den Verzicht auf eine mündliche Verhandlung begründen, sich im

Wesentlichen aus der Art der vom zuständigen innerstaatlichen Gericht zu entscheidenden Streitfragen ableitet und nicht aus der Häufigkeit der betreffenden Sachlage. Dies bedeutet nicht, dass die Weigerung, eine mündliche Verhandlung anzuberaumen, nur in seltenen Fällen gerechtfertigt ist (vgl. Miller ./ Schweden, Nr. 55853/00, 8. Februar 2005, Ziffer 29).

24. Der Gerichtshof hat außergewöhnliche Umstände in solchen Fällen angenommen, in denen das Verfahren ausschließlich rechtliche oder in hohem Maße fachspezifische Fragen betraf (vgl. Schuler-Zraggen ./ Schweiz, 24. Juni 1993, Serie A Nr. 263, Ziffer 58; Varela Assalino ./ Portugal [Entsch.], Nr. 64336/01, 25. April 2002; und Speil ./ Österreich [Entsch.], Nr. 42057/98, 5. September 2002). Eine mündliche Verhandlung kann auch entbehrlich sein, wenn der Fall keine Sachverhalts- oder Rechtsfragen aufwirft, die sich nicht auch auf Grundlage der Gerichtsakte und der schriftlichen Einlassungen der Parteien klären lassen (vgl. Döry ./ Schweden, Nr. 28394/95, 12. November 2002, Ziffer 37).

25. Ausgehend von den oben dargestellten Erwägungen wird der Gerichtshof im Folgenden untersuchen, ob außergewöhnliche Umstände gegeben sind, die den Verzicht auf eine mündliche Verhandlung zum Antrag des Beschwerdeführers auf Rehabilitierung rechtfertigen.

26. Der Gerichtshof hält fest, dass die innerstaatlichen Gerichte keinen Grund sahen, den Fall weiter zu untersuchen oder Zeugen vorzuladen, da sie den Sachverhalt als hinreichend belegt erachteten. Der Gerichtshof hält jedoch ebenfalls fest, dass einige Umstände des Sachverhalts streitig waren, namentlich ob ein Haftbefehl gegen den Vater des Beschwerdeführers ausgestellt worden war und ob die gegen ihn verhängten Sanktionen ihn für sein Verhalten während der Zeit des nationalsozialistischen Regimes verfolgen sollten, somit strafrechtlichen Charakter hatten, oder ob sie vielmehr politische Maßnahmen zum Aufbau eines neuen Wirtschaftssystems darstellten.

27. Der Gerichtshof nimmt überdies zur Kenntnis, dass das innerstaatliche Recht und die Rechtspraxis bei Verfahren gemäß dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz eine mündliche Verhandlung als Ausnahme von der grundsätzlichen Regelung vorsehen, keine solche Verhandlung einzuberufen. Es wird in das Ermessen der innerstaatlichen Gerichte gestellt, zu eruiieren, ob Gründe für die Einberufung einer Verhandlung vorliegen. Es ist unstrittig, dass das Landgericht Dresden in derartigen Rechtssachen bislang noch nie eine mündliche Verhandlung anberaumt hat. Ungeachtet dessen hatte das Landgericht im vorliegenden Fall einen Termin für eine solche Verhandlung angesetzt. Gründe hierfür waren, wie in der Entscheidung des Landgerichts vom 8. August 2008 dargestellt (vgl. oben stehende Ziffer 9), der besonders umfangreiche Sachverhalt des Beschwerdeführers und, dass ihm die Gelegenheit gegeben werden sollte, seine Rechtsauffassung zu erläutern. Der Gerichtshof erkennt, dass das Landgericht zum damaligen Zeitpunkt zu der Ansicht gelangt war, eine solche Verhandlung sei erforderlich, und sieht keinen Anlass, von dieser Ansicht abzuweichen.

28. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen erkennt der Gerichtshof, dass für den Zeitpunkt der Anberaumung der Verhandlung keine außergewöhnlichen Umstände nachgewiesen werden können, die zu einem Verzicht auf eine mündliche Verhandlung im Sinne der ständigen Rechtsprechung geführt hätten.

29. Somit bleibt allein zu prüfen, ob außergewöhnliche Umstände nach dem für die Verhandlung festgesetzten Termin vom 26. Juni 2008 auftraten.

30. Aus der Entscheidung des Landgerichts Dresden vom 8. August 2008 geht hervor, dass der einzig neue Aspekt, der zwischenzeitlich hinzugetreten war, darin bestand, dass der Beschwerdeführer sich mit einer Presseerklärung an die Öffentlichkeit gewandt hatte. Der Gerichtshof hält fest, dass das Landgericht dem Inhalt der Presseerklärung und der darin enthaltenen Interpretation der Gründe, aus denen das Landgericht eine Verhandlung anberaumt habe, ablehnend gegenüberstand und daher annahm, die Rechtssache nicht länger mit dem Beschwerdeführer und seinen Anwälten verhandeln zu können. Indes sieht der Gerichtshof das seitens des Landgerichts nicht gegebene Einverständnis mit der Art, in der die Anwälte des Beschwerdeführers ihre Öffentlichkeitsarbeit betrieben, nicht als „außergewöhnliche Umstände“ im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs an. Ebenso wenig sieht sich der Gerichtshof durch das Argument der Regierung überzeugt, die Befürchtung des Landgerichts, die Zuhörerschaft bei der mündlichen Verhandlung könne auf die Rechtsauffassung des Gerichts verärgert reagieren, habe die Absetzung des Verhandlungstermins rechtfertigt. Es wurde kein Nachweis erbracht, dass es mit Wahrscheinlichkeit zu Störungen gekommen wäre, die eine öffentliche Verhandlung unmöglich gemacht hätten und die nicht mit den einem Gericht in Deutschland zu Gebote stehenden Maßnahmen hätten eingedämmt werden können.

31. Der Gerichtshof nimmt ferner zur Kenntnis, dass der Grund für die systematische Nicht-Anberaumung mündlicher Verhandlungen von Rechtssachen zur Ermittlung von Ansprüchen aus dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz darin bestand, die Verfahren zugunsten der Opfer des DDR-Regimes zu vereinfachen und zu beschleunigen

(vgl. die Absicht des Gesetzgebers beim Gesetzesentwurf in Bundestagsdrucksachen [BT-Drs.], Nr. 12/1608, S. 2). Im vorliegenden Fall wurde jedoch die Verhandlung nur elf Tage vor dem Verhandlungstermin abgesetzt. Dass diese Absetzung es ermöglicht habe, die Rechtssache des Beschwerdeführers beschleunigt zu entscheiden oder erforderlich war, um die allgemeine Arbeitsbelastung des Gerichts zu vermindern, wurde nicht dargelegt.

32. Die vorstehenden Erwägungen sind hinreichend, um den Gerichtshof zu dem Schluss gelangen zu lassen, dass keine außergewöhnlichen Umstände vorlagen, die es rechtfertigten, auf eine öffentliche Verhandlung zu verzichten und die anfänglich anberaumte Verhandlung abzusetzen.

33. Demzufolge liegt ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 EMRK vor.

II. Geltend gemachte Verletzung von Art. 10 der Konvention

34. Der Beschwerdeführer machte in seiner Beschwerde eine Verletzung seines Rechts auf freie Meinungsäußerung geltend. Er berief sich auf Art. 10 der Konvention.

35. Die Regierung wandte ein, der Beschwerdeführer habe die innerstaatlichen Rechtsmittel nicht erschöpft, und bestritt, dass die Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers diese Beschwerde umfasste.

36. Der Beschwerdeführer trug vor, dass er [diese] Beschwerde dem Grunde nach in seiner Verfassungsbeschwerde vorgebracht habe, in der er ausgeführt habe, der vom Landgericht bei der Aufhebung der mündlichen Verhandlung verfolgte Zweck sei es gewesen, eine öffentliche Debatte seines Anliegens zu unterbinden.

37. Der Gerichtshof hält fest, dass der Beschwerdeführer weder in seiner zusammenfassenden Darstellung des Sachverhalts noch in den Rechtsausführungen zu seiner Verfassungsbeschwerde einen Eingriff in sein Recht auf freie Meinungsäußerung geltend gemacht hat. Die Verfassungsbeschwerde stützte sich auf den Vorwurf, das Recht des Beschwerdeführers auf effektiven Rechtsschutz, sein Anspruch auf rechtliches Gehör sowie seine Persönlichkeitsrechte seien verletzt worden. Die bloße Behauptung, das Landgericht habe einer öffentlichen Debatte ablehnend gegenübergestanden, impliziert keinen Vorwurf hinsichtlich des Rechts auf freie Meinungsäußerung des Beschwerdeführers. Entsprechend hatte das Bundesverfassungsgericht keinen Anlass, in dieser Frage eine Entscheidung zu fällen.

38. Daraus folgt, dass der Beschwerdeführer im Hinblick auf die Beschwerde zu Art. 10 die innerstaatlichen Rechtsmittel nicht erschöpft hat, wie dies Art. 35 Abs. 1 der Konvention vorschreibt. Dieser Teil der Beschwerde ist daher gemäß Art. 35 Abs. 4 abzuweisen.

III. Anwendung von Art. 41 der Konvention

39. In Art. 41 der Konvention wird folgende Regelung getroffen:

Stellt der Gerichtshof fest, dass diese Konvention oder die Protokolle dazu verletzt worden sind, und gestattet das innerstaatliche Recht der Hohen Vertragspartei nur eine unvollkommene Wiedergutmachung für die Folgen dieser Verletzung, so spricht der Gerichtshof der verletzten Partei eine gerechte Entschädigung zu, wenn dies notwendig ist.

A. Schaden

40. Der Beschwerdeführer machte einen Vermögensschaden in Höhe von 90 Mio. € sowie einen immateriellen Schaden in Höhe von 10.000 € geltend.

41. Die Regierung merkte hierzu an, dass kein Kausalzusammenhang zwischen der vorgebrachten Verletzung und dem vom Beschwerdeführer beanspruchten Schadensersatz für erlittenen Vermögensschaden bestehe. Sie hielt dem ferner entgegen, dass die Feststellung einer Rechtsverletzung bereits eine hinreichende Wiedergutmachung im Hinblick auf einen etwaig erlittenen immateriellen Schaden darstelle.

42. Der Gerichtshof kann keinen Kausalzusammenhang zwischen der festgestellten Verletzung und dem behaupteten Vermögensschaden erkennen; er lehnt diesen Antrag daher ab. Hingegen ist er aus Billigkeitserwägungen der Auffassung, dass dem Beschwerdeführer ein Ersatz für immateriellen Schaden in Höhe von 3.000 € zuzusprechen ist.

B. Kosten und Auslagen

43. Der Beschwerdeführer machte zudem einen Betrag von 244.593 € für Kosten und Auslagen geltend, die ihm vor den innerstaatlichen Gerichten sowie vor dem Gerichtshof entstanden sind.

44. Die Regierung bestritt diese Forderung. Sie trug vor, dass die Kosten der Rechtsverletzung des Beschwerdeführers in den innerstaatlichen Verfahren nicht durch die vorgebrachten Rechtsverletzungen verursacht worden seien, da sie in jedem Fall entstanden wären. Darüber hinaus seien die geforderten Beträge unverhältnismäßig.

45. Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs hat ein Beschwerdeführer Anspruch auf Erstattung von Kosten und Auslagen nur insoweit, als der Nachweis erbracht wird, dass diese tatsächlich und notwendigerweise entstanden und im geforderten Umfang angemessen sind. Im vorliegenden Fall hat der Beschwerdeführer hinsichtlich der für das innerstaatliche Verfahren beanspruchten Kosten nicht nachgewiesen, dass konkrete Kosten in Verbindung mit dem Antrag auf eine öffentliche mündliche Verhandlung

und der Beschwerde wegen des Unterbleibens einer solchen Verhandlung entstanden sind (vgl. Ohneberg ./ Österreich, Nr. 10781/08, 18. September 2012, Ziffer 41). Demzufolge weist der Gerichtshof das Begehren des Beschwerdeführers in dieser Hinsicht ab. 46. Bezüglich der Kosten des Verfahrens vor dem Gerichtshof hält dieser fest, dass der Beschwerdeführer, der sich anwaltlich vertreten ließ, nicht in den Genuss einer Prozesskostenhilfe gelangte und nur teilweise obsiegte. Der Gerichtshof erachtet es daher als angemessen, ihm in Ansehung vergleichbarer Fälle (vgl. Kootummel ./ Österreich, Nr. 49616/06, 10. Dezember 2009, Ziffer 32) unter diesem Titel einen Betrag von 2.500 € zuzüglich etwaiger vom Beschwerdeführer zu zahlender Steuern zuzusprechen. Dieser Betrag versteht sich inklusive Mehrwertsteuer.

C. Verzugszinsen

47. Der Gerichtshof hält es für angemessen, den Verzugszinssatz auf Grundlage des Spitzenrefinanzierungssatzes der Europäischen Zentralbank zu berechnen, auf den jeweils drei Prozentpunkte aufzuschlagen sind.

Aus den oben genannten Gründen beschließt der Gerichtshof einstimmig wie folgt:

1. Er erklärt die Beschwerde zu Art. 6 für zulässig und den verbleibenden Teil der Beschwerde für unzulässig;
2. Er stellt fest, dass eine Verletzung von Art. 6 der Konvention stattgefunden hat;
3. Er stellt ferner fest,

(a) dass der beschwerdegegnerische Staat dem Beschwerdeführer binnen drei Monaten ab dem Tag, zu dem das Urteil gemäß Art. 44 Abs. 2 der Konvention rechtskräftig wird, die folgenden Beträge zu zahlen hat:

(i) 3.000 € (dreitausend Euro) zuzüglich gegebenenfalls anfallender Steuern, als Ersatz für immateriellen Schaden;

(ii) 2.500 € (zweitausendfünfhundert Euro) zuzüglich gegebenenfalls zu Lasten des Beschwerdeführers anfallender Steuern, für Kosten und Auslagen;

(b) dass nach Ablauf der oben bezeichneten Dreimonatsfrist bis zur Begleichung der Zahlungsverpflichtungen eine einfache Verzinsung der oben bezeichneten Beträge zu einem Zinssatz erfolgt, der dem Spitzenrefinanzierungssatz der Europäischen Zentralbank während des Verzugszeitraums entspricht, zuzüglich eines Aufschlags von drei Prozentpunkten;

4. Er weist die auf gerechte Entschädigung gerichtete Beschwerde des Beschwerdeführers im Übrigen ab.

Gemäß § 77 Abs. 2 und 3 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs in englischer Sprache verfasst und zugestellt am 9. Juni 2016.

Gemäß Art. 45 Abs. 2 der Konvention und § 74 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs wird diesem Urteil die Darlegung der persönlichen Meinung der Richterin YUDKIVSKA beigefügt.

Übereinstimmende Meinung der Richterin YUDKIVSKA

Ich schließe mich sowohl den Schlussfolgerungen als auch der Begründung des vorliegenden Urteils an. Der einzige Punkt, in dem ich abweiche, bezieht sich auf Ziffer 15, in dem die Mehrheit zu der Auffassung gelangt, Art. 6 sei auf das in Rede stehende Verfahren anwendbar, da das „Recht auf Wahrung des guten Rufs ein zivilrechtlicher Anspruch“ sei. Grundsätzlich ist an dieser Feststellung nichts auszusetzen; ich halte sie jedoch im vorliegenden Fall für nicht anwendbar.

Der Antrag des Beschwerdeführers bezog sich nicht auf sein persönliches Ansehen, sondern auf das Ansehen seines Vaters, der als „Naziverbrecher“ und als ein „Kriegsgewinnler“ eingestuft wurde. Die Auffassung des Gerichtshofs geht zurück auf die Entscheidung der Kommission im Fall *Isop* ./ Österreich¹⁾, in der die Kommission zu dem Schluss gelangte, dass „das Recht auf Wahrung eines guten Rufs und das Recht, die Berechtigung von rufschädigenden Angriffen gerichtlich prüfen zu lassen, als zivilrechtliche Ansprüche im Sinne von Art. 6 Absatz 1 anzusehen sind“. Ob eine natürliche Person das Ansehen eines Familienmitglieds wahren kann und ob die Wahrung dieses guten Rufs als zivilrechtlicher Anspruch einer natürlichen Person anzusehen ist, konnte bislang noch nicht hinreichend belegt werden.

Eine Reihe von Rechtssachen betreffend den guten Ruf eines verstorbenen Familienmitglieds wurde vom Gerichtshof im Lichte des Artikels 8 gewürdigt. In dem Fall *Putistin* ./ Ukraine kam der Gerichtshof zu dem Schluss, dass „[d]ie Frage, ob die Schädigung des Rufs der Familie eines Beschwerdeführers als Eingriff in das Recht des Beschwerdeführers auf Privatsphäre angesehen werden kann, aufgeworfen, jedoch nicht abschließend entschieden wurde ... Der Gerichtshof kann nachvollziehen, ... dass der gute Ruf eines verstorbenen Familienmitglieds einer Person unter bestimmten Umständen die Privatsphäre einer Person und deren Identität beeinträchtigen kann und damit unter den Anwendungsbereich von Artikel 8 fällt“²⁾. Er bestätigte ferner in *Dzhugashvili* ./ Russland, dass das „Ansehen [verstorbenen Privatpersonen] als wesentlicher Bestandteil des guten Rufs ihrer Familie innerhalb des Anwendungsbereichs von Art. 8 verbleibt“³⁾. Nach An-

sicht meines geschätzten Kollegen Sir Nicolas Bratza hat jedoch „im Falle einer Rufschädigung ... die rufschädigende Aussage, auch wenn sie zweifellos das Ansehen des verstorbenen Vorfahren beeinträchtigt, ... keine direkte Auswirkung auf die Privatsphäre oder das Familienleben der Nachkommen“⁴⁾.

Es bleibt die Frage, ob das Recht auf Wahrung des guten Rufs eines Familienmitglieds ein zivilrechtlicher Anspruch im Sinne von Art. 6 ist.

Die unterschiedlichen Ansätze in dieser Frage im kontinentaleuropäischen Recht und im Common Law sind wohlbekannt. Letzteres folgt der Maxime „*actio personalis moritur cum persona*“, wie von Richter Bratza in seinem Urteil gemäß dem Recht des Ursprungslandes wie folgt erläutert: „Ein Klagegrund durch Rufschädigung besteht nicht über den Tod des mutmaßlichen Schädigers oder desjenigen der geschädigten Person hinaus.“⁵⁾ Demgegenüber hat das Bundesverfassungsgericht erklärt, dass „die der staatlichen Gewalt auferlegte Verpflichtung, dem Einzelnen Schutz gegen Angriffe auf seine Menschenwürde zu gewähren, nicht mit dem Tode [endet]“⁶⁾.

Die Venedig-Kommission untersuchte unlängst, ob verstorbene Personen ein Recht auf Menschenwürde haben und, sofern zutreffend, welche Rechtssubjekte berechtigt seien, im Namen des Verstorbenen Klage wegen Rufschädigung zu erheben⁷⁾. Sie kam darin überein, es bestehe „das Potential, dass rufschädigende Inhalte Leid und das Gefühl der Ungerechtigkeit bei Verwandten des Verstorbenen und ihm nahestehenden Personen hervorrufen“, was als „Folgeschaden“ eingestuft werden könne. Zugleich wurde die Besorgnis geäußert, dass „die Einführung des Konzepts eines ‚Folgeschadens‘ als Grundlage für die Klageerhebung ... entweder zu einem Eingriff in das Recht auf Gleichbehandlung führen kann, sofern dieser Klagegrund einer zuvor festgelegten, begrenzten Gruppe von Menschen zugebilligt wird, die formaljuristisch mit dem Verstorbenen verwandt sind, oder das Risiko einer beträchtlichen ‚Abschreckungswirkung‘ auf potentielle Diskursteilnehmer (Journalisten, Verleger etc.) nach sich zieht, bedingt durch die Ausweitung der Klageberechtigung auf jede Person, die eine Beeinträchtigung ihrer Interessen durch die Rufschädigung geltend macht“.

Sie prüfte zudem die bislang nur in stark eingeschränktem Maße vorhandene Rechtsprechung des Gerichtshofs in dieser Frage und kam zu dem Schluss, dass „der Gerichtshof unlängst den Verwandten einer verstorbenen Person die Möglichkeit eröffnete, geltend zu machen, dass ihre Rechte durch eine rufschädigende Veröffentlichung über die betreffende Person beeinträchtigt worden waren“. Allerdings „wies der Gerichtshof diesem Interesse nur einen eng begrenzten Geltungsbereich zu“. Die Venedig-Kommission folgerte daraus, dass „die Entscheidung des Gesetzgebers, den Verwandten keinen Klagegrund zuzugestehen, im Lichte der vom EGMR für Fälle im Rahmen von Art. 10 der Konvention angewandten Grundsätze gerechtfertigt erscheint“.

Auch wenn man daher annimmt, dass die Privatsphäre eines Einzelnen unter bestimmten Umständen durch Angriffe auf den guten Ruf eines Familienmitglieds beeinträchtigt werden kann, so hat doch der Gerichtshof zu keiner Zeit ausgeführt, dass das Recht auf Wahrung des guten Rufs eines Familienmitglieds ein zivilrechtlicher Anspruch ist. Es besteht europaweit keine einhellige Meinung zu der Möglichkeit, das Ansehen eines verstorbenen Familienmitglieds vor Gericht zu verteidigen, und es ist meines Erachtens nicht vertretbar, das Recht auf Wahrung des Ansehens eines verstorbenen Familienmitglieds als zivilrechtlichen Anspruch zu bezeichnen.

Da das Ziel des Antrags des Beschwerdeführers darin bestand, eine geldwerte Entschädigung zu erlangen - ein Vermögensinteresse, durch welches der Antrag in den Anwendungsbereich von Art. 6 in seiner zivilrechtlichen Tragweite gelangt -, stimmte ich zu, dass Artikel 6 anwendbar war und angesichts der Umstände des vorliegenden Falles verletzt worden war.

Hinweis: Das vorliegende Urteil wird unter den in Art. 44 Abs. 2 der Konvention dargelegten Umständen rechtskräftig. Eine redaktionelle Überarbeitung bleibt vorbehalten.

(Mitgeteilt von Rechtsanwältin STEFAN VON RAUMER, Berlin, nichtamtliche deutsche Übersetzung von Samson-Übersetzungen GmbH, Berlin)

1) *Isop* ./ Österreich, Nr. 808/60, Kommissionsentscheidung vom 8. März 1962, Jahrbuch Bd. 5, S. 108

2) *Putistin* ./ Ukraine, Nr. 16882/03, 21. November 2013, Ziffer 33.

3) *Dzhugashvili* ./ Russland ((dec.)), Nr. 41123/10, 9. Dezember 2014, Ziffer 30.

4) *John Anthony Mizzi* ./ Malta, Nr. 17320/10, 22. November 2011, zustimmende Meinung des Richters Bratza

5) *Ibid.*

6) *Mephisto*, BVerfGE 30, 173, Bundesverfassungsgericht (Erster Senat), 24. Februar 1971.

7) Venedig-Kommission, CDL-AD(2014)040, Rechtshilfeersuchen an das Verfassungsgericht von Georgien zur Frage der Verleumdung des Verstorbenen, Stellungnahme Nr. 784/2014, 15. Dezember 2014.

Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Sache Madaus gegen Bundesrepublik Deutschland vom 9. Juni 2016

– Verletzung des Rechts auf öffentliche mündliche Verhandlung im Strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren –

Von Rechtsanwalt STEFAN VON RAUMER, Berlin

I. Einführung

Am 9. Juni 2016 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in der Sache Madaus gegen Deutschland die Bundesrepublik Deutschland wegen Verletzung von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) verurteilt¹⁾. Er stellte fest, dass das Recht des heute 82-jährigen Dr. Udo Madaus auf öffentliche mündliche Verhandlung in seinem Verfahren nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) auf Rehabilitierung der Vermögensziehung der Firma Madaus & Co. in der sowjetischen Besatzungszeit aus dieser konventionsrechtlichen Verfahrensgarantie verletzt wurde. Nach den Gründen des Urteils verstößt es gegen das Gebot der öffentlichen mündlichen Verhandlung zivilrechtlicher Rechtssachen aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK, dass die in diesem Verfahren zuständige Rehabilitierungskammer des Landgerichts Dresden zunächst einen Erörterungstermin gemäß § 11 Abs. 3 Satz 2 StrRehaG für erforderlich befunden und anberaumt hatte, diesen dann jedoch ohne Veränderung des streitgegenständlichen Sachverhalts oder der streitgegenständlichen Rechtslage alleine deswegen abgesetzt hatte, weil die Prozessbevollmächtigten des Antragstellers im Vorfeld dieses Termins eine Pressemitteilung herausgegeben hatten und sich daraufhin eine Vielzahl an diesem Musterverfahren interessierter Betroffener von Vermögensentziehungsmaßnahmen in der sowjetischen Besatzungszeit bei Gericht zur Teilnahme an dem Termin angemeldet hatten. Der EGMR kommt bei durchschnittlich zweibis dreitausend Beschwerden im Jahr gegen die Bundesrepublik Deutschland statistisch in der Regel in weniger als zehn Fällen pro Jahr zu einer Verurteilung. Die Bundesrepublik Deutschland hat nun eine Dreimonatsfrist (Art. 43 Abs. 1 EMRK), um zu prüfen, ob sie in der Sache die mit 17 Richtern besetzte Große Kammer des EGMR anruft, die solche Beschwerden aber nur unter sehr engen Voraussetzungen nach einer Prüfung durch einen Ausschuss von fünf Richtern annimmt, insbesondere wenn das Verfahren geeignet ist, grundsätzliche Fragen zur Auslegung der EMRK zu klären (Art. 43 Abs. 2 EMRK). Nach dieser Auffassung ist das nicht der Fall. Die mit sieben Richtern besetzte Kleine Kammer des Gerichtshofs konnte, wie das Folgende zeigt, unter einfacher Anwendung der bestehenden ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs zu Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK zu einer Verurteilung kommen. Die Entscheidung ist in der Sache wie jedes

Urteil in einem Individualbeschwerdeverfahren beim EGMR zunächst für den davon unmittelbar betroffenen Beschwerdeführer in mehrfacher Hinsicht relevant. Zum einen erhält der Beschwerdeführer nun neben einem anteiligen Kostenerstattungsbetrag in Höhe von 2.500 € für die Rechtsverfolgung (nur) des Rechts auf eine mündliche Verhandlung im deutschen Verfahren sowie im Verfahren beim EGMR von der Bundesregierung einem immateriellen Schadenersatz für die Konventionsverletzung in Höhe von 3.000 €. Bedeutsamer noch ist für den Beschwerdeführer aber die wichtige Feststellung des Gerichtshofs, dass das von ihm im gesamten Verfahren mehrfach eingeforderte Recht auf eine öffentliche mündliche Verhandlung in seinem Strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren verletzt wurde und damit auch seine, bei den deutschen Instanzgerichten und beim Bundesverfassungsgericht insoweit erhobenen Rügen von den zuständigen Rehabilitierungskammern und vom Bundesverfassungsgericht im Ergebnis zu Unrecht zurückgewiesen worden waren. Letzteres hatte die Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde nicht einmal einer Begründung wert befunden²⁾. Die Feststellung der Verletzung der EMRK durch den EGMR hat auch nach dem deutschen Recht unmittelbare prozessuale Konsequenzen, da für das strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren gemäß § 15 StrRehaG die Vorschriften der StPO entsprechend gelten, soweit das StrRehaG nichts anderes bestimmt. Damit ist § 359 Ziffer 6 StPO entsprechend anwendbar. Nach dieser Vorschrift besteht ein Anspruch auf Wiederaufnahme des Verfahrens, wenn der EGMR eine Verletzung der EMRK oder ihrer Protokolle festgestellt hat und das Urteil auf dieser Verletzung beruht. Zumindest mit der konventionskonformen Auslegung dieser Vorschrift (zu der im Folgenden unter VI. noch vorgetragen wird) folgt daraus auch im vorliegenden Fall ein Anspruch des Beschwerdeführers auf Wiederaufnahme des Verfahrens. In dem wiederaufgenommenen Verfahren ist die Rehabilitierungskammer des Landgerichts gemäß Art. 46 EMRK dann an das Urteil des EGMR gebunden und hat dieses zu befolgen. Damit ist die Rehabilitierungskammer also nicht nur, wie jedes deutsche Gericht, gemäß Art. 1 EMRK verpflichtet, in seinem Verfahren die EMRK in der Auslegung, die der EGMR ihr in seiner Rechtsprechung gegeben hat, unmittelbar zu beachten. Sie muss vielmehr auch konkret dafür Sorge tragen, dass die vom EGMR in seinem Urteil festgestellte, bis heute fortwirkende Konventionsverletzung nun geheilt wird.

Danach wird die Rehabilitierungskammer des Landgerichts Dresden zur Abhilfe der vom EGMR festgestellten Konventionsverletzung durch Absetzung des ursprünglich von der Rehabilitierungskammer für erforderlich befundenen Erörterungstermin ohne Änderung der gerichtlich zu bewertenden Sach- und Rechtslage nunmehr einen öffentlichen Termin zur Erörterung der Angelegenheit durchzuführen müssen, da sich diese zu bewertende Sach- und Rechtslage und damit die Erforderlichkeit ihrer Erörterung in einer öffentlichen Gerichtsverhandlung bis heute nicht geändert hat (zu den Einzelheiten im Folgenden unter VI.).

Das Urteil des EGMR kann aber auch allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben. Den Entscheidungsgründen des Gerichtshofs ist unschwer zu entnehmen, dass der Gerichtshof Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK auch im konkreten Fall der Verfahren nach dem StrRehaG so auslegt, dass sich aus dieser Vorschrift der Grundsatz ergibt, dass in einem Verfahren mit zwei Instanzen mindestens in einer Instanz öffentlich mündlich zu verhandeln ist. Auch die generellen Ausnahmen von diesem Grundsatz in seiner bisherigen Rechtsprechung, etwa für Verfahren mit rein technischen Detailfragen, sah der Gerichtshof zu Recht für das StrRehaG Verfahren nicht als einschlägig an, andernfalls er nicht zu einer Verletzung des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK hätte kommen können. Es lässt sich aber nicht übersehen, dass § 11 Abs. 3 StrRehaG diesem Prinzip diametral widerspricht, weil er die öffentliche mündliche Erörterung als Ausnahme und nicht als Regelfall konzipiert. Wegen der immerhin im Ermessen der Gerichte stehenden Möglichkeit, einen öffentlichen Erörterungstermin durchzuführen, ließe sich zwar erwägen, ob diese Vorschrift im Lichte des neusten Urteils des EGMR konventionskonform so ausgelegt werden könnte, dass in Zukunft generell in den strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren mündliche Erörterungstermine anberaumt werden, außer es lägen gewichtige Gründe vor, dies im Einzelfall einmal nicht zu tun (wozu nach dem Urteil des EGMR in der Sache Madaus gegen Deutschland allerdings nicht eine zu erwartende kontroverse öffentliche Diskussion der Einschlägigkeit des § 1 Abs. 5 StrRehaG [Rehabilitierung von außergerichtlichen Strafmaßnahmen] auf Vermögensentziehungen in der sowjetischen Besatzungszeit gehört, vgl. dazu das Folgende). Dem wider-

1) EGMR vom 9.6.2016, 44164/14, ZOV 2016, 68 (in diesem Heft) - Madaus/Deutschland

2) BVerfG, Beschluss vom 19.11.2013 - 1 BvR 1511/11 -

spricht aber die Regel-Ausnahmesystematik der Sätze 1 und 2 des § 11 Abs. 3 StrRehaG, so dass eine systematisch diametral davon abweichende praktische Handhabung dieser Norm durch die Rehabilitierungskammern die Grenzen der (konventionskonformen) Auslegungsfähigkeit des Wortlauts dieser Norm überschreiten dürfte. Nach diesseitiger Auffassung ist diese Vorschrift daher mit der auch für den deutschen Gesetzgeber bindenden Auslegung des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK durch den Gerichtshof unvereinbar und der deutsche Gesetzgeber daher aus seiner Befolgungspflicht der EMRK in der Auslegung des Gerichtshofs verpflichtet, diese Norm zu ändern und den Grundsatz der öffentlichen mündlichen Verhandlung zu etablieren (zu den Einzelheiten wird auf das Folgende unter IV. verwiesen). Nicht nur diese Ergebnisse, sondern auch der Verlauf des Beschwerdeverfahrens in Straßburg zeigt, dass die Individualbeschwerde zum EGMR ein effizientes Mittel zur Rechtsverfolgung bei hierfür geeigneten Fallkonstellationen sein kann, in denen dann auch das BVerfG in Karlsruhe keineswegs das letzte Wort haben muss. Dazu tragen auch die neuerdings sehr schnellen Entscheidungszeiten des Gerichtshofs bei, die zum einen der Reform des Art. 47 der Verfahrensordnung (VerfO) Anfang 2014 mit Einführung wesentlich strengerer Vorgaben für die Formulierung und Einreichung der Beschwerde, zum anderen aber vor allem der bereits zuvor erfolgten Einführung der Möglichkeit, dass ein Einzelrichter offensichtlich unzulässige oder unbegründete Beschwerden verwirft geschuldet sind. Die durch den Autor eingelegte Beschwerde datiert vom 26. Mai 2014. Für die strenge Vorprüfung der Einhaltung der Formalien sowie der Zulässigkeit der Beschwerde einschließlich einer Prüfung der Eröffnung der Schutzbereiche der als verletzt gerügten Konventionsartikel benötigte der Gerichtshof weniger als ein halbes Jahr und stellte danach die Beschwerde der Bundesregierung bereits am 1. September 2014 mit der Aufforderung zur Stellungnahme und der in diesem Verfahrensstadium üblichen Bitte um Mitteilung, ob Vergleichsbereitschaft bestehe, zu. Der Zeitraum von der Einreichung der Beschwerde bis zur Entscheidung des Gerichtshofs am 9. Juni 2016 war mit fast genau zwei Jahren deutlich kürzer als die durchschnittliche Entscheidungszeit des BVerfG, ja sogar kürzer als die Entscheidungszeit vieler deutscher Instanzgerichte. Das entspricht auch den generellen Vorgaben, die sich der Gerichtshof für neue Beschwerden gesetzt hat, die ab Januar 2014 eingereicht wurden und werden.

II. Verfahrensverlauf des und wesentliche Argumentation im Strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren; Wortlaut der Pressemitteilung

Am 17. Februar 2006 beantragte der Beschwerdeführer die strafrechtliche Re-

habilitierung diverser außergerichtlicher Strafmaßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 5 StrRehaG gegen seinen Vater Friedemund Madaus in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg. Gegenstand des Antrages waren strafrechtliche Schuldsprüche gegen Friedemund Madaus als „Naziverbrecher“, „aktivistischer Nazi“ und „Kriegsinteressent“ sowie auf dieser Grundlage ergangene strafrechtliche Maßnahmen wie ein Haftbefehl, die Einziehung des Vermögens der Firma Dr. Madaus & Co. in Radebeul und eines Privatgrundstücks nebst Einziehung von Altguthaben. Auf Nachfrage teilte das Gericht am 1. Juni 2006 mit, dass derzeit parallele Verfahren liefen, in denen der Vortrag von Interesse sei, weswegen die Akten nicht weitergeleitet worden seien, diese würden nun aber der Staatsanwaltschaft vorgelegt. Am 17. Juli 2006 fasste der Beschwerdeführer nochmals seinen bisherigen Vortrag mit Ergänzungen zusammen und verwies darauf, dass daher die bisherige, ohne Kenntnis der maßgeblichen Fakten entstandene Rechtsprechung der Rehabilitierungsgerichte, insbesondere des Oberlandesgerichts Dresden, die trotz der vielen außergerichtlichen Strafmaßnahmen unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg zu einem völligen Leerlauf des § 1 Abs. 5 StrRehaG geführt hatte, nicht mehr haltbar sei, und wiederholte nochmals seinen bereits in der Antragsschrift vom 17. Februar 2006 enthaltenen Antrag auf Anberaumung eines Erörterungstermins gemäß § 11 Abs. 3 Satz 2. Am 29. März 2007 wurde der Beschluss des Landgerichts Magdeburg vom 3. Januar 2007³⁾ vorgelegt, nachdem in einem Fall der Bodenreform die durchgeführte Vermögensentziehung als rechtsstaatswidrige außergerichtliche Maßnahme im Sinne des § 1 Abs. 5 StrRehaG rehabilitiert wurde. Am 11. September 2007 wurde mit erneuter Bitte um einen Erörterungstermin das Gericht um Rückforderung der Akten von der Staatsanwaltschaft gebeten, die genug Zeit zur Stellungnahme gehabt habe. Am 12. Februar 2008 gab die Staatsanwaltschaft schließlich eine kurze Stellungnahme ab, ohne sich zu den vorgetragenen neuen Fakten zum Gang des Strafverfahrens zu äußern und stellte ausschließlich auf die Entscheidung des Oberlandesgerichts Dresden vom 29. April 2004⁴⁾ ab, zu der der Beschwerdeführer vorgetragen hatte, dass sie aufgrund der neuen Tatsachen und Rechtskenntnisse im vorliegenden Fall nicht mehr, schon gar nicht für einen Industriefall haltbar sei, ein Beschluss auch, der lange vor dem stattgegebenen Beschluss des Landgerichts Magdeburg vom 3. Januar 2007 ergangen war, zu dem sich die Staatsanwaltschaft ebenfalls nicht äußerte. Am 26. Juni 2008 wurde der Termin zur mündlichen Erörterung am 19. August 2008 anberaumt. Am 21. Juli 2008 veröffentlichten die Prozessbevollmächtigten des Beschwerdeführers wegen einer Vielzahl vorheriger Anfragen zum Stand des Musterverfahrens eine Presseerklärung mit folgendem Wortlaut:

„... Wende bei der Aufarbeitung der kommunistischen Industriereform?

LG Dresden erörtert erstmals strafrechtlichen Rehabilitierungsantrag in mündlicher Verhandlung

Das mit dem Sächsischen Volksentscheid vom 30. Juni 1946 einsetzende, als ‚Wirtschaftsreform‘ deklarierte kommunistische Unrecht, dem Tausende Industrielle und Gewerbetreibende in den Jahren 1946 bis 1948 zum Opfer fielen, galt lange als geklärt. Die mit seiner Aufarbeitung befassten Behörden und Gerichte gingen bislang davon aus, die kommunistischen Machthaber hätten damit lediglich eine Umverteilung der Eigentumsverhältnisse im wirtschaftlichen Bereich betrieben. Wegen seines besatzungshoheitlichen Charakters wurden die Betroffenen deshalb auf bloße Ausgleichsansprüche verwiesen.

In einem 350-seitigen Rehabilitierungsantrag, dem 150 Seiten zeitgenössische, bislang weitgehend unbekanntes Dokumente beigelegt waren, haben der Münchener Rechtsanwalt Dr. Johannes Wasmuth und der Berliner Rechtsanwalt Stefan von Raumer in einem Rehabilitierungsantrag vom Februar 2006 für den früheren Pharmaunternehmer Dr. Udo Madaus jedoch lückenlos nachgewiesen, dass das damalige Unrecht damit wesentlich verharmlost und unzutreffend erfasst wurde. Vielmehr war die ‚Wirtschaftsreform‘ der systematische Missbrauch von Entnazifizierungsstrafrecht, durch den Industrielle und Gewerbetreibende kriminalisiert, kaltgestellt und nachhaltig entrechtet wurden. Damit kann Herr Dr. Madaus die strafrechtliche Rehabilitierung seines verstorbenen Vaters verlangen. Da die Industriellen und Gewerbetreibenden im bislang allein herangezogenen sächsischen Gesetz über die Übergabe von Betrieben von Kriegs- und Naziverbrechern in das Eigentum des Volkes als Verfechter der Nazipartei und aktive Diener von Kriegsverbrechern bezeichnet worden waren, sind in den vergangenen Jahren freilich bereits zahlreiche strafrechtliche Rehabilitierungsanträge gestellt worden. Sie wurden allerdings ausnahmslos ohne mündliche Verhandlung abgewiesen, weil die bislang bekannten Rechtsgrundlagen und Verfahren keinen spezifischen Strafcharakter erkennen ließen. Da Herr Dr. Madaus aber nachweisen konnte, dass die Verfolgung seines Vaters tatsächlich auf Strafvorschriften gestützt war, in einem strafrechtlichen Entnazifizierungsverfahren durchgeführt wurde und zu weit mehr Sanktionen als der Entziehung des Betriebsvermögens führte, erörtert seinen Fall nunmehr erstmals die zuständige Rehabilitierungskammer des Landgerichts Dresden. Die mündliche Verhandlung findet am Dienstag, den 19. August 2008 um 10 Uhr im Landgericht Dresden, Lothringer Straße 1, 01069 Dresden statt. Der genaue Saal ist an der Pforte zu erfragen. Dabei werden die beiden Rechtsvertreter des

3) LG Magdeburg, Beschluss vom 3.1.2007 - Reh. 5642/06 und 5643/06 - ZOV 2009, 39 f.

4) OLG Dresden, Beschluss vom 29.4.2004 - 4 Ws 93/2003 -

Herrn Dr. Madaus eingehend auch mündlich darlegen, was sich im Rahmen der ‚Wirtschaftsreform‘ tatsächlich abgespielt hat, und dass die bisherige Form der Aufarbeitung dieses Unrechts keinen Bestand mehr haben kann. Neben der Erörterung neuer juristischer Fragestellungen wird die mündliche Verhandlung damit auch ein wichtiges Stück Zeitgeschichte aufdecken, da die damaligen Verfolgungen weitgehend unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfanden. ...“

Mit Beschluss vom 8. August 2008 hob das Landgericht in Reaktion darauf den Erörterungstermin auf, ohne dass sich an der zu prüfenden Sache etwas geändert hatte, und forderte den Beschwerdeführer bis zum 15. September 2008 zum abschließenden Vortrag auf. Mit der Pressemitteilung sei in der Öffentlichkeit der Eindruck erweckt worden, die Anberaumung des Termins lasse eine Neigung des Gerichts erkennen, ihre bisherige ständige Rechtsprechung aufzugeben. Die Formulierung, der Termin könne dazu dienen, „ein wichtiges Stück Zeitgeschichte“ aufzudecken, lasse darauf schließen, dass dieser als „öffentliches Forum“ genutzt werden sollte, weswegen die Kammer nun von der mündlichen Erörterung absehe. Am 13. September 2008 wurde wegen dieses Vorganges beantragt, die Mitglieder der Kammer wegen Befangenheit abzulehnen. Am 15. September 2008 richtete der Autor einen Appell an das Landgericht, eine erneute Anberaumung des Termins um der Bewertung der bedeutsamen Sach- und Rechtsfragen Willen zu erwägen, und wies darauf hin, der Inhalt der Pressemitteilung sei vom anwaltlichen Recht zur freien Meinungsäußerung in Art. 5 Abs. 1 Grundgesetz gedeckt. Mit Beschluss vom 20. Oktober 2008 lehnte die Kammer selbst den Befangenheitsantrag ab. Die Kammer habe das ihr eingeräumte Ermessen mit einer auch für einen verständigen Antragsteller nachvollziehbaren Begründung dahin ausgeübt, dass von einer mündlichen Erörterung des Verfahrensgegenstands eine weitere Vorbereitung der Entscheidung nicht zu erwarten sei. Auf die Frage, warum das Gericht zuvor zu einem gegenteiligen Ergebnis mit der Anberaumung des Termins gekommen war und nun ohne Änderung der zu bewertenden Sach- und Rechtsfragen seine Meinung geändert hatte, ging der Beschluss nicht ein. Unter dem 31. Oktober 2008 wurde gegen den Beschluss sofortige Beschwerde eingereicht und diese am 10. November 2008 begründet. Am 31. Oktober 2008 wurden erneut die Mitglieder der Kammer als befangen abgelehnt, weil diese selbst über ihre eigene Befangenheit entschieden hatten. Am 16. Dezember 2008 verwarf das Oberlandesgericht Dresden die sofortige Beschwerde. Am 20. Januar 2009 wurde im Rehabilitierungsverfahren durch den Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass ein aktuell beim Landgericht Dresden diskutierter Ansatz, eine strafrechtliche Rehabilitierung käme schon wegen der Besetzungshoheit-

lichkeit von Vermögenseinziehungen nicht in Betracht, zu verwerfen sei. Einen „Rehabilitierungsausschluss“ für besetzungshoheitliche Maßnahmen kenne das StrRehaG, anders als das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG) und das Vermögensgesetz (VermG) ausdrücklich nicht. Dies ergäbe sich aus dem Wortlaut und sei inzwischen durch mehrere Oberlandesgerichte und das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 4. Juli 2003⁵⁾ entschieden. Am 11. Juli 2009 wurde der weitere Befangenheitsantrag zurückgewiesen. Am 24. August 2009 verwarf das Landgericht Dresden die Rehabilitierungsanträge⁶⁾. Es bezog sich insoweit vor allem darauf, das Bundesverfassungsgericht habe in seiner Entscheidung zum VermG⁷⁾ einen „Restitutionsausschluss“ (in § 1 Abs. 8a VermG „besetzungshoheitliche Enteignung“) „für die Kammer bindend festgestellt“, die es dieser verbiete, „alle Enteignungen durch Reparationsmaßnahmen oder im Zuge der sogenannten Industrie- und Bodenreform (...) rückgängig zu machen“. Das gelte auch, wenn letztlich die Rückgabe des Eigentums im Rahmen eines strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahrens gewährt werde. Das belegte, dass die Kammer nicht nur die neu vorgetragenen Tatsachen nicht zur Kenntnis genommen hatte, sondern auch trotz ausdrücklichen Hinweises die gegenteilige Rechtsprechung mehrerer Oberlandesgerichte und des Bundesverfassungsgerichts mit Beschluss vom 4. Juli 2003⁸⁾ nicht zur Kenntnis genommen hatte, nach der die Besetzungshoheitlichkeit, auch einer vermögenseinziehenden Maßnahme, solange diese nur strafrechtlich ist (was die Kammer also zu prüfen hatte), ihrer Rehabilitierung nicht im Wege stehe. Damit war letztlich ein völliger Gehörsausfall durch Ignorierung des Beschwerdevortrages belegt, der bei Diskussion dieses Aspektes in einem Erörterungstermin undenkbar gewesen wäre. Das Landgericht hatte sich nur noch hilfsweise mit der Frage des spezifisch strafrechtlichen Verfolgungscharakters als Voraussetzung einer strafrechtlichen Rehabilitierung auseinandergesetzt. Es meinte dazu jedoch nur, die Industrie- und Bodenreform sei verwaltungsrechtlicher Natur, auch wenn es einräumte, dass die diesbezüglichen Regelungen zum Teil an Umstände anknüpften, die gleichzeitig strafbares Verhalten darstellen. Gegen diesen Beschluss wurde Beschwerde unter erneuter Beantragung eines Erörterungstermins am 2. September 2009 eingereicht. Unter dem 19. November 2009 wurde die Beschwerde begründet. Bereits am 26. Oktober 2009, also bevor die Beschwerde überhaupt begründet worden war, hatte die Generalstaatsanwaltschaft beantragt, die Beschwerde als unbegründet zu verwerfen, ein Erörterungstermin im Beschwerdeverfahren sei nicht vorgesehen. Unter dem 25. September 2010 wurde auf die Bearbeitungszeit von inzwischen vier-einhalb Jahren verwiesen und um Mitteilung gebeten, wann mit einer Entscheidung

zu rechnen sei. Am 12. Oktober 2010 teilte das Gericht seine Entscheidungsabsicht im laufenden Jahr mit, über die Frage einer mündlichen Erörterung könne erst nach Bewertung des Verfahrens entschieden werden. Am 26. November 2010 wies das Oberlandesgericht dann ohne vorherigen Erörterungstermin die Beschwerde als unbegründet zurück⁹⁾. Die Anschuldigung als aktiver Nationalsozialist und Kriegsverbrecher sei lediglich „plakativ“ gewesen. Der Umstand, dass eine Entscheidung über Maßnahmen an individuelles Unrecht anknüpfe, mache diese nicht ohne Weiteres zu einer strafrechtlichen. Aber auch die Anwendung strafprozessualer Vorschriften ließe nicht den Schluss zu, dass es sich bei der Entscheidung selbst materiell um eine strafrechtliche handelte. Daran ändere sich auch nichts dadurch, dass sich aus den vorgelegten Unterlagen ergeben habe, dass es sich bei der Enteignung nach dem Volksentscheid nicht um wirtschaftliche Maßnahmen handelte und mithin die Enteignung nicht im Kontext der Umgestaltung des Wirtschaftssystems stand. Ziel der Maßnahme sei aber eine allgemein politische, nämlich die Sicherung des Friedens, nicht die Sanktionierung individuellen Unrechts gewesen. Zu Recht habe das Landgericht auch den Antrag auf Rehabilitierung des Haftbefehls verworfen. Das Vorliegen eines Haftbefehls sei nicht hinreichend belegt. Die aktenkundigen Äußerungen (in denen ausdrücklich von einem Haftbefehl die Rede war) stammten von juristischen Laien und hätten nur eine drohende faktische Verhaftung des Friedemund Madaus erkennen lassen, genügten aber zum Beweis eines förmlichen Haftbefehls nicht. Mit Antrag vom 4. April 2011 wurde die Anhörungsrüge erhoben, die das Oberlandesgericht am 8. Juni 2011 mit Abänderung vom 28. Juni 2011 zurückwies. Am 12. Juli 2011 wurde Verfassungsbeschwerde erhoben. Mit Beschluss vom 19. November 2013 nahm das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsbeschwerde ohne Begründung nicht zur Entscheidung an¹⁰⁾. Am 26. Mai 2014 wurde gegen die Entscheidungen des LG und des OLG Dresden sowie den Beschluss des BVerfG Beschwerde zum EGMR erhoben.

III. Schutzbereichseröffnung und Verletzung von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK

1. Schutzbereich des Art. 6 EMRK

Nach dem Wortlaut des Art. 6 Abs. 1 EMRK ist dieser nur für Streitigkeiten in Bezug auf zivilrechtliche Ansprüche oder eine gegen

5) BVerfG, Beschluss vom 4.7.2003 - 1 BvR 834/02 - ZOV 2003, 304 ff.

6) LG Dresden, Beschluss vom 24.8.2008 - BSRH 22/06 - ZOV 2009, 246 ff.

7) Für viele BVerfG, Beschluss vom 18.4.1996 - 1 BvR 1452/90, 1459/90, 2031/94 - ZOV 1996, 181 ff.

8) Fn. 5

9) OLG Dresden, Beschluss vom 26.11.2010 - 1 Reha Ws 98/09 -

10) Fn. 2

den Beschwerdeführer erhobene Anklage einschlägig.

Wenn auch das strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren im Zusammenhang mit Strafverwürfen und oft auch früheren Anklagen gegen die Rechtsvorgänger der heutigen Antragsteller steht, so steht doch außer Zweifel, dass es sich beim Strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren nicht um ein Verfahren bzgl. einer Anklage gegen den Beschwerdeführer handelt.

Mithin stellte sich im Beschwerdeverfahren zunächst die Frage, ob das Strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren eine Streitigkeit in Bezug auf zivilrechtliche Ansprüche des Beschwerdeführers im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK ist. Auf den ersten Blick könnte man mit Blick auf die prozessuale Gestaltung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahrens, für das ja gemäß § 15 StrRehaG auch die StPO gilt, daran zweifeln. Insoweit ist aber einer der wichtigsten Auslegungsgrundsätze des EGMR für die EMRK zu beachten: der Grundsatz der autonomen Auslegung. Nach diesem Grundsatz fühlt sich der EGMR bei seiner Bewertung, ob ein Anspruch zivilrechtlicher Natur im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK ist, nicht daran gebunden, in welcher prozessualen Form die Vertragsstaaten der Konvention ihre Verfahren ausgestalten. So ist auch in der Rechtsprechung des EGMR anerkannt, dass Ansprüche, die aus Enteignungsmaßnahmen resultieren, auch wenn diese nach nationalem Recht verwaltungsrechtlich ausgestaltet sind, gleichwohl zivilrechtlicher Natur im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK sind, weil sie unmittelbare Leistungsansprüche des Bürgers gegen den Staat in Folge der Enteignung begründen¹¹. Denn für die Frage, ob ein zivilrechtliches Verfahren im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK vorliegt, ist nach der Rechtsprechung des EGMR alleine maßgeblich, ob das Ergebnis des Verfahrens für zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen unmittelbar entscheidend ist¹². Das ist bei der Rehabilitierung einer außergerichtlichen Vermögensentziehung der Fall, die, wie die Aufhebung eines Strafurteils mit Vermögensentziehung vermögensrechtliche Folgeansprüche nach dem VermG (§§ 3 Abs. 2 StrRehaG, 1 Abs. 7 VermG) auslöst, die als solche auch schon mehrfach vom Gerichtshof als zivilrechtliche Ansprüche im Sinne des Art. 6 EMRK anerkannt wurden. Daher kam der Gerichtshof in konsequenter Fortführung seiner bisherigen Rechtsprechung auch in seinem Urteil in der vorliegenden Sache zur Schutzbereichseröffnung des Art. 6 EMRK mit dem Argument, dass Verfahren mit dem Ziel, eine Enteignung durch den Staat rückgängig zu machen, als Verfahren zur Feststellung zivilrechtlicher Ansprüche anzusehen seien¹³.

Der Gerichtshof hat mit seinem nun vorgelegten Urteil darüber hinaus aber die Anwendung des Art. 6 Abs. 1 EMRK im Strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren noch aus einem anderen Aspekt hergeleitet. Er

führte aus, dass das Ziel des strafrechtlichen Rehabilitierungsantrages des Beschwerdeführers darin lag, das Ansehen seines Vaters wiederherzustellen sowie die Enteignungsentscheidungen zu Lasten seines Vaters für nichtig erklären zu lassen. Er verwies insoweit auf seine Rechtsprechung, mit der das Recht auf Wahrung des guten Rufs ein zivilrechtlicher Anspruch im Sinne des Art. 6 Abs. 1 EMRK sei¹⁴. Der Gerichtshof hatte mit einer vergleichbaren Begründung bereits im Fall Kurzac/Polen¹⁵ in einem auf die Aufhebung einer strafrechtlichen Verurteilung durch einen Hinterbliebenen gerichteten Verfahren die Anwendung des Art. 6 EMRK anerkannt. Da das deutsche StrRehaG neben der Aufhebung gerichtlicher Urteile in § 1 Abs. 5 StrRehaG ausdrücklich auch die Aufhebung außergerichtlicher Strafmaßnahmen im gerichtlichen Rehabilitierungsverfahren vorsieht, muss hierfür dasselbe gelten.

Wenn auch eine der zur Entscheidung in der vorliegenden Sache berufenen Richter des EGMR, Frau Richterin YUDKIVSKA im Ergebnis den Betrachtungen der übrigen Richter folgte und sich auch deren Auffassung anschloss, dass das deutsche StrRehaG bereits deswegen ein Verfahren bzgl. zivilrechtlicher Ansprüche im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK sei, weil es im Ergebnis auf die Restitution rechtsstaatswidrig eingezogenen Vermögens zielte, so hielt sie es doch in einer concurring opinion zum Urteil für zweifelhaft, ob das Recht auf Wahrung des guten Rufs eines zwischenzeitlich verstorbenen Familienmitglieds ein zivilrechtlicher Anspruch im Sinne von Art. 6 EMRK sei. Bezüglich der Details der concurring opinion wird auf den Abdruck der Entscheidung des Gerichtshofs in diesem Heft Seite 68 verwiesen¹⁶.

2. Beschwerde vortrag zur Verletzung des Rechts auf eine öffentliche mündliche Verhandlung aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK

Zur Verletzung des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK durch Aufhebung des zuvor von der Rehabilitierungskammer selbst für erforderlich erachteten Erörterungstermins ohne Änderung der zu beurteilenden Sach- oder Rechtsfragen wurde in der Beschwerde im Wesentlichen Folgendes vorgetragen:

Schon aus dem Wortlaut des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK ergebe sich die Verpflichtung, in einem gerichtlichen Verfahren eine öffentliche mündliche Verhandlung abzuhalten. Presse und Öffentlichkeit könnten danach während des ganzen oder eines Teils des Verfahrens nur ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der Moral, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft liege, wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlange oder, soweit das Gericht es für unbedingt erforderlich hielte, wenn unter besonderen Umständen eine öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde. Ande-

re Ausnahmen vom Grundsatz der mündlichen Verhandlung in einem gerichtlichen Verfahren kenne Art. 6 EMRK nicht. Warum für ein gerichtliches strafrechtliches Rehabilitierungsverfahren, in dem immerhin die Aufhebung besonders schwerwiegender Schuldverwürfe, ein „Nazi- und Kriegsverbrecher“ gewesen zu sein, gegenständlich seien, an der die betroffenen Familien, hier der Sohn des damals Betroffenen, aber auch die Öffentlichkeit ein erhebliches Interesse hätten, etwas anderes gelten sollte, erschließe sich nicht, zumal nicht mit der vom Gerichtshof für Rehabilitierungsverfahren bereits anerkannten Einschlägigkeit des Art. 6 EMRK. Im Rahmen der flexiblen Auslegung des Gerichtshofs dürften staatliche Stellen aber auch Gesichtspunkte der Effektivität und Wirtschaftlichkeit berücksichtigen, damit ein Verfahren schleunigst erledigt werden könne¹⁷. Von einer mündlichen Verhandlung könne insoweit abgesehen werden, wenn das Gericht nur über Rechtsfragen entscheiden müsse, die nicht besonders schwierig sind, und die keine Fragen allgemeiner Bedeutung aufwerfen. Eine Ausnahme vom Grundsatz der mündlichen Verhandlung habe der EGMR etwa bei Streitigkeiten anerkannt, die hochgradig technische Fragen betreffen, z. B. Klagen auf Leistung aus der Sozialversicherung, weil Verfahren darüber im Allgemeinen nur technischer Art sind und sehr großes Zahlenwerk umfassen und oft der Ausgang weitestgehend von einem schriftlichen ärztlichen Gutachten abhängt. Bei diesen Sachen könnten nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs die Staaten dem Gebot der Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und Schnelligkeit den Vorrang geben¹⁸.

An diesen Grundsätzen gemessen sei bereits zweifelhaft, ob der Grundsatz in § 11 Abs. 3 StrRehaG, dass im Strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren keine mündliche Verhandlung (und kein Erörterungstermin) stattfinde, mit Art. 6 EMRK vereinbar sei. Denn es sei keiner der o. g. Ausnahmen von Art. 6 EMRK in diesem Bereich einschlägig. Interessen der Moral, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit seien nicht beeinträchtigt, auch nicht die Interessen von Jugendlichen oder Schutz des Privatlebens. Im Gegenteil habe der Be-

11) EGMR vom 28.3.2000, 38042/97 Nr. 24-25 - Aldo und Jean-Baptiste Zanatta/Frankreich

12) EGMR vom 27.7.2000, 33379/96 Nr. 29 - Klein/Deutschland

13) vgl. dazu schon: EGMR vom 28.3.2000, 38042/97 Nr. 24-25 - Aldo und Jean-Baptiste Zanatta/Frankreich unter Verweis auf EGMR vom 21.2.1997, Reports of Judgments and Decisions 1997, Bd. 1 - Guillemin/Frankreich

14) EGMR vom 15.11.2001, 26760/95 Nr. 33 - Werner/Polen

15) EGMR vom 25.5.2000, 31382/96, ZOV 2014, 12- Kurzac/Polen

16) EGMR vom 9.6.2016, 44164/14, ZOV 2016, 68 (in diesem Heft) - Madaus/Deutschland

17) EGMR vom 6.12.2001, 31178/96 - Petersen/Deutschland

18) EGMR vom 24.6.1993, EuGRZ 1996, 604, Nr. 58 - Schuler-Zraggen/Schweiz

schwerdeführer wie alle Antragsteller im Rehabilitierungsverfahren ein besonderes Interesse, die Rehabilitierung seines Vaters von den schweren, gegen ihn erhobenen Schuldvorwürfen auch öffentlich zu betreiben, ansonsten hätte er nicht die Pressemitteilung abgeben lassen. Auch werde im strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren nicht lediglich über Rechtsfragen entschieden, sondern gerade auch vorliegend über komplexe tatsächliche Sachverhalte, wie hier etwa die Ausgestaltung des Strafverfolgungsverfahrens und die Fakten, die die Unschuld von Friedemund Madaus betreffen, aber auch die Frage, ob ein Haftbefehl gegen Friedemund Madaus ergangen sei. Ferner sei die Rehabilitierung von dem in Deutschland besonders schwer wiegenden Schuldvorwurf, ein „Nazi- und Kriegsverbrecher“ zu sein, von besonderer allgemeiner Bedeutung und habe selbst die Kammer deutlich gemacht, dass gerade das vorliegende Verfahren, in dem es um rechtsgrundsätzliche, strukturelle Fragen der damaligen Strafverfolgung ging, die in einer Vielzahl von Parallelfällen eine Rolle spielen, von besonderer Bedeutung sei, indem es den Beschwerdevortrag auch in anderen Verfahren verwandt und in der Sache selbst erstmalig einen Erörterungstermin anberaumt hatte. Gleichwohl möge man die Vorschrift des § 11 Abs. 3 StrRehaG gerade noch für konventionskonform halten mit Blick auf Satz 2 dieser Vorschrift, die es dem Gericht ja ermögliche, eine mündliche Erörterung dann anzuordnen, wenn es dies zur Aufklärung des Sachverhalts oder aus anderen Gründen, etwa wegen besonderer allgemeiner Bedeutung der Sache für erforderlich halte. Die Verwendung des Begriffs „mündliche Erörterung“ schließe eine nach Art. 6 EMRK gebotene öffentliche Erörterung auch nicht aus, schon gar nicht mit Blick auf die autonome Auslegung nationaler Rechtsbegriffe durch den Gerichtshof. Auch die Kammer sei offensichtlich von einer Öffentlichkeit ihres anberaumten Erörterungstermins ausgegangen. Anders sei die Begründung für die Terminaufhebung, die Anwälte beabsichtigten im Termin ein „öffentliches Forum“ für ihre Argumente zu suchen, schlicht unerklärlich.

Zur Konventionskonformität des § 11 Abs. 3 StrRehaG komme man allerdings nur dann, wenn auch tatsächlich in den Fällen, in denen ein Erörterungsbedürfnis nach konventionskonformer Auslegung der Kriterien in § 11 Abs. 3 Satz 2 StrRehaG bestehe, von der Möglichkeit der Anberaumung eines Erörterungstermins Gebrauch gemacht werde. Das hätte gerade in der vorliegenden Fallkonstellation am Maßstab des oben Vorgetragenen zweifelsfrei geschehen müssen. Denn hier handele es sich um die Notwendigkeit der Aufklärung völlig neu erforschter Sachverhalte im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 2 StrRehaG und gerade um Tatsachen- und Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, für die Art. 6 EMRK eine

öffentliche Verhandlung zwingend mache. Das habe auch das Landgericht selbst deutlich gemacht, wenn es selbst einräumte, es habe den Vorgang, weil er von Interesse für eine Vielzahl anderer Beschwerdeverfahren sei, zunächst nicht an die Staatsanwaltschaft zur Stellungnahme weitergereicht. Es habe die grundsätzliche Erörterungsbedürftigkeit der vielen neuen Tatsachen und der realen rechtlichen Hintergründe solcher damaliger Verfahren auch selbst durch seine Ermessensausübung in Richtung Anberaumung eines nach seiner offenkundigen Auffassung öffentlichen erstmaligen Erörterungstermins in einer solchen Sache bestätigt. Damit stehe zweifelsfrei fest, dass mit Blick auf die gebotene konventionskonforme Auslegung des § 11 Abs. 3 StrRehaG der bereits anberaumte Erörterungstermin hätte stattfinden müssen. Das hatte ja auch das Landgericht zunächst selbst so gesehen. Die Behauptung, der Termin sei zur weiteren Aufklärung der Sache nicht erforderlich, sei erkennbar vorgeschoben, denn zuvor sei das Gericht, wie sich aus der Terminierung ergeben habe, der gegenteiligen Auffassung gewesen, und an der zu bewertenden Sache und am Antragstellervortrag habe sich daraufhin nichts geändert. Der vom Gericht gefundene zentrale Grund für die Terminsabsatzung, der Termin hätte den Anwälten ein „öffentliches Forum“ für ihre Meinungen zur Sach- und Rechtslage geschaffen, rechtfertige den Eingriff gemessen an den oben genannten Vorgaben des Art. 6 EMRK nicht, ja sei daran gemessen regelrecht absurd, da die Diskussion des Falles vor Öffentlichkeit zu ermöglichen gerade der Sinn und Zweck des Art. 6 EMRK sei. Auch soweit das Gericht aus der Pressemitteilung zitiere, der Erörterungstermin könne dazu dienen, „ein wichtiges Stück Zeitgeschichte aufzudecken“, sei das kein Grund für die Absatzung des Termins. Das Gericht habe es ja erkennbar selbst so gesehen, dass der Fall Mustercharakter habe, sonst hätte es ihn sofort der Staatsanwaltschaft zugesandt. Die Ursprünge der massiven außergerichtlichen strafrechtlichen Verfolgungen nach dem Zweiten Weltkrieg seien auch unzweifelhaft ein Stück Zeitgeschichte, und das Rehabilitierungsverfahren diene dazu, sich damit zu befassen. Der eine Tag für den Erörterungstermin hätte aber auch nicht zur Verzögerung, sondern zur Beschleunigung geführt, da die Anwälte dort, wie angekündigt, den umfangreichen Streitstoff nochmals auf das Wesentlichste zusammenfassen wollten. Außerdem sei der Termin ohnehin bereits anberaumt gewesen. Auch die Interessen der Rechtspflege seien nicht beeinträchtigt worden. Ein Gericht müsse eine eventuell auch kontroverse Diskussion von Sach- und Rechtsfragen vor Öffentlichkeit aushalten können. Die Rehabilitierungskammer habe sich einer solchen offenbar entziehen wollen. Die die Substanz des Antrages bildenden Gründe machten einen Erörterungstermin auch unverzichtbar und zeigten, dass,

wenn sie im Erörterungstermin ausgeführt werden hätten können, das Gericht zumindest möglicherweise anders entschieden hätte, was für die Darlegung der Verfahrensfehlerhaftigkeit genüge. Damit sei dann auch eine Verletzung des Grundsatzes der Gewährung des rechtlichen Gehörs und der gerichtlichen Begründungspflicht aus Art. 6 EMRK belegt. Damit stehe fest, dass der vom Gericht ja auch wegen der Neuartigkeit und Komplexität des Vorganges, notwendiger Aufklärung neuer Tatsachen, aber wohl auch wegen der vom Gericht selbst gesehenen musterhaften Einschlägigkeit für eine Vielzahl anderer Fälle anberaumte Erörterungstermin gemessen an den Kriterien des § 11 Abs. 3 Satz 2 StrRehaG und des Art. 6 EMRK hätte aufrecht erhalten bleiben müssen. Seine Absatzung ohne Vorliegen einer der in Art. 6 EMRK genannten Gründe verletze diese Norm. Insoweit sei auch zu bedenken, dass selbst bei Sicherheitserwägungen der EGMR in ständiger Rechtsprechung geurteilt habe, dass nur unter besonderen Umständen der Ausschluss der Öffentlichkeit in Betracht komme und insoweit Bedenken erhebliches Gewicht haben und umfassend begründet werden müssten¹⁹⁾. Das sei hier erkennbar nicht der Fall gewesen.

Ein weiterer Eingriff liege dann darin, dass auch im Beschwerdeverfahren der beantragte Erörterungstermin nicht durchgeführt worden sei. In Rechtsmittelinstanzen dürfe von einer mündlichen Verhandlung nur dann abgesehen werden, wenn in der ersten Instanz eine mündliche Verhandlung stattgefunden habe. Das sei hier nicht der Fall gewesen. Sogar bei einer mündlichen Verhandlung in der ersten Instanz sei nach der Rechtsprechung des EGMR eine zweite mündliche Verhandlung in der Rechtsmittelinstantz erforderlich, wenn der Fall schwierig sei, die tatsächlichen Fragen nicht einfach seien und eine erhebliche Bedeutung hätten²⁰⁾. Diese Voraussetzungen seien hier zweifelsfrei gegeben. Auch müsse eine Rechtsmittelinstantz mit voller Überprüfung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht, wie sie im strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren gegeben sei, in der Regel mit mündlicher Verhandlung entscheiden.

Damit sei aber auch eine Verletzung vor Art. 6 EMRK wegen Verletzung des Grundsatzes der Gewährung rechtlichen Gehörs nachgewiesen. Hätte die Kammer die Argumente des Beschwerdeführers im Erörterungstermin gehört, oder sie zumindest in den Schriftsätzen gelesen, so hätte sie dem Antrag stattgeben müssen, oder jedenfalls möglicherweise stattgegeben können, was zur Begründung einer Gehörsverletzung genüge. Ferner hätten Land- und Oberlandesgericht, aber auch das Bundesverfassungsgericht die Pflicht aus Art. 6 EMRK zur

19) EGMR vom 14.11.2000, 35115/97 Nr. 34 - Riepan/Österreich

20) EGMR vom 29.10.1991, NJW 1992, 1813 Nr. 38 - Helles/Schweden

Begründung des Urteils verletzt, da sie auf zentrale Hauptargumente des Beschwerdeführers, die die Beschwerde zum EGMR nochmals im Überblick auflistete, nicht eingegangen seien²¹⁾.

3. Auffassung der Bundesregierung im Beschwerdeverfahren

Die Regierung hatte hingegen in ihrer Erwiderung auf die Beschwerdeschrift vorgebracht, dass kein Verstoß gegen Art. 6 EMRK vorliege, da angesichts der besonderen Umstände des Falles keine mündliche Verhandlung vor den innerstaatlichen Gerichten erforderlich gewesen sei. Unter Berufung auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs in Pákozdi /J. Ungarn²²⁾ hielt sie eine mündliche Verhandlung dann für entbehrlich, wenn das Gericht in der Lage sei, die streitige Angelegenheit auf Grundlage der schriftlichen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten und sonstiger schriftlicher Unterlagen fair und in angemessener Weise zu klären. Die Möglichkeit, auf eine persönliche Anhörung der betroffenen Partei zu verzichten, sei nicht auf seltene Ausnahmefälle beschränkt²³⁾. Unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs in Suhadolc /J. Slovenien²⁴⁾ brachte die Regierung das Argument vor, es sei mit den Vorgaben der Konvention vereinbar, dass die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vom innerstaatlichen Recht in das Ermessen der zuständigen Gerichte gestellt werde. In seinem Antrag beim Landgericht habe der Beschwerdeführer keine Sachverhalts- oder Rechtsfragen vorgetragen, die nicht auch angemessen anhand des Akteninhalts hätten entschieden werden können. Die eingereichten Unterlagen hätten als Beweismittel nicht ausgereicht, um die Rechtsprechung des Landgerichts im Hinblick auf die grundsätzliche Bewertung der Rechtssache zu ändern, insbesondere im Hinblick auf den rechtlichen Charakter des Enteignungsverfahrens und die Frage, ob gegen den Vater des Beschwerdeführers ein Haftbefehl ausgestellt worden sei. Des Weiteren vertrat die Regierung die Ansicht, das Landgericht habe zu Recht die Besorgnis gehegt, dass die Anwälte die bevorstehende mündliche Verhandlung als „öffentliches Forum“ missbrauchen und ausführlich die Umstände der damals vorgenommenen Enteignungsmaßnahmen erläutern würden. Es sei offenkundig gewesen, dass die Anwälte des Beschwerdeführers ihren Vortrag nicht auf diejenigen Aspekte beschränken würden, die das Gericht für maßgeblich hielt. Darüber hinaus sei absehbar gewesen, dass die Anwälte des Beschwerdeführers sich nicht vom Gericht durch Beschränkung ihres Rederechts würden Einhalt gebieten lassen. Ebenso offenkundig sei gewesen, dass eine Zuhörerschaft von Personen, die wie der Beschwerdeführer von den damaligen Enteignungen betroffen waren, mit Verärgerung reagieren werde, sollte sie gewahr werden, dass das Gericht die von den Anwälten des

Beschwerdeführers bereits angekündigten Ausführungen für unerheblich erachte. Dementsprechend habe das Gericht befürchten müssen, es solle dem „Druck der Straße“ ausgesetzt und die Verhandlung zu Zwecken einer Reklame missbraucht werden. Abschließend trug die Regierung vor, der Umstand, dass bereits eine mündliche Verhandlung anberaumt gewesen sei, gewähre dem Beschwerdeführer nicht das Recht, eine solche Verhandlung zu fordern. Nach ihrer Ansicht lag es allein im Ermessen des Landgerichts, zu entscheiden, ob es eine Verhandlung einberufen und demzufolge auch, ob es eine entsprechende Verhandlung aufheben wolle.

4. Begründung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Der EGMR führt zur Begründung seines Urteils im Wesentlichen Folgendes aus: Nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs umfasst bei einem Verfahren vor einem Gericht erster und einziger Instanz das Recht auf eine „öffentliche Verhandlung“ im Sinne von Art. 6 Abs. 1 EMRK den Anspruch auf eine „mündliche Verhandlung“, es sei denn, es lägen außergewöhnliche Umstände vor, die eine solche Verhandlung entbehrlich erscheinen ließen²⁵⁾. Indem sie die Rechtspflege transparent macht, trägt eine mündliche Verhandlung zur Verwirklichung des in Art. 6 Abs. 1 EMRK verfolgten Ziels bei, ein faires Verfahren zu gewährleisten, dessen Gewähr eines der Grundprinzipien der demokratischen Gesellschaft im Sinne der Konvention ist²⁶⁾. In einem Verfahren, das über zwei Instanzen verfolgt worden ist, muss im Allgemeinen mindestens eine Instanz eine solche Verhandlung vorsehen, sofern nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen²⁷⁾. Bezüglich zivilrechtlicher Verfahren hat der Gerichtshof klargestellt, dass die Natur der Umstände, die den Verzicht auf eine mündliche Verhandlung begründen, sich im Wesentlichen aus der Art der vom zuständigen innerstaatlichen Gericht zu entscheidenden Streitfragen ableitet und nicht aus der Häufigkeit der betreffenden Sachlage. Dies bedeutet nicht, dass die Weigerung, eine mündliche Verhandlung anzuberaumen, nur in seltenen Fällen gerechtfertigt ist²⁸⁾. Der Gerichtshof hat außergewöhnliche Umstände in solchen Fällen angenommen, in denen das Verfahren ausschließlich rechtliche oder in hohem Maße fachspezifische Fragen betraf²⁹⁾. Eine mündliche Verhandlung kann auch entbehrlich sein, wenn der Fall keine Sachverhalts- oder Rechtsfragen aufwirft, die sich nicht auch auf Grundlage der Gerichtsakte und der schriftlichen Einlassungen der Parteien klären lassen³⁰⁾. Der Gerichtshof stellte unter Zugrundelegung dieser seiner Rechtsprechung fest, dass die innerstaatlichen Gerichte im Strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren des Beschwerdeführers keinen Grund gesehen hätten, den Fall weiter zu untersuchen oder Zeugen vorzuladen, da sie den Sachverhalt

als hinreichend belegt erachtet hätten. Der Gerichtshof stellte jedoch ebenfalls fest, dass einige Umstände des Sachverhalts streitig waren, namentlich ob ein Haftbefehl gegen den Vater des Beschwerdeführers ausgestellt worden war, und ob die gegen ihn verhängten Sanktionen ihn für sein Verhalten während der Zeit des nationalsozialistischen Regimes verfolgen sollten, somit strafrechtlichen Charakter hatten, oder ob sie vielmehr politische Maßnahmen zum Aufbau eines neuen Wirtschaftssystems darstellten.

Der Gerichtshof führte weiter aus, er nehme zur Kenntnis, dass das deutsche Recht und die Rechtspraxis bei Verfahren nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz eine mündliche Verhandlung als Ausnahme von der grundsätzlichen Regelung vorsehen würde, keine solche Verhandlung einzuberufen. Es werde in das Ermessen der innerstaatlichen Gerichte gestellt, zu erörtern, ob Gründe für die Einberufung einer Verhandlung vorlägen. Es sei unstrittig, dass das Landgericht Dresden in derartigen Rechtssachen bislang noch nie eine mündliche Verhandlung anberaumt habe. Ungeachtet dessen hätte das Landgericht im vorliegenden Fall einen Termin für eine solche Verhandlung angesetzt. Die Gründe hierfür seien, wie in der Entscheidung des Landgerichts vom 8. August 2008 dargestellt, der besonders umfangreiche Sachverhalt des Beschwerdeführers und, dass ihm die Gelegenheit gegeben werden sollte, seine Rechtsauffassung zu erläutern. Der Gerichtshof folgerte, dass das Landgericht zum damaligen Zeitpunkt zu der Ansicht gelangt sei, eine solche Verhandlung sei erforderlich gewesen. Er sehe nun keinen Anlass, von dieser Ansicht abzuweichen. Damit stellte der Gerichtshof fest, dass für den Zeitpunkt der Anberaumung der Verhandlung keine außergewöhnlichen Umstände nachgewiesen werden könnten, die zu einem Verzicht auf eine mündliche Verhandlung im Sinne der ständigen Rechtsprechung geführt hätten.

21) EGMR vom 24.5.05, 61302/00 Nr. 67 - Buzescu/Rumänien

22) EGMR vom 25.11.2014, 51269/07, Nr. 27 - Pákozdi/Ungarn

23) EGMR vom 13.10.2011, 36801/06, Nr. 57 - Fexler/Schweden

24) EGMR vom 17.11.2011, 57655/08 - Suhadolc /J. Slovenien

25) EGMR (Große Kammer) vom 11.7.2002, 36590/97, ECHR 2002, Bd. V, Nr. 47 - Göç /J. Türkei

26) EGMR vom 28.2.2012, 5488/05, Nr. 28 - Mehmet Emin Şimşek /J. Türkei; EGMR vom 24.11.1997, Reports of Judgments and Decisions 1997 Bd. VII, Nr. 42 - Szűcs /J. Österreich

27) EGMR vom 12.11.2002, 38978/97, Nr. 36 - Salomonsen /J. Schweden; EGMR vom 28.7.2005, 33538/96, Nr. 53 - Alatulkkila et al. /J. Finnland

28) EGMR vom 8.2.2005, 55853/00, Nr. 29 - Miller /J. Schweden, Nr. 55853/00

29) EGMR vom 24.6.1993, Serie A Nr. 263, Nr. 58 - Schuler-Zraggen /J. Schweiz; EGMR vom 25.4.2002, 64336/01 - Varela Assalino /J. Portugal; EGMR vom 5.9.2002, 42057/98 - Speil /J. Österreich

30) EGMR vom 12.11.2002, 28394/95, Nr. 37 - Döry /J. Schweden

Somit bleibe allein zu prüfen, ob außergewöhnliche Umstände nach der Festsetzung des Termins am 26. Juni 2008 aufgetreten seien.

Aus der Entscheidung des Landgerichts Dresden vom 8. August 2008 gehe hervor, dass der einzig neue Aspekt, der zwischenzeitlich hinzugetreten war, darin bestand, dass der Beschwerdeführer sich mit einer Presseerklärung an die Öffentlichkeit gewandt hatte. Der Gerichtshof konstatierte weiter, dass das Landgericht dem Inhalt der Presseerklärung und der darin enthaltenen Interpretation der Gründe, aus denen das Landgericht eine Verhandlung anberaumt habe, ablehnend gegenübergestanden und daher gemeint habe, die Sache nicht länger mit dem Beschwerdeführer und seinen Anwälten verhandeln zu können. Der Gerichtshof sehe die Ablehnung des Gerichts mit der Art, in der die Anwälte des Beschwerdeführers ihre Öffentlichkeitsarbeit betrieben, nicht als „außergewöhnliche Umstände“ im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs an. Ebenso wenig sehe sich der Gerichtshof durch das Argument der Regierung überzeugt, die Befürchtung des Landgerichts, die Zuhörerschaft bei der mündlichen Verhandlung könne auf die Rechtsauffassung des Gerichts verärgert reagieren, habe die Absetzung des Verhandlungstermins gerechtfertigt. Es sei vom Gericht kein Nachweis erbracht worden, dass es mit Wahrscheinlichkeit zu Störungen gekommen wäre, die eine öffentliche Verhandlung unmöglich gemacht hätten, und die nicht mit den einem Gericht in Deutschland zu Gebote stehenden Maßnahmen hätten eingedämmt werden können.

Der Gerichtshof ergänzte, er nähme zur Kenntnis, dass der Grund für die systematische Nicht-Anberaumung mündlicher Verhandlungen im Strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren darin bestanden habe, die Verfahren zugunsten der Opfer des DDR-Regimes zu vereinfachen und zu beschleunigen³¹⁾. Im vorliegenden Fall sei jedoch die Verhandlung nur elf Tage vor dem Verhandlungstermin abgesetzt worden. Dass diese Absetzung es ermöglicht habe, die Rechtsache des Beschwerdeführers beschleunigt zu entscheiden oder erforderlich war, um die allgemeine Arbeitsbelastung des Gerichts zu vermindern, sei nicht dargelegt worden.

All dies sei hinreichend, um den Gerichtshof zu dem Schluss gelangen zu lassen, dass keine außergewöhnlichen Umstände vorlagen, die es rechtfertigten, auf eine öffentliche Verhandlung zu verzichten und die anfänglich anberaumte Verhandlung abzusetzen. Daher liege ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK vor.

IV. Konventionswidrigkeit des § 11 Abs. 3 StrRehaG

Der Gerichtshof hatte aufgrund der besonderen Umstände des vorliegenden Einzelfalls keinen Anlass, sich mit der Frage aus-

einanderzusetzen, ob nicht generell § 11 Abs. 3 StrRehaG, eine Vorschrift, nach der im Regelfall keine öffentliche mündliche Verhandlung im Strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren durchgeführt wird, gegen das nur ausnahmsweise zu durchbrechende Prinzip der Erforderlichkeit einer öffentlichen mündlichen Verhandlung in Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK verstößt. Dies konnte deswegen unterbleiben, weil das Landgericht zunächst selbst davon ausgegangen war, dass im Verfahren des Beschwerdeführers ausnahmsweise die Voraussetzungen für die Anberaumung eines solchen Termins gemäß § 11 Abs. 3 Satz 2 StrRehaG vorlagen. Damit konnte der Gerichtshof auch ohne die Vorschrift des § 11 Abs. 3 StrRehaG als solche als konventionswidrig zu befinden, zu einer Verletzung des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK kommen. Das ist keineswegs selbstverständlich, da der EGMR sich nicht als Superrevisionsinstanz versteht und damit in der Regel, mit der Grenze der Überschreitung des Willkürverbots, die Auslegung und Anwendung des nationalen Rechts den nationalen Gerichten in Eigenverantwortung überlässt. Zu dieser Auslegung und Anwendung des nationalen Rechts gehört aber grundsätzlich die Ausübung eines in einer nationalen gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage einem Gericht überlassenen Ermessens, wie es § 11 Abs. 3 StrRehaG den Strafrechtlichen Rehabilitierungskammern einräumt. In der vorliegenden Konstellation hatte allerdings die Rehabilitierungskammer selbst völlig zutreffend aufgrund der Komplexität der Angelegenheit, der grundsätzlichen Bedeutung der Sache, aber durchaus auch der noch aufzuklärenden Sachverhalte nach einer Bewertung des gesamten ihm vorliegenden Streitstoffs sein Ermessen so ausgeübt, dass danach ein Erörterungstermin stattzufinden hatte. Da es generell und damit auch für den Gerichtshof offensichtlich war, dass sich an dieser zu bewertenden Sache, insbesondere am Sachverhaltsermittlungsbedarf bzw. an der Komplexität der Sache, die für die Ermessensausübung nach den gesetzlichen Vorgaben des § 11 Abs. 3 Satz 2 StrRehaG einzig maßgeblich sind, vor der Absetzung des Termins nichts geändert hatte, konnte sich der Gerichtshof schlicht der ursprünglichen Ermessensausübung des Gerichts anschließen, dass ein Termin auch nach dem geltenden Recht anzuberaumen war, und dann feststellen, dass sich an der zu bewertenden Sache selbst nichts geändert hatte und mithin auch nach den bestehenden gesetzlichen Vorgaben kein Grund bestand, das Ermessen anders auszuüben. Damit konnte der Gerichtshof sich alleine auf die sachfremden Erwägungen des Gerichts zur Absetzung des Termins, die nichts mit der zu bewertenden Angelegenheit selbst und dem Streitstoff zu tun hatten, fokussieren und feststellen, dass darin keine besonderen Umstände lagen, die zu einer Absetzung des Termins führten.

Hätte diese Besonderheit nicht bestanden,

hätte das Landgericht etwa unter Verweis auf das Prinzip, dass kein Erörterungstermin nach dem StrRehaG durchzuführen ist, von vornherein die diversen Anträge des Beschwerdeführers auf einen solchen Termin zurückgewiesen, so wäre die beschwerdegegenständliche Frage diejenige gewesen, ob diese Norm als solche gegen die EMRK verstößt. Nach diesseitiger Auffassung spricht dafür einiges. Denn wie es die vom Gerichtshof in seinem Urteil, aber auch vom Beschwerdeführer zitierte ständige Rechtsprechung des Gerichtshofs sagt (s. o.), gilt das Prinzip, dass in einem Verfahren mit zwei Instanzen in mindestens einer Instanz eine mündliche Verhandlung durchgeführt werden muss, und gelten generelle Ausnahmen von diesem Prinzip nur in den oben näher bezeichneten Fällen, besonders „technischen“ Fallkonstellationen also, die hier nicht vorliegen. Im Bereich des StrRehaG geht es stets um wichtige Einzelfallfragen, die insbesondere auch das persönliche Schicksal von Verfolgungsoffern betreffen, und in denen es auch wegen des lange zurückliegenden Zeitraums in der Regel in erheblichem Maße um die Aufklärung schwieriger Sachverhaltsfragen und keineswegs nur um Rechtsfragen geht. Daher muss auch im StrRehaG der Grundsatz des Gebots einer öffentlichen mündlichen Verhandlung aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK gelten. Davon ging nun auch der Gerichtshof aus.

Die in der Rechtsprechung des Gerichtshofs anerkannten Einzelfallausnahmen von diesem Grundsatz lagen vorliegend und werden auch generell im Strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren nicht vorliegen. Insbesondere gibt es keinerlei erkennbare Interessen, ein strafrechtliches Rehabilitierungsverfahren unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu verhandeln, wie es das Landgericht vor der Absetzung des Termins offenbar zunächst erwägt hatte. Denn es gibt keine schützenswerten Interessen der Verfahrensbeteiligten, wie etwa in einem Vergewaltigungsverfahren, sondern vielmehr ein ausdrückliches Interesse der Erben der Verfolgungsoffern, das Verfolgungsschicksal ihrer Rechtsvorgänger und deren rehabilitierungsrechtliche Konsequenzen auch öffentlich zu verhandeln.

Damit widerspricht das Regel-Ausnahme-Prinzip in § 11 Abs. 3 StrRehaG, nach dem in der Regel nicht öffentlich mündlich zu verhandeln ist, außer in seltenen Ausnahmefällen diametral dem Regel-Ausnahme-Prinzip in Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK, nachdem in der Regel öffentlich mündlich zu verhandeln ist und nur unter strengsten Voraussetzungen bei sehr wichtigen Gründen eine Verhandlung unterbleiben darf.

Für diese Auffassung spricht auch die jüngste Rechtsprechung des Verfassungsgerichts

31) vgl. dazu den Gesetzesentwurf in BT-Drs., Nr. 12/1608, S. 2

Brandenburg³²⁾. In diesem Verfahren befasste sich das Verfassungsgericht Brandenburg mit den Voraussetzungen, unter denen gem. § 11 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 StrRehaG ein Erörterungstermin – in dem dortigen Fall auch mit persönlichem Erscheinen des Antragstellers – anzuberaumen ist. Das Verfassungsgericht hat dabei zunächst aus den verfassungsrechtlichen Grundsätzen zur Ausgestaltung des Rechtsanspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs im Sinne des Art. 103 Abs. 1 GG eine unter bestimmten Voraussetzungen bestehende Verpflichtung zur Durchführung eines solchen Erörterungstermins auch und gerade im strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren hergeleitet, wie sie auch der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde behauptete. Das Verfassungsgericht führte insoweit aus, dass die Modalitäten der Gehörsgewährung weitestgehend der Ausgestaltung durch den Gesetzgeber in der einfach-rechtlichen Verfahrensordnung überlassen sei³³⁾. Sähe diese eine mündliche Verhandlung vor und werde den Verfahrensbeteiligten die Möglichkeit zur Äußerung in der Verhandlung dadurch versagt, dass das Gericht gesetzeswidrig ohne mündliche Verhandlung entscheide, so begründe dies einen Verstoß gegen die verfassungsrechtlich verbürgte Garantie rechtlichen Gehörs³⁴⁾. Wenn entsprechende gesetzliche Regelungen fehlten, bestünde von Verfassungs wegen kein genereller Anspruch der Verfahrensbeteiligten auf eine mündliche Verhandlung oder persönliche Anhörung³⁵⁾. Gleichwohl könne auch dann im Einzelfall eine persönliche Anhörung verfassungsrechtlich geboten sein³⁶⁾. Einfachgesetzlich habe der Bundesgesetzgeber in § 11 Abs. 3 StrRehaG die Durchführung einer mündlichen Erörterung nicht als Regelfall vorgeschrieben, aber – mit Blick auf das Erfordernis der Sachverhaltsaufklärung oder sonstiger Gründe – in das pflichtgemäß auszuübende Ermessen des Gerichts gestellt. Es folgen dann Ausführungen des Verfassungsgerichts zu der dortigen Fallkonstellation, nach denen die prozessökonomischen Gesichtspunkte, die dem Prinzip des schriftlichen Verfahrens im StrRehaG zugrunde lägen, im dortigen Fall keine erhebliche Rolle gespielt hätten. Diese Ausführungen lassen sich jedenfalls auf den vorliegenden Fall ohne Weiteres übertragen, weil hier der Erörterungstermin bereits anberaumt war und damit seine Durchführung die Prozessökonomie nicht beeinträchtigt hätte. Das hat auch der EGMR ausdrücklich festgestellt. Im Gegenteil, die Aufhebung des Erörterungstermins führte zur Notwendigkeit, dass das Gericht dem Beschwerdeführer eine weitere erhebliche Frist zur schriftlichen Stellungnahme einräumte, verzögerte also das Verfahren weiter. Wie im Parallellfall, der vom Verfassungsgericht entschieden wurde, liegen im vorliegenden Fall also keine prozessökonomischen Gesichtspunkte vor, die einem Erörterungstermin im Wege standen, im Gegenteil, die Prozessökonomie gebot,

den bereits anberaumten Erörterungstermin auch durchzuführen. Dazu, dass aber auch generell im strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren, insbesondere nach zwischenzeitlich mehrfacher gesetzlicher Fristverlängerung zur Antragstellung inzwischen bis 31. Dezember 2019 (§ 7 Abs. 1 StrRehaG), das Beschleunigungsargument fragwürdig ist, wird auf das Folgende verwiesen.

Das Verfassungsgericht führte dann weiterhin, auf den vorliegenden Fall, aber auch auf andere Rehabilitierungsverfahren übertragbar aus, dass bei der gerichtlichen Entscheidung, ob mündlich erörtert werden solle, die Gerichte maßgeblich auch die prozessualen Grundrechte in den Blick zu nehmen hätten. Es zitierte dabei ausdrücklich zur möglichen Ermessensreduzierung im Rahmen des § 11 Abs. 3 StrRehaG Dr. Johannes Wasmuth in seinem Aufsatz in der Zeitschrift für offene Vermögensfragen³⁷⁾. Daraufhin führte das Landesverfassungsgericht explizit aus: „*Dabei ist die Mündlichkeitsgarantie aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) vorrangig zu berücksichtigen.*“ Es folgen dann Ausführungen des Verfassungsgerichts zur Einschlägigkeit des Art. 6 EMRK mit derselben Begründung, wie sie auch der EGMR gefunden hatte, dass im dortigen Fall die konkrete Rehabilitierungsentscheidung unmittelbar wirtschaftliche Folgen nach sich zöge, und bezog sich insoweit zur autonomen Auslegung des Begriffs „zivilrechtliche Ansprüche“ in Art. 6 Abs. 1 EMRK³⁸⁾.

Aber auch in der rechtswissenschaftlichen Literatur wird inzwischen von Philipp Mützel mit guten Argumenten ausdrücklich vertreten, § 11 Abs. 3 StrRehaG verletze generell Art. 6 Abs. 1 EMRK³⁹⁾. Mützel wertet im Übrigen interessante Statistiken zur derzeitigen Praxis von Erörterungsterminen nach § 11 Abs. 3 StrRehaG aus, die zeigen, dass diese bisher nur in äußerst seltenen Fällen anberaumt wurden. Da der Autor der Rechtsauffassung von Mützel zu Art. 6 Abs. 1 EMRK vollständig folgt und dies auch zum Anlass genommen hatte, den Gerichtshof über diese Rechtsauffassung in einem Ergänzungsschriftsatz zu unterrichten, sollen die wesentlichen Grundzüge der Darlegungen von Mützel hier noch einmal zusammengefasst werden, denen sich der Autor nur anschließen kann.

Zunächst legt Mützel dar, dass das Vorläufergesetz des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes, das Rehabilitierungsgesetz der DDR⁴⁰⁾ in § 12 Abs. 4 dieses Gesetzes die Durchführung einer mündlichen Verhandlung in den Fällen forderte, in denen das Rehabilitierungsverfahren der Klärung der Voraussetzungen der Rehabilitierung oder zur Entscheidung auf Rückerstattung von entzogenen Vermögenswerten notwendig sei, also exakt für die vorliegende Fallkonstellation. Weiter führt Mützel aus, was auch hier in der Beschwerde vorgetragen wurde, dass etwa über die Praxis des Landgerich-

tes Potsdam 1997 berichtet wurde, dass in 10.000 Verfahren nicht in einem einzigen Fall eine mündliche Erörterung erfolgt sei, und es auch in Berlin bis 1994 weniger als zehn Termine gegeben habe. Mützel kritisierte die Rechtfertigung einer solchen restriktiven Anwendung der Regelung des § 11 Abs. 3 StrRehaG, nach der es angeblich ohnehin keine große Zahl begründeter Anträge gäbe, während die meisten abgelehnten Anträge so eindeutig unbegründet seien, dass eine mündliche Erörterung keine Erkenntnisgewinne verspreche. Dies sei nicht plausibel, denn der Gesetzgeber sei offensichtlich davon ausgegangen, dass es Fälle gäbe, auch wenn diese in der Minderzahl sein mögen, in denen eine mündliche Erörterung angezeigt sei.

Mützel widerlegt dann aber auch das Argument, das Entfallen einer mündlichen Verhandlung vermeide eine finanzielle Bürde für den Betroffenen, das mit Blick auf die Kostenfreiheit des Rehabilitierungsverfahrens und den fehlenden Anwaltszwang nicht überzeuge.

Mützel kritisiert weiter zu Recht, dass kaum mündliche Verhandlungen in den strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren stattfinden. Er weist insoweit darauf hin, dass das strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren die wesentlichen Grundsätze der Mündlichkeit und Öffentlichkeit von Strafverfahren berühre und in allen anderen Gerichtsverfahren für die Aufarbeitung von SED-Unrecht⁴¹⁾ mündliche Verhandlungen die Regel seien. Dass ausgerechnet in den besonders gravierenden Fällen einer strafrechtlichen Verfolgung aus politischen Gründen, die den Hauptanwendungsfall des StrRehaG bildet, wie auch hier, auf eine mündliche Verhandlung verzichtet werden solle, begegne mit Blick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz im Sinne des Art. 3 Abs. 1 GG nicht unerheblichen Bedenken.

Im Übrigen widerlegt Mützel das gängige Argument für die Rechtfertigung des § 11

32) BbgVerfG, Urteil vom 24.1.2014 - VfG Bbg 2/13 - ZOV 2014, 13 ff.

33) BVerfGE 89, 381, 391

34) BbgVerfG, Beschluss vom 14. Februar 2002 - VfG Bbg 65/01 -, LVerfGE Suppl Bdg. zu Bd. 13, 51, 56; BVerfG, Beschluss vom 5. April 2012 - 2 BvR 2126/11 -, NJW 2012, 2262, 2263 zu § 495 Satz 2 ZPO

35) BVerfGE 112, 185, 203 f.; st.Rspr.

36) vgl. Degenhart, in: Sachs, Kommentar zum Grundgesetz, 6. Aufl., Art. 103 Rn. 22

37) Dr. Johannes Wasmuth, „Die fehlende Hauptverhandlung im strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren - Ein schwerer rechtsstaatlicher ‚Weißfehler‘ des Gesetzgebers“, ZOV 2009, 168, 172

38) Vgl. dazu auch: Dolderer in Sodan/Ziekow, Kommentar zur VwGO, 3. Aufl., § 101 Rn. 9; Meyer-Ladewig, EMRK, 3. Aufl., Art. 6 Rn. 17; aber auch Clausing in: Schoch/Schneider/Bier (VwGO), § 84 Rn. 6

39) Philipp Mützel, „Die Garantie einer öffentlichen Verhandlung im strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren nach Art. 6 Abs. 1 EMRK - Anmerkungen zu § 11 Abs. 3 StrRehaG“, ZOV 2014, 2 ff.

40) vom 6. September 1990 (GBl. I, S. 1459)

41) VwRehaG, BerRehaG, HHG, VermG, AusgLeistG, EntschG etc.

Abs. 3 StrRehaG einer vorgeblichen Verfahrensbeschleunigung, mit der Einlassung, dass in einem ohnehin im Regelfall, wie auch hier, sehr langen Rehabilitierungsverfahren die Durchführung eines mündlichen Termins zeitlich kaum eine Rolle spiele, und dass im Übrigen eine Belastung des Betroffenen durch den Termin dadurch ausgeräumt werden könne, dass dieser die Möglichkeit habe, auf eine mündliche Erörterung zu verzichten.

Mützel weist aber auch zu Recht darauf hin, dass eine mündliche Erörterung die Zahl von Fehlentscheidungen reduziere.

Ferner führt Mützel insbesondere zu der im vorliegenden Fall maßgeblichen Vorschrift des § 1 Abs. 5 StrRehaG als besonders anschauliches Beispiel des Erfordernisses eines Erörterungstermins wie folgt aus: „In vielen Fällen besteht ein besonderes Ermittlungsbedürfnis, etwa wenn es um eine Rehabilitierung nach § 1 Abs. 5 StrRehaG geht, dem man am besten durch eine mündliche Anhörung gerecht werden kann.“

Im Folgenden geht Mützel dann konkret auf einen Rechtsanspruch auf öffentliche Verhandlung aus Art. 6 Abs. 1 EMRK ein und kommt dabei u. a. zu folgendem zutreffenden Ergebnis: „Das StrRehaG sieht in § 11 Abs. 3 nur im Ausnahmefall eine mündliche Erörterung vor. De facto wird von der Möglichkeit, eine Erörterung anzuordnen, von den Gerichten kein Gebrauch gemacht. Es handelt sich damit beim strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren um ein schriftliches Verfahren. Das generelle Unterlassen einer mündlichen Erörterung indes wird – wie gesagt – den Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK nicht gerecht.“

Nach Hinweisen von Mützel auf die Berücksichtigungspflicht der EMRK-Garantien auch durch die deutschen Rehabilitierungsgerichte kommt er zum Ergebnis, dass der deutsche Gesetzgeber im StrRehaG keinen konkreten, der Zielrichtung des Art. 6 EMRK mit dem Grundsatz der mündlichen Verhandlung entgegenstehenden Willen erkennen ließe. Vielmehr eröffne die Vorschrift des § 11 Abs. 3 den Gerichten gerade den Auslegungs- und Abwägungsspielraum, der Voraussetzung für eine Berücksichtigung der EMRK-Verfahrensgarantien durch die nationalen Gerichte sei. Dass der Gesetzgeber 1992 offenbar davon ausgegangen sei, dass das Verfahren nach dem StrRehaG kein Strafverfahren im Sinne des Art. 6 EMRK sei und deshalb deren Garantien nicht einschlägig seien, dürfe daran gelegen haben, dass die maßgeblichen Entscheidungen des EGMR erst nach Inkrafttreten des StrRehaG ergangen seien. Diese Entscheidungen führten nicht nur zu einer Ausweitung des Begriffs der „strafrechtlichen Anklage“, sondern auch des Begriffs der „zivilrechtlichen Streitigkeit“. Eine Entscheidung des Gesetzgebers, von den Garantien des Art. 6 EMRK im strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren grundsätzlich abzuweichen, könne daher nicht angenommen werden. Auch das Ver-

fassungsgericht Brandenburg habe daher in seinem Urteil vom 24. Januar 2014⁴²⁾ keinen entgegenstehenden Willen des Gesetzgebers angenommen. Daraufhin kommt Mützel zu dem Schluss: „Im strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren wird indes wegen des strafrechtlichen Charakters eine mündliche Verhandlung nur dann entfallen können, wenn der Antragsteller darauf verzichtet.“ Weiter widmet sich Mützel ausdrücklich der Pflicht aus Art. 6 Abs. 1 EMRK zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung für die hier einschlägigen Rehabilitierungen nach § 1 Abs. 5 StrRehaG und konstatiert zutreffend, dass die Antragsteller in solchen Verfahren nicht schlechter gestellt werden dürften als solche nach § 1 Abs. 1 StrRehaG, weil § 1 Abs. 5 StrRehaG, wie sein Wortlaut verdeutliche, eine verfahrensmäßige Gleichbehandlung aller Opfer strafrechtlichen Unrechts bezwecke⁴³⁾. Schließlich kommt Mützel zu folgendem Resümee: „Nach § 11 Abs. 3 StrRehaG kann im Rehabilitierungsverfahren eine mündliche Erörterung erfolgen. Von dieser Möglichkeit machen die Gerichte nur in den wenigsten Fällen Gebrauch. Stattdessen werden die Antragsteller allenfalls vom Berichterstatte(r) telefonisch befragt. Bei gerichtlichen Verfahren nach dem StrRehaG handelt es sich nach der Rechtsprechung des EGMR jedoch um ‚strafrechtliche Anklagen‘ bzw. ‚zivilrechtliche Streitigkeiten‘ i.S.v. Art. 6 Abs. 1 EMRK. Deshalb sind die Rehabilitierungsgerichte entgegen ihrer bisherigen Übung verpflichtet, eine öffentliche mündliche Erörterung durchzuführen, sofern der Antragsteller hierauf nicht explizit verzichtet. Dies gilt unter Umständen auch im Beschwerdeverfahren. Ist in einem bisherigen Rehabilitierungsverfahren eine mündliche Erörterung unterblieben, kann der Antragsteller – außer in den Fällen des § 25 Abs. 1 Satz 4 StrRehaG – in analoger Anwendung von § 1 Abs. 6 Satz 2 StrRehaG einen erneuten Antrag auf Rehabilitierung stellen. Aus der EMRK ergibt sich ferner ein Recht des Antragstellers auf Begründung des Beschlusses des Rehabilitierungsgerichts, selbst dann, wenn das StrRehaG dies nicht zwingend vorsieht. Außerdem sind die Rehabilitierungsgerichte in den Fällen des Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK verpflichtet, Anregungen des Antragstellers auf Zeugenvernehmungen in der Regel zu berücksichtigen.“

Zum Schluss bleibt die ernüchternde Erkenntnis, dass die gerichtliche Wiedergutmachung für Menschenrechtsverletzungen in der DDR in den allermeisten Fällen bisher in einem nicht menschenrechtskonformen Verfahren erfolgte. Damit sollte es nun vorbei sein.“

Dem kann man nach dem Urteil des EGMR in der Sache Madaus gegen Deutschland nur uneingeschränkt zustimmen. Mit Blick auf die unmittelbare Geltung der EMRK in Deutschland, aber auch zur Vermeidung weiterer Kollisionen der praktischen Handhabung des § 11 Abs. 3 StrRehaG mit den Vorgaben der EMRK sollte der deutsche Gesetzgeber eine Änderung dieser Norm und Anpassung an die Vorgaben des Art. 6 EMRK

ernsthaft in Erwägung ziehen, wonach das Grundprinzip der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung mit Ausnahmen gelten muss. Es ist auch nicht nachvollziehbar, warum in sämtlichen anderen Wiedergutmachungsgesetzen, wie etwa im VermG, im Ausgleichsleistungsgesetz (AusglLeistG) und im VwRehaG, das Prinzip der mündlichen Verhandlung selbstverständlich etabliert ist, und zwar weil diese Verfahren im Verwaltungsprozess geführt werden. Dort ist nur bei Verzicht des Antragstellers auf mündliche Verhandlung ein schriftliches Verfahren möglich. Die im Gesetzgebungsverfahren zum StrRehaG angegebenen Beschleunigungserwägungen gelten in diesen Verfahren gleichermaßen. Gleichwohl ist das Prinzip der öffentlichen mündlichen Verhandlung, wie es die EMRK vorgibt, dort als höherrangig eingestuft worden. Da ist ein Wertungswiderspruch zur völlig anderweitigen Regelung im StrRehaG und verletzt, wie das auch Mützel ausführt, letztlich den Gleichbehandlungsgrundsatz in Art. 3 Abs. 1 GG. Die Zeitkomponente ist ohnehin inzwischen ein äußerst fragwürdiges Argument geworden, nachdem der Gesetzgeber zwischenzeitlich mehrfach – und das gleich jeweils um mehrere Jahre – die Antragsfristen nach dem StrRehaG verlängert hat, letztmals bis zum 31. Dezember 2019. In einer solchen Situation zu argumentieren, ein strafrechtliches Rehabilitierungsverfahren werde durch die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung verzögert, erscheint nicht mehr angemessen.

V. Ablehnung des materiellen Schadensersatzantrages durch den EGMR

Der Beschwerdeführer hatte im Verfahren vorsorglich neben immateriellen Schäden und Kosten den gesamten Folgeschaden einer durch die deutschen Gerichte unterlassenen Rehabilitierung geltend gemacht, schon um die insoweit in der Verfahrensordnung des Gerichtshofs geltenden Fristen zu wahren. Eine Kausalität zwischen unterlassener Rehabilitierung und Eintritt eines Vermögensschadens in Höhe des Wertes des potentiellen Restitutionsanspruchs ist nach deutscher Rechtsprechung zwingend. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist im Restitutionsverfahren nach § 1 Abs. 7 VermG das zuständige Vermögen samt an eine rechtskräftige Rehabilitierung eines Vermögenseinzugs als Rechtsgrund für die Restitution gebunden⁴⁴⁾. Gleichwohl war mit einer Schadensersatzurteilung der Bundesrepublik Deutschland in einer Höhe des materiellen Schadens

42) BbgVerfG, Urteil v. 24.1.2014 - VfG Bbg 2/13 -, ZOV 2014, 13

43) Begründung der Bundesregierung zum Entwurf des StrRehaG, BT-Drs. 12/1608, Seite 13 (Sub 1).

44) Grundlegend zur heute ständigen Rechtsprechung: BVerwG, Urteil v. 25.2.1999 - 7 C 9/98 - ZOV 1999, 239 ff. mit Anmerkung von Raumer in ZOV 1999, 242 ff.

von immerhin über 89 Mill. € deswegen kaum zu rechnen, weil Gegenstand der Beschwerde von vornherein lediglich die Rüge eines Verfahrensfehlers und das Ziel der Beschwerde mithin die Feststellung dieses Verfahrensfehlers durch den Gerichtshof und das daraus folgende Wiederaufnahmerecht des Beschwerdeführers nach § 359 Ziffer 6 StPO war. Aus der Wiederaufnahmemöglichkeit ergibt sich aber auch die Chance des Beschwerdeführers, in seinem strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren zu obsiegen und die begehrte Restitution zu erhalten. Damit steht heute noch nicht fest, ob er außer den weiteren Kosten für dieses erneute Verfahren einen Schaden erleiden wird. Damit überlässt es der Gerichtshof nun den nationalen Gerichten, die materielle Frage des Bestehens des Strafrechtlichen Rehabilitierungsanspruchs in einem jetzt verfahrensfehlerfreien Prozess selbst zu prüfen, und stellt lediglich die Verfahrensverletzung fest.

VI. Folge des Urteils im Einzelfall: Wiederaufnahme des Verfahrens

Die Bundesrepublik Deutschland ist wie alle anderen Vertragsstaaten der EMRK zunächst generell gemäß Art. 1 EMRK an die EMRK in der Auslegung, die ihr der Gerichtshof in seiner Rechtsprechung gibt, gebunden. In den Einzelfällen, in denen der EGMR die Bundesrepublik Deutschland wegen Verletzung der EMRK verurteilt hat, ist diese und sind damit alle deutschen Staatsorgane und alle deutschen Gerichte ferner gemäß § 46 EMRK unmittelbar gebunden an die Urteile des EGMR. In vielen Fällen beschränken sich jedoch nach einer solchen Verurteilung die Handlungspflichten der Bundesrepublik Deutschland nicht nur darauf, den Schadensersatzanspruch des Beschwerdeführers, den der EGMR gegen die Bundesrepublik Deutschland ausspricht, zu begleichen. Darin alleine erschöpfen sich die Pflichten der Regierung nur, wenn die Folgen der Konventionsverletzung mit dem Schadensersatz ausgeglichen sind und nicht weiter fortwirken. In den anderen Fällen können Urteile des EGMR vielfältige Auswirkungen haben, und haben diese auch in der Bundesrepublik Deutschland immer wieder. So kann etwa die Feststellung des EGMR, ein Gesetz sei konventionswidrig, zur Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland führen, dieses abzuschaffen oder zu ändern, wie der Deutsche Bundestag etwa den nach Auffassung des EGMR nichteheliche Väter im Sorgerecht gegenüber ehelichen Vätern diskriminierenden § 1626a BGB auf das Urteil des EGMR in Sachen Zaunegger gegen Bundesrepublik Deutschland⁴⁵⁾ ändern musste. Ebenso hatte die Feststellung des EGMR in Sachen Rumpf/Deutschland⁴⁶⁾, der aus Art. 13 EMRK gebotene nationale Rechtsschutz gegen Verletzung des Rechtes aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK auf ein Gerichtsverfahren innerhalb angemessener Frist sei durch das deutsche Recht gesetzgeberisch nicht hinreichend gewährleistet, die Bundesrepublik Deutsch-

land dazu verpflichtet, das Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vom 24. November 2011 zu erlassen. In dem Fall, in dem der Gerichtshof wie vorliegend einen Verfahrensfehler im nationalen Gerichtsverfahren feststellt, besteht hingegen grundsätzlich die Verpflichtung des Staates, dieses Verfahren erneut verfahrensfehlerfrei zu führen. Da eine entsprechende Wiederaufnahmevorschrift in Deutschland ursprünglich nur in der StPO enthalten war, gehörte Deutschland auch zu den Staaten, die vom Ministerkomitee für fehlende Wiederaufnahmemöglichkeiten in den anderen Rechtsbereichen des zivil- und des öffentlichen Rechts gerügt worden war, die inzwischen gesetzgeberisch eingeführt wurden. Nach diesseitiger Auffassung ist auf das Urteil des EGMR in Sachen Madaus gegen Deutschland dessen Strafrechtliches Rehabilitierungsverfahren gemäß § 15 StrRehaG in Verbindung mit § 359 Ziffer 6 StPO wieder aufzunehmen. Nicht nur hat der EGMR eine Verletzung der Konvention im Verfahren festgestellt, sondern beruhte auch das Urteil des Landgerichts Dresden in der Sache auf dieser Verletzung. Bei mündlicher Erörterung dieses Aspekts wäre es zunächst ausgeschlossen gewesen, dass dem Landgericht der schwere Fehler verborgen geblieben wäre, dass es seiner Hauptbegründung entgegen der zwischenzeitlichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Annahme zugrunde legte, der Einigungsvertrag untersage ihm eine Rehabilitierung von jedweder Strafmaßnahme in der Besatzungszeit, die sich im Rahmen der sogenannten „Boden- und Industriereform“ ereignete (s.o.). Eine Erörterung der heutigen historischen Erkenntnisse hätte der Rehabilitierungskammer aber auch verdrückt, dass der Vermögensverlust des Rechtsvorgängers des Beschwerdeführers nicht Folge lediglich „plakativer“ Strafverurteilung, sondern eine „echte“ außergerichtliche Strafsanktion im Sinne des § 1 Abs. 5 StrRehaG war.⁴⁷⁾ Das Erfordernis der Wiederaufnahme gilt zumal bei einer stets gebotenen konventionskonformen Auslegung von § 359 Ziff. 6 StPO. Nach dem Wortlaut dieser Vorschrift ist eine Wiederaufnahme beim kumulativen Vorliegen zweier Tatbestände geboten. Zum einen muss der EGMR eine Verletzung der EMRK in dem nationalen Verfahren festgestellt haben, wie es hier zweifelsfrei geschehen ist, zum anderen müssen die gerichtlichen Entscheidungen in diesem Verfahren auf dieser Verletzung beruhen. Bei der Formulierung dieser Vorschrift fällt zunächst der Unterschied zu etwa § 359 Ziffer 5 StPO auf. Nach dieser Vorschrift besteht ein Wiederaufnahmeanspruch dann, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen, die Freisprechung des Angeklagten oder in Anwendung eines milderen Strafgesetzes eine geringere Bestrafung oder auch we-

sentlich andere Entscheidungen über eine Maßregel der Besserung und Sicherung „zu begründen geeignet“ sind. Wenn die dort erwähnten Umstände vorliegen, genügt es also, wenn diese dazu geeignet sind, eine Abänderung der Entscheidung zu begründen. Das ist eine wesentlich weitere Formulierung als die des Nachweises des Beruhens auf einer Verletzung der EMRK, wie sie in § 359 Ziffer 6 StPO verwandt wird. Bereits das wie jedoch noch vielmehr die Grundsätze der Beachtung der EMRK und der Bindung der nationalen Gerichte an die Urteile des EGMR spricht dafür, dass die Anforderungen an einen Beruhensnachweis in § 359 Ziffer 6 StPO nicht überspitzt werden dürfen. Insbesondere beim Ausfall einer mündlichen Verhandlung wie hier besteht insoweit ja stets das Problem, dass erst die Durchführung der mündlichen Verhandlung zeigen kann, ob deren Ergebnisse sich maßgeblich auf die Entscheidungsfindung des Gerichtes auswirken. Das gilt nicht nur im Bereich der Frage der richterlichen Überzeugungsbildung zu komplizierten Rechtsfragen, wie sie hier ohne Zweifel anstehen, sondern insbesondere auch im Bereich der gerichtlichen Überzeugungsbildung zu Tatsachenfragen. Vorliegend sind höchst komplexe und im Einzelnen erst in der jüngsten Zeit in Archiven aufgearbeitete Zusammenhänge tatsächlicher Art zur bewerten, die die diesseitige Argumentation tragen, die Vermögenseinziehungsmaßnahmen gegen den Antragsteller seien strafrechtlicher Natur. Dem Urteil des EGMR ist insoweit zweifelsfrei zu entnehmen, dass Art. 6 EMRK in solchen Fällen eine gerade auch öffentliche mündliche Verhandlung gebietet, wobei Art. 6 EMRK davon ausgeht, dass sich schon alleine die Öffentlichkeit der Verhandlung grundsätzlich auf das Ergebnis auswirken kann. Dieser Gedanke trägt auch das Prinzip der Öffentlichkeit und den Grundsatz der mündlichen Verhandlung in allen anderen Prozessarten in Deutschland. Diese vorliegend offensichtliche Möglichkeit des Einflusses einer öffentlichen mündlichen Erörterung der hier streitrelevanten komplexen Sach- und Rechtsfragen auf das Entscheidungsergebnis aber muss nach diesseitiger Rechtsauffassung bei konventionskonformer Auslegung des § 359 Ziffer 6 StPO auch für eine Wiederaufnahme hinreichen, anderenfalls es die deutschen Gerichte in der Hand hätten, sich in Konstellationen wie den vorliegenden stets auf das Argument zurückzuziehen, sämtliche Argumente, die in einem mündlichen Verhandlungstermin vorgetragen wurden, könnten schließlich

45) EGMR vom 3.12.2009, 22028/04, EuGRZ 2010, 42 ff. - Zaunegger/Deutschland

46) EGMR vom 2.9.2010, 46344/06, EuGRZ 2010, 700 ff. - Rumpf/Deutschland

47) vgl. Wasmuth, „Verletzte Garantie der öffentlichen Gerichtsverhandlung im strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren: Die Entscheidung des EGMR im Verfahren Madaus gegen Deutschland. ZOV 2016, 60 ff.

auch schriftlich vorgetragen werden. Dieses Argument hatte die Regierung auch im Verfahren beim EGMR vorgebracht, und es war von diesem zu Recht nicht akzeptiert worden. Denn dieser Einwand kollidiert mit dem Konzept des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK, nach dem neben dem Recht, im Verfahren schriftlich vorzutragen, auch das eigenständige Grundprinzip des Rechtsanspruchs auf eine öffentliche mündliche Verhandlung besteht. Dies unterstreichen für das Strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren im Übrigen die Ausführungen des Gerichtshofs zur Anwendbarkeit des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK gerade in Fällen, in denen es um die Wiederherstellung der persönlichen Ehre der Rechtsvorgänger des Antragstellers geht, im besonderen Maße. Denn zur Gewährleistung eines fairen Verfahrens bzgl. dieses Aspektes ist es von besonderer Bedeutung für die Betroffenen, aber auch das Ergebnis des Rehabilitierungsverfahrens, auch öffentlich diesen sie persönlich betreffenden Aspekt vor einem Gericht erörtern zu können. Dazu kommt, dass für die Frage der Wiederaufnahme des Verfahrens auch nach dem obigen eine konventionskonforme Auslegung des § 11 Abs. 3 StrRehaG zu berücksichtigen ist. Wie oben ausgeführt, dürfte diese Norm als solche bereits gegen Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK verstoßen. Solange sie nicht geändert ist, bedarf es damit ihrer konventionskonformen Auslegung. Das bedeutet, dass schon in jedem Fall, in dem die typischen Gegenstände eines Strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahrens tatsächlich und rechtlich zu erörtern sind, jedenfalls aber im vorliegenden Fall, in dem auch nach der eigenen Einschätzung der Rehabilitierungskammer eine grundsätzliche Kontroverse über die Auslegung des Sachverhalts, aber auch die Auslegung von Rechtsfragen zu diskutieren ist, ein Erörterungstermin durchzuführen ist. Solches ist im Verfahren des Beschwerdeführers nicht geschehen. Der Gerichtshof hat festgestellt, dass dies gegen die Konvention verstößt, zumal das Gericht selbst die vorliegende Tatsachen- und Rechtslage so bewertet hatte, dass es einen Erörterungsbedarf gab. Daran hat sich bis heute nichts geändert. Der vom Gerichtshof festgestellte Verfahrensfehler der fehlenden öffentlichen Erörterung erheblich erörterungsbedürftiger Tatsachen- und Rechtsfragen wirkt in der bis dato rechtskräftigen Ablehnungsentscheidung der Rehabilitierungskammer fort. Es ist Sinn einer öffentlichen mündlichen Erörterung solcher Fragen, dass die Entscheidung des Gerichtes davon beeinflusst wird. Das ist auch vorliegend möglich und bei Berücksichtigung der vorgetragenen tatsächlichen und rechtlichen Aspekte auch geboten. Daher ist nunmehr auch in Folge des Urteils des Gerichtshofs eine solche öffentliche mündliche Erörterung nachzuholen, anderenfalls den Konventionsverletzungen, die der Gerichtshof festgestellt hat, nicht vollständig und nachhaltig Abhilfe geschaffen würde.

Verletzte Garantie der öffentlichen Gerichtsverhandlung im strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren: Die Entscheidung des EGMR im Verfahren Madaus gegen Deutschland

Von Rechtsanwalt Dr. JOHANNES WASMUTH, München

I. Der nötige Ruck des EGMR gegenüber problematischer Entscheidungspraxis strafrechtlicher Rehabilitierungsgerichte 1. Grundsatz der Schriftlichkeit im strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren

Während jedes verwaltungsgerichtliche Verfahren zur Aufarbeitung von SED-Unrecht eine Entscheidung auf der Grundlage einer Hauptverhandlung vorsieht¹⁾, ergehen Entscheidungen der strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte praktisch ausschließlich im schriftlichen Verfahren. Dies gilt trotz des Umstandes, dass gerade die oft nach stalinistischen Grundsätzen verübte Repression das krasseste Staatsunrecht unter SED-Herrschaft in SBZ und DDR dargestellt hat. Grund dafür ist die Vorschrift des § 11 Abs. 3 StrRehaG, die Folgendes bestimmt: „Das Gericht entscheidet ohne mündliche Erörterung. Es kann eine mündliche Erörterung anordnen, wenn es dies zur Aufklärung des Sachverhalts oder aus anderen Gründen für erforderlich hält.“ Von der Möglichkeit, eine mündliche Erörterung anzuordnen, machen die strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte aber praktisch keinen Gebrauch, selbst wenn offenkundig ist, dass der Sachverhalt allein aufgrund der Aktenlage noch nicht hinreichend aufgeklärt ist, oder dass komplexe Rechtsfragen zu entscheiden sind, deren Lösung nicht auf der Hand liegt.

Die Regelungen des § 11 Abs. 3 StrRehaG sollen der Beschleunigung strafrechtlicher Rehabilitierungsverfahren dienen²⁾. Das mag unmittelbar nach dem Untergang des SED-Regimes noch eine gewisse Plausibilität für sich gehabt haben, weil die Gerichte damals jährlich mit tausenden strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren befasst wurden. Außerdem lag die für die strafrechtliche Rehabilitierung erforderliche Unvereinbarkeit mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlich rechtsstaatlichen Ordnung³⁾ in den Fällen der dazu gesetzlich bestimmten Regelbeispiele in § 1 Abs. 1 lit. a bis i StrRehaG zumeist offen zutage. Eine Entscheidung über diese Fälle stellte daher keine besonderen Anforderungen an entscheidende Richter, weil sie kaum je schwierige Rechts- und Sachprobleme aufwiesen.

Längst hat sich die Situation jedoch grundlegend geändert. Die Gerichte erreichen jährlich nur noch Rehabilitierungsanträge in überschaubarem Umfang. Sie betreffen dagegen zumeist nicht mehr die von den Regelbeispielen des § 1 Abs. 1 lit. a bis i StrRehaG erfassten Fälle von gegen wesentliche Grundsätze einer freiheitlich-rechtsstaatlichen Ordnung verstoßender SED-Repression. Vielmehr gilt es noch diejenige Unrechts-

praxis der SED-Strafjustiz aufzuarbeiten, die auf rechtsstaatlich bisweilen weit bedenklichere Straftatbestände gestützt war, oder die wegen einer rechtsmissbräuchlichen, politisch motivierten Entscheidungspraxis der SED-gesteuerten Strafgerichte rechtsstaatlich nicht hinnehmbar ist, obgleich sie auf rechtsstaatlich noch tolerable Straftatbestände gestützt war⁴⁾.

Teilweise sind den strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichten gar die seinerzeit tatsächlich angewandten Repressionsnormen bis heute schlicht unbekannt. Dies gilt namentlich für die Repressionsmaßnahmen im Rahmen der sog. Wirtschaftsreform, die neben bloßen Verstaatlichungen von Wirtschaftsbetrieben⁵⁾ in bedeutendem Umfang auch Repressionsmaßnahmen umfasste, die nach dem Muster der Repression der stalinistischen Säuberungen in der UdSSR krass rechtsmissbräuchlich und unter offener Missachtung selbst elementarster Garantien eines Strafprozesses von mit repressiven Befugnissen ausgestatteten Administrativorganen der Innenverwaltung unter Beteiligung der sog. antifaschistischen Blockparteien CDU, LPD und SED verübt wurden⁶⁾.

Die Entscheidung über all diese Fälle lässt sich nicht schematisch und ohne eingehende Ermittlung des ihnen zugrunde liegenden Sachverhalts einschließlich der dazu den strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichten oft nicht bekannten tatsächlichen Repressionszusammenhänge in SBZ und DDR treffen, soll sie rechtsstaatlichen Anforderungen genügen und zu dem Gesetz entsprechenden Ergebnissen führen. Gleiches gilt für die ebenfalls strafrechtlich zu rehabilitierenden Entscheidungen über Freiheitsentzug außerhalb von Strafverfahren, denen der Gesetzgeber ein Leben unter haftähnlichen Bedingungen oder Zwangsarbeit gleichgestellt hat, auf die das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz nach § 2 StrRehaG entsprechende Anwendung findet.

1) Vgl. § 101 Abs. 1 VwGO.

2) Vgl. Begründung der Bundesregierung zum Entwurf eines Ersten SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes (vgl. BT-Drucks. 12/1608, S. 2).

3) Vgl. § 1 I StrRehaG.

4) Dies gilt etwa für weite Teile des Wirtschaftsstrafrechts in SBZ und DDR.

5) Diese betrafen etwa in SAG überführte Betriebe der Schwerindustrie, den IG-Farbenkonzern, in Sachsen den Flick-Konzern, Banken und Versicherungen, Energieunternehmen, Bergwerke und Bodenschätze sowie private Eisenbahnunternehmen.

6) Vgl. dazu nur: Wasmuth, ZOV 2015, 2 ff.; ders., NJW 2015, 3697 (3699).

2. Fehlentscheidungen aufgrund schwerwiegender rechtsstaatlicher Defizite strafrechtlicher Rehabilitierungsverfahren

a) Mangelhafte Begründungen

Eine Sichtung strafrechtlicher Rehabilitierungsentscheidungen der letzten zehn Jahre belegt denn auch, dass sich an der nur schematischen Begründungsweise der Gerichte grundsätzlich wenig geändert hat, obgleich nunmehr oft über komplexe Sach- und Rechtsfragen zu entscheiden ist. Die Begründungen zahlreicher Entscheidungen wirken schablonenhaft und desinteressiert. Immer wieder bestehen Begründungen aus Aneinanderreihungen von Textbausteinen aus anderen Entscheidungsgründen und lassen unzureichend erkennen, dass sich das Gericht mit dem tatsächlichen Anliegen des Betroffenen ernsthaft auseinandergesetzt hat. Problematische Rechtsfragen werden lapidar und ohne erkennbares Problembewusstsein floskelhaft „abgearbeitet“, in aller Regel zu Lasten der Betroffenen.

b) Ermittlungsdefizite

Mehr noch: Unter Verstoß gegen die *gerichtliche* Amtsermittlungspflicht nach § 11 Abs. 1 Satz 1 StrRehaG, mit der die Gerichte nach der Vorstellung des Gesetzgebers gar eine besondere Fürsorgepflicht gegenüber dem Betroffenen wahrzunehmen haben⁷⁾, wird diese in der Praxis immer wieder ausschließlich auf die Staatsanwaltschaften abgewälzt, deren Ergebnisse dann blind übernommen werden, obgleich § 11 Abs. 4 StrRehaG lediglich die Übertragung einzelner Ermittlungen an die Staatsanwaltschaft ermöglicht, ohne das Gericht damit aus seiner eigenen Untersuchungspflicht zu entlassen. In vielen Fällen wird nicht einmal die Staatsanwaltschaft zur Ermittlung herangezogen, und das Gericht entscheidet ausschließlich auf der Grundlage des Rehabilitierungsantrages sowie der damit übersandten Anlagen, obgleich eigene Ermittlungen naheliegen. Unter Verkenntung ihrer gesetzlichen Aufgaben halten sich Rehabilitierungsrichter bisweilen gar an Tatsachenfeststellungen der DDR-Unrechtsjustiz für gebunden⁸⁾, obgleich hinlänglich bekannt ist, dass diese die offene Verfälschung des Sachverhalts als Mittel der politischen Verfolgung eingesetzt hat. Eigenständige Ermittlungen der strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte unterbleiben dann vollständig.

c) Verharmlostes Staatsunrecht

Immer wieder wird auch das tatsächliche Unrechtsgeschehen in SBZ und DDR verkannt. Trotz gravierender Verfolgungs- und Unrechtsmaßnahmen wird DDR-Organen rechtsstaatlich vertretbares Agieren attestiert, etwa weil die strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte zur Bestimmung der Sachwidrigkeit i.S.v. § 2 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 StrRehaG lediglich prüfen, ob ein Kind oder Jugendlicher von den Eltern hinreichend versorgt wurde⁹⁾, aber ausblenden, dass Spezialheime ausschließlich dem Zweck der

brutalen sozialistischen Umerziehung dienten, die aus Isolation (Ausschluss äußerer Einflüsse durch private und familiäre Beziehungen, bedingungsloses Ausgeliefertsein gegenüber Willkürakten der Heiminstanzen, Isolationshaft) und Disziplinierung (militärischer Drill, verschärftes Strafsystem, pausenlose Erziehung, körperliche und psychische Misshandlungen, bedingungslose Unterordnung) bestand, und die keine Entgleisungen im Einzelfall, sondern erklärtes und generell umgesetztes Programm darstellte¹⁰⁾. Trotz des schweren, systematisch betriebenen Staatsunrechts attestieren die strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte dem SED-Unrechtsstaat also reihenweise ein sachgemäßes und damit rechtsstaatlich noch vertretbares Handeln. In dieser Weise wird Unrecht grundlegend verharmlost und marginalisiert. Der gesetzliche Rehabilitierungsauftrag wird reihenweise verfehlt.

d) Anzeichen einer Trendwende

Erst nachdem das BVerfG in derartigen Fällen wiederholt interveniert und den strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichten die Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes vorgehalten hat¹¹⁾, nachdem es intensivere Feldforschungen zu den Zuständen in DDR-Heimen gibt,¹²⁾ und nachdem die juristische Literatur die Entscheidungspraxis der strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte mehrfach mit Nachdruck kritisiert hat¹³⁾, lassen sich nunmehr Tendenzen in der Rechtsprechung der strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte erkennen, die eine gewisse Trendwende gegenüber der rechtsstaatlich problematischen Rechtsprechung während der ersten 20 Jahre seit Erlass des strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes erkennen lassen¹⁴⁾.

e) Unveränderte Defizite bei der Aufarbeitung der Repressionsmaßnahmen im Rahmen der sog. Wirtschaftsreform

Unverändert schwer wiegt aber weiterhin der systematische, jeweils gegen § 11 Abs. 1 Satz 1 StrRehaG verstoßende, vollständige Ermittlungsausfall in den Fällen der sog. Wirtschaftsreform in der SBZ, mit denen tausende Betroffene als Kriegs- und Nazi-verbrecher schuldig gesprochen und unmitelbar nach dem Vorbild der Repression der stalinistischen Säuberungen in der UdSSR gezielt ihrer wirtschaftlichen und sozialen Existenzgrundlagen beraubt worden sind. Dazu ist mir kein einziger Fall bekannt, bei dem die strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte überhaupt je eigenständige Ermittlungen angestellt hätten. Vielmehr haben sie sich ausnahmslos darauf beschränkt, den – bisweilen gar nur teilweise und aus dem Zusammenhang gerissenen – Vortrag der Antragsteller als Grundlage zur Ablehnung von Rehabilitierungsentscheidungen zu machen, die regelmäßig schablonenhaft und nach einem vorgefertigten „Baukastensystem“ aus bereits zuvor verkündeten Ablehnungsentscheidungen begründet werden.

Gestützt werden die Begründungen durchgängig auf die Annahme, die Betroffenen seien nicht strafrechtlich i.S.v. § 1 Abs. 1, 5 StrRehaG verfolgt worden¹⁵⁾. Die Ablehnung erfolgt damit zwar aus Rechtsgründen. Die Frage aber, ob Maßnahmen des SED-Regimes Strafcharakter aufwiesen, beurteilt sich nicht nach bundesdeutschem, sondern nach dem seinerzeit in der SBZ geltenden Recht. Für den bundesdeutschen Richter handelt es sich dabei um fremdes Recht, dessen Inhalt ihm schon wegen seiner strikt am sowjetischen Recht der stalinistischen Säuberungen ausgerichteten und mit deutschem Rechtsdenken nicht vergleichbaren Struktur grundlegend unbekannt ist, und dass er deshalb umfassend und unter Ausschöpfung aller Umstände einschließlich der Fakten der tatsächlichen Rechtsanwendungspraxis insbesondere durch Gerichte und andere Staatsorgane zu ermitteln hat¹⁶⁾. Bisher haben die strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte aber nicht einmal die zutreffende Rechtsgrundlage der Verfolgungsakte ermittelt. Sie berufen sich dazu

7) Vgl. Begründung der Bundesregierung zum Entwurf eines Ersten SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes (vgl. BT-Drucks. 12/1608, S. 21); auf diese Pflicht haben die strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte auch das BVerfG hingewiesen; vgl. nur: BVerfG, VIZ 1995, 519 ff.; vgl. außerdem: Herzler in: Herzler/Ladner/Peifer/Schwarze/Wende, Potsdamer Kommentar Rehabilitierung, 2. Aufl., 1997, § 10, Rn. 2.

8) Diese Fehlentscheidungen hat das BVerfG wiederholt wegen Verweigerung des gerichtlichen Rechtsschutzes nach Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. dem Rechtsstaatsprinzip aufgehoben; vgl. nur: BVerfG, ZOV 2014, 237; ZOV 2015, 19 (20).

9) Vgl. nur: OLG Rostock, OLGSt § 1 StrRehaG Nr. 8; OLG Naumburg, ZOV 2012, 48; OLG Jena, Beschl. v. 17.9.2010 - 1 Ws Reha 50/10 -, BeckRS 2010, 25902; KG, ZOV 2007, 153; vgl. dazu nur die Kritik von Wasmuth, ZOV 2015, 126 (128 ff.).

10) Vgl. dazu nur: Sachse, Ziel Umerziehung, Spezialheime der DDR-Jugendhilfe 1945-1989 in Sachsen, 2013; ders., Erziehungsmethoden in den Spezialheimen der DDR, Zusammenfassungen vom 21.4.2012, abrufbar unter www.christian-sachse.de/20120421-Methoden.pdf.

11) BVerfG, VIZ 1995, 519 ff.; ZOV 2009, 183; BVerfG 4, 119 (130); ZOV 2014, 237 ff.; ZOV 2015, 17 ff.; ZOV 2015, 19 ff.; ebenso etwa: BerlVerfGH, ZOV 2015, 21 ff.

12) Sachse, Ziel Umerziehung, Spezialheime der DDR-Jugendhilfe 1945-1989 in Sachsen, 2013; Arp, Alltags-erinnerungen von ehemaligen Heimkindern aus Spezialheimen der ehemaligen DDR, Jenaer Zentrum für empirische Sozial- und Kulturforschung e. V., Strukturen und Prozesse in den Spezialheimen der DDR in Thüringen, Forschungsbericht für das Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit des Freistaates Thüringen, 2012, S. 74 ff.

13) Vgl. nur Mützel, ZOV 2013, 98 ff.; ders., ZOV 2015, 8 ff.; Wasmuth, ZOV 2015, 126 ff.

14) Dazu zählen etwa: OLG Brandenburg, ZOV 2015, 30 (31); OLG Naumburg, Beschl. v. 9.12.2014 - 2 Ws (Reh)31/14, BeckRS 2015, 09220.

15) OLG Brandenburg, VIZ 1995, 254; VIZ 1995, 679; OLG-NL 1996, 20; OLG Dresden, Beschl. v. 6.10.2008 - 1 Reha Ws 72/08 -, BeckRS 2010, 21662; OLG Rostock, ZOV 2009, 76; KG, Beschl. v. 25.1.2010 - 2 Ws 191/10 -, BeckRS 2010, 21663; ZOV 2010, 308.

16) RGSt 42, 54 (56); BGHSt 35, 216 (223) = NJW 1988, 3105 (3107); NJW 1994, 3364 (3366); Bachler, in: Graf, StPO, 2. Aufl., 2012, § 244, Rn. 6; ausführlich: Wasmuth, ZOV 2015, 2 (3 ff.).

nahezu ausschließlich auf den SMAD-Befehl Nr. 124¹⁷⁾18). Dieser aber erlaubte weder eine Schuldfeststellung als Kriegs- und Naziverbrecher noch die Verhängung endgültiger Sanktionen. Vielmehr ermöglichte er, unmittelbar nach dem Vorbild des amerikanischen MRG Nr. 52¹⁹⁾, lediglich vorläufige Maßnahmen zur Vermögenssicherung²⁰⁾. Nicht ermittelt werden zudem die gegenüber den Betroffenen ergangenen Schuldsprüche durch die Landes-, Provinz- oder Präsidialkommissionen, welche die eigentlich zu rehabilitierenden und damit aufzuhebenden Unrechtsakte darstellen und die Grundlage für ein ganzes Arsenal repressiver, zumeist gar kraft Gesetzes eingetretener Strafsanktionen waren: Einziehung des betrieblichen und privaten Vermögens, Wahlverbote, Berufsverbote, öffentlicher Tadel. Statt dessen hat sich etwa das LG Dresden²¹⁾ zu der Behauptung verstiegen, die Sanktionen des Wahlverbots, des Berufsverbots und des öffentlichen Tadels seien Folge der Enteignung gewesen. Noch deutlicher kann ein Gericht einen kompletten Ermittlungsausfall nicht dokumentieren. Ohnehin belegt eine solche Aussage, dass der Rehabilitierungskammer selbst elementarste Zusammenhänge von Schuldspruch und darauf beruhenden Sanktionen, die nicht nur Kennzeichen der Repression in SBZ und DDR, sondern auch nach bundesdeutschem Strafrecht sind, nicht geläufig sind.

Ist es den strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichten aber wegen eines vollständigen Ermittlungsausfalls nicht einmal gelungen, ihren Entscheidungen die tatsächlichen Rechtsgrundlagen und die maßgeblichen, zur Rehabilitierung gestellten Unrechtsakte zugrunde zu legen, steht außer Frage, dass die Entscheidungen damit grundlegend verzeichnet sind, weil sie das tatsächlich verübte Unrecht nicht zutreffend erfassen. Die Prüfung, ob das zur Rehabilitierung gestellte Unrecht Strafcharakter aufweist oder nicht, hat damit regelmäßig im „luftleeren Raum“ stattgefunden, weil sie sich nicht auf die rechtlich maßgeblichen Tatsachen und Rechtstatsachen der repressiven Verfolgung, sondern auf vorläufige Vermögenssicherungsmaßnahmen bezogen hat. Eine grundlegende Trendwende ist bei diesem Komplex des besonders krassen Repressionsunrechts in der SBZ bislang nicht in Sicht gewesen. Lediglich das OLG Dresden²²⁾ hat eingeräumt, dass tatsächliche Rechtsgrundlage der Verfolgung von Unternehmern im Zusammenhang mit dem sächsischen Volksentscheid nicht der SMAD-Befehl Nr. 124, sondern die vom Block der antifaschistischen Parteien CDU, LPD und SED, dem FDGB und der sächsischen Landesverwaltung erlassenen Richtlinien zum sächsischen Volksentscheid vom 21. Mai 1946 gewesen sein könnten. Dieses Gericht hat auch erkannt, dass die üblicherweise behauptete Zweckbestimmung der Verfolgungsaktion, nämlich die bloße Umgestaltung der Eigentumsverhältnisse im

wirtschaftlichen Bereich²³⁾, unzutreffend ist. Aber auch das OLG Dresden hat grundlegend versäumt, den tatsächlichen Strafcharakter der Richtlinien zum sächsischen Volksentscheid zu ermitteln, stützt seine Beschwerdeentscheidung aber dennoch auf den vermeintlich fehlenden Strafzweck der Verfolgung, der zwingende Voraussetzung einer Strafrechtsmaßnahme i. S. v. § 1 Abs. 1, 5 StrRehaG ist.

3. Einige Gründe für die Häufung von Fehlentscheidungen

Die Vielzahl der oft erheblichen rechtsstaatlichen Bedenken ausgesetzten Fehlentscheidungen strafrechtlicher Rehabilitierungsgerichte, welche die Glaubwürdigkeit des Rechtsstaates im Laufe der Jahre zunehmend in Verruf gebracht hat, ist auf diverse Gründe zurückzuführen.

a) Rückzug auf Rechtstatsachen oder Rechtsnormen widersprechender Rechtssätze

Ein erster Grund ist die Tendenz, maßgebliche Rechts- und Tatsachenprobleme ausschließlich durch Rechtssätze zu begründen und dadurch die den Gerichten obliegende Auslegung und Anwendung von Gesetzen zu ersetzen. Dabei werden die Rechtssätze nicht – wie dies methodisch durchaus zulässig wäre – aus gesetzlichen Vorgaben abgeleitet, sondern methodisch unverträglich ungeprüft als feststehende Gewissheiten in den Raum gestellt, obgleich sie mit gesetzlichen Anordnungen in offenem Widerspruch stehen. Ein Beispiel ist die Behauptung, das strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren sei kein Rechtsmittelverfahren, und deshalb sei es den Gerichten verwehrt, die von der DDR-Strafjustiz festgestellten Tatsachen zu überprüfen.

Ein weiteres Beispiel ist die Rechtsprechung des BVerwG zur Abgrenzung des Rechts der offenen Vermögensfragen und der verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung, die ausschließlich durch Rechtssätze begründet wird²⁴⁾. Dabei stehen diese vielfältig in offenem Widerspruch zu geltendem Recht²⁵⁾. Eine tatsächliche Gesetzesauslegung unterbleibt statt dessen, zumal diese die Ergebnisse der Rechtsprechung des BVerwG unter keinem erkennbaren Gesichtspunkt ermöglicht²⁶⁾. Allein auf der Grundlage dieser methodischen Fehler führt die Rechtsprechung des BVerwG seit jeher dazu, dass die in § 1 Abs. 1 Satz 1 VwRehaG angeordnete verwaltungsrechtliche Rehabilitierung für verfolgebungsbedingte Zugriffe auf Vermögenswerte vollständig leerläuft²⁷⁾ und der gesetzliche Rehabilitierungsauftrag damit grundlegend missachtet wird. Auf diese methodisch unzulässige Vorgehensweise aber stützt sich partiell ausdrücklich auch die strafrechtliche Rehabilitierungspraxis, um – ohne jeden Anhaltspunkt im strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz – einen gesetzlichen Ausschlussstatbestand zu erfinden und damit die strafrechtliche Rehabilitierung auszuhebeln²⁷⁾.

b) Fehlende Kenntnis der SED-Unrechtspraxis
Weitere Gründe sind: Den zumeist aus dem Westen stammenden strafrechtlichen Rehabilitierungsrichtern fehlt schon aufgrund ihrer bundesdeutschen Sozialisation immer wieder ein näheres Verständnis für die konkreten Unrechtszusammenhänge unter SED-Herrschaft in SBZ und DDR. Damit wird ihr Blick durch die ihnen vertrauten bundesdeutschen Rechtsinstitute für die Rechtswirklichkeit in SBZ und DDR verstellt, an die sie daher nicht die maßgeblichen Tatsachen- und Rechtsfragen stellen. Insbesondere durch die DDR-Organe verschleierte, tatbestandlich verfälschtes oder verheimlichtes SED-Unrecht wird deshalb häufig als rechtsstaatlich noch hinnehmbar ausgegeben.

c) Mangelhafter Vortrag

Oftmals ist aber auch der Vortrag von Antragstellern nicht zielführend. Dies gilt einerseits deshalb, weil den Betroffenen nicht bekannt ist, was sinnvollerweise rechtlich und tatsächlich dargelegt werden sollte, um die Richter von der Notwendigkeit ihrer Rehabilitierung zu überzeugen. Andererseits sind ihnen, etwa aufgrund der das Unrecht ver-

17) SMAD-Befehl Nr. 124: Auferlegung von Sequestrierungsmaßnahmen und Übernahmen in die zeitweilige Verwaltung von bestimmten Vermögenskategorien in Deutschland vom 30.10.1945, Originalfassung im Moskauer Hauptstaatsarchiv GRAF, abgedr. in: Schönfelder II, Nr. 220.

18) OLG Brandenburg, VIZ 1995, 254; VIZ 1995, 679; OLG-NL 1996, 20; OLG Dresden, Beschl. v. 6.10.2008 - 1 Reha Ws 72/08 -, BeckRS 2010, 21662; OLG Rostock, ZOV 2009, 76; KG, Beschl. v. 25.1.2010 - 2 Ws 191/10 -, BeckRS 2010, 21663; ZOV 2010, 308.

19) Gesetz Nr. 52 über Sperre und Beaufsichtigung von Vermögen; vgl. dazu die Kommentierungen von Gramm, in: Palandt, BGB, 8. Aufl., 1950; Dölle/Zweigert, Gesetz Nr. 52 über Sperre und Beaufsichtigung von Vermögen, 1947; vgl. zum Umfang der Beschlagnahme nach dem MRG Nr. 52: Art. II MRG Nr. 52.

20) Ausdrücklich: BVerwG, VIZ 1999, 470 (472); eingehend zudem: Wasmuth, ZOV 2011, 102 ff.

21) LG Dresden, ZOV 2009, 246 f.

22) Beschl. v. 26.11.2010 - 1 Reha Ws 98/09 -, BeckRS 2014, 02724.

23) So die immer wieder auftauchende Behauptung strafrechtlicher Rehabilitierungsgerichte: OLG Brandenburg, VIZ 1995, 679; OLG Dresden, Beschl. v. 6.10.2008 - 1 Reha Ws 72/08 -, BeckRS 2010, 21662; KG, Beschl. v. 25.1.2010 - 2 Ws 191/10 -, BeckRS 2010, 21663; ZOV 2010, 308 (309).

24) Vgl. zu den ausschließlich aus nicht zitierten Beiträgen von ehemaligen Beamten des BMJ und des BMF entnommenen Rechtssätzen: BVerwGE 96, 183 (184) = NJW 1994, 2714 (2715) = ZOV 1994, 403. Diese schwerwiegende Fehlleistung, die gar vollständig die den Gerichten obliegende Gesetzesauslegung ersetzt hat, liegt sämtlichen Entscheidungen des BVerwG zur Abgrenzung von Recht der offenen Vermögensfragen und verwaltungsrechtlicher Rehabilitierung zugrunde.

25) Dazu eingehend: Wasmuth, ZOV 2014, 204 (208 ff.); ders., NJW 2015, 3697 (3700).

26) Dazu eingehend: Wasmuth, ZOV 2014, 204 (208 ff.); ders., NJW 2015, 3697 (3700).

27) Wasmuth, ZOV 2014, 204 [212 f.]; ders., NJW 2015, 3697 (3700 f.).

28) So namentlich LG Dresden, ZOV 2009, 246 f., das einen Ausschlussstatbestand für Vermögenszugriffe unter Besatzungshoheit postuliert, um einen angeblichen Leerlauf von Nr. 1 GemErkl. und § 1 Abs. 8, lit. a, 1. Halbs. VermG zu vermeiden, und sich dazu auf das BVerwGE 99, 268 ff. beruft.

schleiernden, verfälschenden oder gar gezielt verheimlichenden Vorgehensweise der Repressionsorgane in SBZ und DDR, rechtlich maßgebliche Aspekte der ihnen zugefügten Repression verborgen geblieben.

Letzteres ist symptomatisch für die Repression der sog. „Wirtschaftsreform“, mit der Unternehmer als Kriegs- und Naziverbrecher verfolgt wurden. Die dazu durchgeführten Verfahren verliefen – nach dem sowjetischen Vorbild der stalinistischen Säuberungen – ausschließlich ohne Beteiligung der Betroffenen und unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Zumeist waren gar die jeweils angewandten Rechtsgrundlagen nicht einmal veröffentlicht²⁹⁾. Darauf ist es zurückzuführen, dass betroffene Unternehmer zunächst Rückgabeanträge nach dem Vermögensgesetz und später nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz gestellt haben. Schließlich waren vor allem von einer immer wieder stereotyp vorgehenden Rechtsanwaltskanzlei eingereichte strafrechtliche Rehabilitierungsanträge zentral darauf gestützt, dass gegenüber den betroffenen Unternehmern Strafvorwürfe erhoben worden seien, die den Schuldvorwürfen nach der KPD Nr. 38 entsprochen hätten.

Dieser Vortrag wurde in einer Vielzahl weiterer Verfahren substantiell aber auch dann nicht um die Vorlage der individuellen Schuldsprüche durch Kommissionsentscheidungen sowie um konkrete, durch Dokumente belegte Nachweise zu den tatsächlich angewandten Rechtsgrundlagen der Verfolgung, zu dem damit vom damaligen Gesetzgeber verfolgten Strafzweck oder zum damals praktizierten Repressionsverfahren ergänzt, nachdem die strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte ihre Ablehnungsentscheidungen begründet hatten. Sie waren darauf gestützt, Rechtsgrundlage der Verfolgung sei der SMAD-Befehl Nr. 124 gewesen, der auch Staatsvermögen erfasst habe und daher keine strafrechtliche Grundlage habe darstellen können, während die Beschuldigung als Kriegs- und Naziverbrecher zwar dem Schuldvorwurf nach Maßgabe der KRD Nr. 38 entsprochen habe, aber aus Gründen kommunistischer Propaganda erhoben, also rein plakativ gewesen sei. Angesichts dieser Begründungen hätte der Nachweis erbracht werden müssen, dass und weshalb sie mit den Fakten der tatsächlich verübten Verfolgung nicht übereinstimmen, weil die Verfolgung auf anderen Rechtsgrundlagen beruhte, und weil der damalige Gesetzgeber mit diesen Rechtsgrundlagen ausdrücklich einen spezifischen Strafzweck verfolgt hat.

Durch die Vielzahl der weiterhin nur unvollständig und irreführend begründeten Rehabilitierungsanträge, in denen dies aber offenbar über Jahre hinweg unterblieben ist, konnte sich bei den strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichten die Überzeugung bilden und durchsetzen, bei den Verfolgungsvorgängen habe es sich tatsächlich um bloßes

Verwaltungsunrecht gehandelt, das als solches einer strafrechtlichen Rehabilitierung nicht zugänglich ist³⁰⁾.

4. Entscheidungen ohne öffentliche Gerichtsverhandlung

Ein zentraler, in der jüngeren Literatur³¹⁾ zum strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren wiederholt als rechtsstaatlich und konventionsrechtlich problematisch gemachter Gesichtspunkt ist dessen weiterhin praktizierte bloße Schriftlichkeit nach § 11 III StrRehaG. Damit wird es auch aktuell nahezu ausnahmslos ohne öffentliche Gerichtsverhandlung durchgeführt, obgleich der einzige Beweggrund für die Schriftlichkeit, die Rehabilitierung zehntausender Repressionsopfer des SED-Regimes zu beschleunigen, längst nicht mehr gegeben ist, und obgleich seit langem über Rehabilitierungsanträge zu entscheiden ist, die sich angemessen und rechtsstaatlich korrekt nicht nach einfachen, vorgefertigten Denkmustern, sondern deren Bearbeitung umfassender Ermittlungen durch die Rehabilitierungsgerichte bedarf, die bislang in einer Vielzahl von Fällen nachweislich unterblieben sind.

Vor diesem Hintergrund kommt der Durchführung einer öffentlichen Gerichtsverhandlung eine entscheidende Bedeutung für eine angemessene, rechtsstaatlich vertretbare weitere Aufarbeitung von SED-Repressionsunrecht zu. Erst sie ermöglicht ein Sach- und Rechtsgespräch zwischen Rehabilitierungsrichtern und Antragstellern sowie ihren Rechtsvertretern. Allein damit können Antragsteller erkennen, welcher weitere Vortrag und welche weiteren Nachweise das Gericht zusätzlich erwartet, um dem Rehabilitierungsantrag entsprechen zu können. Nur eine mündliche Erörterung gibt Antragstellern und ihren Rechtsvertretern im Übrigen die Möglichkeit, bestehende Verständnisschwierigkeiten der Richter zu erkennen und auszuräumen.

Gleiches gilt für die Gelegenheit, auf konkrete Ermittlungen durch das Gericht hinzuwirken und diese entsprechend einzufordern. So lässt sich auch darauf hinwirken, dass sich problematische Rechtsprechungslinien, die bislang jedenfalls partiell Folge des Umstandes sind, dass Richter ihre Informationen ausschließlich aus den Akten beziehen, ohne auch mündlich zu verhandeln, nicht fortgeführt werden oder sich erst gar nicht entwickeln.

Die Bedeutung der Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlung besteht schließlich insbesondere in den Fällen des SED-Unrechts, dessen Aufarbeitung nicht nur in der DDR, sondern nun auch in der BRD über Jahrzehnte hinweg tabuisiert und in dieser Weise auch von den Rehabilitierungsgerichten entsprechend behandelt wurde. Dies gilt namentlich für das besonders krasse Repressionsunrecht, das sich vor Gründung der DDR in der SBZ etwa im Rahmen der sog. Wirtschaftsreform zugetragen hat, und das gezielt nicht einmal vom Bundesbeauf-

tragten für die Stasi-Unterlagen bearbeitet wird, obgleich das später vom Ministerium für Staatssicherheit verübte Unrecht namentlich bei den Repressionspraktiken der sog. Wirtschaftsreform seinen Ursprung hat und dort erstmals praktiziert und radikalisiert wurde. Jedenfalls in diesen Verfahren kommt der Kontrolle der Rechtsprechung durch die interessierte Öffentlichkeit eine erkennbar zentrale Funktion zu, die durch die bloße Schriftlichkeit strafrechtlicher Rehabilitierungsverfahren bislang ausgeschaltet war.

5. Der Fall Madaus vor dem LG und dem OLG Dresden und die Verurteilung der Bundesrepublik Deutschland durch den EGMR

In dieser insgesamt rechtsstaatlich unbefriedigenden, verfahrenen Situation, in der sich die Entscheidungspraxis der strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte seit langem befindet, ist nun der jüngst vom EGMR entschiedene Fall Madaus gegen Deutschland von großer Wichtigkeit. In ihrer Entscheidung vom 9. Juni 2016 - 44164/14 -³²⁾ verurteilt die 5. Kammer des Gerichtshofs die Bundesrepublik Deutschland wegen eines unfairen Gerichtsverfahrens, weil es LG und OLG Dresden unter Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK unterlassen haben, den Antragsteller Madaus in einer öffentlichen Gerichtsverhandlung anzuhören.

Der Fall Madaus betrifft eine sog. Nacherfassung durch die sächsische Präsidialkommission, die u. a. F. Madaus 1947, also im Nachgang zur 1946 erfolgten Verfolgungswelle anlässlich des sächsischen Volkstentseides vom 30. Juni 1946, aufgrund von zentral durch die SED organisierten Beschuldigungen durch SED-Betriebsratsmitglieder in einem Sammeltermin nach Maßgabe der Richtlinien zum sächsischen Volkstentseid vom 21. Juni 1946 als aktivistischer Nazi, Naziverbrecher und Kriegsinteressent schuldig gesprochen hat. Dieser Beschluss wurde später durch das sächsische Gesamtministerium (Regierungskabinett) im Umlaufverfahren bestätigt. Damit war seine Verurteilung als Kriegs- und Naziverbrecher rechtskräftig.

Ein derartiges Bestätigungsverfahren entsprach den sowjetischen, bei ethnischen Säuberungen praktizierten Repressionsverfahren vor vom NKWD eingesetzten sog. Dwoikas, deren Entscheidungen noch bestätigt werden mussten. Dazu wurden deren Ergebnisse in ein Album eingetragen, das wiederum dem Generalstaatsanwalt der UdSSR und dem NKWD-Vorsitzenden zur Be-

29) Dies gilt etwa für die der sog. Wirtschaftsreform in den Ländern der SBZ zugrunde gelegten Rechtsgrundlagen.

30) Die strafrechtliche Rehabilitierung setzt nach § 1 I, V StrRehaG zwingend die strafrechtliche Entscheidung eines Gerichts oder sonstigen Staatsorgans in SBZ oder DDR voraus.

31) Vgl. dazu: Wasmuth, ZOV 2009, 166 ff.; ders., NJ 2016, 140 ff.; Mützel, ZOV 2014, 2 ff.

32) Abgedruckt in diesem Heft Seite 68.

stätigung vorlegt werden musste. Aufgrund dieser sowjetischen Praxis wurden die Ergebnisse der Kommissionsentscheidungen in der SBZ in unterschiedliche Listen übertragen, die als solche zu bestätigen waren. In Sachsen enthielten dabei die A-Listen die schuldig gesprochenen und die B-Listen die freigesprochenen Unternehmer.

Mit Rechtskraft der Schuldsprüche gegenüber F. Madaus traten diverse Sanktionen kraft Gesetzes ein: die vollständige Einziehung seines betrieblichen und privaten Vermögens einschließlich seiner Altguthaben, die Verbote, weiter seinen Beruf und das aktive oder passive Wahlrecht auszuüben, sowie ein öffentlicher Tadel durch öffentlichen Aushang seiner Verurteilung als Kriegs- und Naziverbrecher. Derart verurteilte Unternehmer sind bis zum Erlass des SMAD-Befehls Nr. 201 vom 16. August 1947³³⁾ üblicherweise zusätzlich vom sowjetischen NKWD als Nazi- und Kriegsverbrecher inhaftiert und danach entweder von den SMT verurteilt oder ohne Verurteilung interniert worden. Der NKWD bediente sich dazu häufig der von der Besatzungsmacht eingesetzten deutschen politischen Kriminalpolizei. Eine derartige Verfolgung von F. Madaus haben die sowjetischen Organe aber abgelehnt. Deshalb haben deutsche Organe willkürliche wirtschaftsstrafrechtliche Schuldvorwürfe erhoben. Danach wurde F. Madaus mit von der Kriminalpolizei K 5 ausgestelltem Haftbefehl gesucht. Der Verhaftung konnte er sich nur durch Flucht in den Westen entziehen, nachdem er noch gerade rechtzeitig gewarnt worden war.

Wegen dieser Repressionsakte hat der Sohn von F. Madaus 2006 die strafrechtliche Rehabilitierung seines Vaters bei dem LG Dresden beantragt. Anders als die bis dahin eingereichten strafrechtlichen Rehabilitierungsanträge hat er umfangreiches Beweismaterial für den spezifisch strafrechtlichen Charakter der Verfolgung vorgelegt. Das hat die Rehabilitierungskammer des LG Dresden zum Anlass genommen, dem Antrag von Madaus stattzugeben, eine mündliche Erörterung anzuberaumen. Diese war für den 19. August 2008 vorgesehen. Zuvor haben seine Rechtsvertreter³⁴⁾ eine Erklärung mit der Überschrift „Trendwende der Rechtsprechung der strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte zur Industriereform in der SBZ?“ abgegeben, in der auf die anberaumte mündliche Erörterung hingewiesen wurde. Dabei wurde die bisherige Entscheidungspraxis der strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte in den Fällen der Wirtschaftsreform dargestellt und mitgeteilt, dass der nunmehr vorgelegte Rehabilitierungsantrag umfangreiches neues Beweismaterial zum Strafcharakter der strafrechtlichen Verfolgung im Rahmen der Wirtschaftsreform enthalte, das bislang von den strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichten noch nicht geprüft worden sei. Zudem wurde angekündigt, die neuen Beweise eingehend in einer mündlichen Erörterung darstellen zu

wollen. Damit werde zugleich ein maßgeblicher Beitrag zur zeithistorischen Aufarbeitung des krassen Verfolgungsrechts vor Gründung der DDR geleistet.

Nachdem aufgrund dieser von Dritten im Internet verbreiteten Erklärung mehrere Personen bei dem LG Dresden angerufen hatten, um sich näher über den Termin der mündlichen Erörterung zu informieren, hob die Rehabilitierungskammer den bereits anberaumten Erörterungstermin durch Beschluss vom 8. August 2008 wieder auf. Sie begründete dies mit der angeblich nunmehr bestehenden Annahme, dass aufgrund der im Internet verbreiteten Erklärung kein zusätzlicher Erkenntnisgewinn für die Sache mehr zu erwarten sei. Außerdem vermutete die Kammer, dass die Anhörung als öffentliches Forum hätte genutzt werden sollen. Damit gab sie zu verstehen, einer Erörterung unter Zulassung der Öffentlichkeit aus dem Weg gehen zu wollen.

Ohne dass sich erkennen ließe, dass die Kammer den umfangreichen Vortrag des Antragstellers Madaus und die dazu vorgelegten Dokumente gelesen hat³⁵⁾, lehnte die Kammer den Rehabilitierungsantrag mit Beschluss vom 24. August 2009³⁶⁾ ab. Zur Begründung griff sie weitgehend auf die bislang bekannten, wörtlich früher erlassenen Entscheidungen entnommenen Begründungssätze zurück. Dabei stützte sie ihr Ergebnis einerseits auf die Annahme, mit einer strafrechtlichen Rehabilitierung werde ein sich aus Nr. 1 GemErkl. und § 1 VIII lit. a, 1. Halbsatz VermG ergebendes Rückgabeverbot für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage umgangen, weil es damit jedenfalls im Bereich der Industriereform leerlaufe. Andererseits sei F. Madaus nicht strafrechtlich verfolgt worden. Dazu hat sie behauptet, die Verfolgung sei auf den SMAD-Befehl Nr. 124 gestützt gewesen, obgleich im Antrag die Nachweise erbracht worden waren, dass dieser lediglich eine vorläufige Vermögenssicherung regelte, aber weder einen Schuldspruch noch darauf gestützte Sanktionen vorsah, und dass tatsächliche Rechtsgrundlagen der zur Rehabilitierung gestellten Verfolgung wegen des Schuldspruchs die Richtlinien zum sächsischen Volksentscheid vom 21. Mai 1946 und wegen der daraufhin kraft Gesetzes eingetretenen Sanktionen diverse Gesetze des Landes Sachsen gewesen seien. Weil die Rehabilitierungskammer diesen Vortrag vollständig unberücksichtigt gelassen hat, ist sie auch den weiter vorgelegten Nachweisen zum vom damaligen Gesetzgeber verfolgten Strafzweck nicht nachgegangen. Die Entscheidungsgründe gingen zudem mit keinem Wort auf die zur Rehabilitierung gestellten Schuldsprüche, die gegenüber F. Madaus von der Präsidialkommission erhoben worden waren, ein. Im Übrigen behauptete die Kammer, in offenem Widerspruch zu den vom Antragsteller vorgelegten Beweisen, die Sanktionen des Berufsverbots, des Wahlverbots und des

öffentlichen Tadels seien bloße Folgen der Enteignung gewesen.

Ohne die F. Madaus betreffenden Verfolgungsakten der sächsischen K 5 beigezogen oder sich überhaupt um eine Beziehung bemüht zu haben, hat die Kammer den wegen des Haftbefehls gestellten Rehabilitierungsantrag abgelehnt, weil sie unterstellte, dessen Erlass sei nicht bewiesen. Die dazu gegebene Begründung ließ zudem erkennen, dass die Kammer – entgegen ihrer Behauptung – die zeitgenössischen Zusammenhänge zu sog. Kreisverweisungen nicht kannte. Diese hatte es nur im Rahmen der sog. Bodenreform, nicht aber auch der sog. Wirtschaftsreform gegeben.

Diese und diverse weitere Umstände belegen, dass die Rehabilitierungskammer den wesentlichen Vortrag des Antragstellers Madaus nicht ansatzweise zur Kenntnis genommen und in ihren Entscheidungsgründen verarbeitet hat. Ihr Beschluss widerspricht damit elementaren Prinzipien einer rechtsstaatlich noch vertretbaren gerichtlichen Entscheidung³⁷⁾.

Trotzdem wurde der Beschluss des LG Dresden im Beschwerdeverfahren von dem OLG Dresden durch Beschluss vom 26. November 2010³⁸⁾ aus den Gründen der angefochtenen Rehabilitierungsentscheidung bestätigt. Dabei hat der Rehabilitierungssenat die Gründe der Rehabilitierungskammer lediglich um einige weitere Ausführungen ergänzt. Insbesondere hat er es nicht mehr ausgeschlossen, dass tatsächliche Rechtsgrundlage der Verfolgung nicht der SMAD-Befehl Nr. 124, sondern die Richtlinien zum sächsischen Volksentscheid gewesen seien. Daraus ergebe sich zudem, dass Zweck der Verfolgung nicht die Umgestaltung der Eigentumsordnung im wirtschaftlichen Bereich gewesen sei, was der Rehabilitierungssenat noch kurz zuvor in anderen vergleichbaren Fällen angenommen hatte. Nachdem das BVerfG eine Verfassungsbeschwerde ohne Entscheidungsgründe durch Beschluss vom 19. November 2013 - 2 BvR 1511/11 - nicht zur Entscheidung angenommen hatte, hat der danach angerufene EGMR die Verletzung der in Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK enthaltenen Garantie des fairen Verfahrens wegen unterbliebener öf-

33) SMAD-Befehl Nr. 201: Richtlinien zur Anwendung der Direktiven Nr. 24 und 38 des Kontrollrats vom 16.8.1947 (ZVOBl., S. 185), abgedr. in: Schönfelder II, Nr. 225.

34) Rechtsanwalt Stefan von Raumer, Berlin, und der Autor.

35) Der Rehabilitierungsantrag bestand aus einer kurzen Zusammenfassung des Gesamtvortrages und einem über 300 Seiten umfassenden Schriftsatz. Bei einer Akteninsicht konnte festgestellt werden, dass lediglich die kurze Zusammenfassung bearbeitet und mit vereinzelten Anmerkungen des Berichterstatters versehen war. Der umfangreiche Schriftsatz wies dagegen keine Spuren einer Bearbeitung oder auch nur einer Kenntnisnahme auf.

36) LG Dresden, ZOV 2009, 246 f.

37) Vgl. zur weiteren Kritik des Beschlusses: Wasmuth, ZOV 2009, 219 ff.

38) 1 Reha Ws 98/09 -, BeckRS 2014, 02724.

fentlicher Gerichtsverhandlung im Rehabilitierungsverfahren durch Entscheidung vom 9. Juni 2016³⁹⁾ festgestellt.

II. Maßgebliche Entscheidungsgründe des EGMR

Dazu gilt es zunächst, die maßgeblichen Entscheidungsgründe der Kammer des EGMR zu erläutern. Darin wird auf die Anwendbarkeit des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK auch auf deutsche strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren eingegangen. Daneben wird begründet, warum das LG und das OLG Dresden die dort gewährleisteten Grundsätze eines fairen Verfahrens verletzt haben.

1. Anwendbarkeit der EMRK auch auf Fälle der strafrechtlichen Rehabilitierung

Die Garantie des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK gilt nach ihrem Wortlaut lediglich für Gerichtsverfahren, die sich auf strafrechtliche Anklagen oder aber auf zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen beziehen. Da das strafrechtliche Verfahren der Aufhebung einer in SBZ oder DDR verfolgungsbedingt verübten Strafmaßnahme dient und ihm keine strafrechtliche Anklage zugrunde liegt, hat der EGMR die Anwendbarkeit des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK nicht auf die Alternative der strafrechtlichen Anklage gestützt. Die Kammer des EGMR hat dagegen angenommen, dass die im Rehabilitierungsverfahren geltend gemachten Ansprüche auf Rehabilitierung und Aufhebung der Verurteilung von F. Madaus mit Schuldvorwürfen als Kriegs- und Naziverbrecher und der Sanktion der Vermögensentziehung als zivilrechtliche Ansprüche in den Anwendungsbereich des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK fallen. Nach deutschem Recht sind Rehabilitierungsansprüche zwar nicht zivilrechtlicher Natur, sondern werden dem öffentlichen Recht zugeordnet. Die Bestimmung zivilrechtlicher Ansprüche nimmt der Gerichtshof aber seit jeher nicht nach nationalem Rechtsverständnis vor. Er fragt vielmehr, welche Auswirkungen mit den geltend gemachten Ansprüchen verbunden sind. Haben sie Auswirkungen auf die persönliche Ehre⁴⁰⁾, das Eigentum bzw. Vermögen⁴¹⁾ oder sonstige privatrechtliche Positionen des Einzelnen, nimmt der EGMR stets einen zivilrechtlichen Anspruch an (sog. Auswirkungsjudikatur)⁴²⁾. Der Gerichtshof legt den Begriff des zivilrechtlichen Anspruchs damit autonom und losgelöst von nationalen Rechtsvorstellungen aus.

Da Ziel des Rehabilitierungsverfahrens die Wiederherstellung des guten Rufes von F. Madaus, der zu Unrecht als Kriegs- und Naziverbrecher verurteilt worden ist, und die Aufhebung der deshalb verhängten Sanktionen, u. a. der Einziehung seines betrieblichen und privaten Vermögens, war, hatte die Kammer des EGMR auf der Grundlage der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs kein Problem, die geltend gemachten Rehabilitierungsansprüche als zivilrechtlich i. S. v. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK einzuordnen. Da-

mit bestätigt sie zugleich die bereits für ein Rehabilitierungsverfahren in Polen entwickelte, die Anwendbarkeit von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK bejahende Rechtsprechung⁴³⁾. Deshalb wird künftig davon auszugehen sein, dass der Gerichtshof jedes deutsche strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren anhand der Garantien des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK überprüft, das ihm mit einer zulässigen Beschwerde vorgelegt wird⁴⁴⁾.

2. Verletzung der Garantie auf öffentliche Verhandlung

Bei der Prüfung der Verletzung von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK legt der Gerichtshof zunächst seine ständige Rechtsprechung zur Bestimmung des Inhalts dieser Garantie dar. Danach hat in einem aus zwei Instanzen bestehenden Gerichtsverfahren jedenfalls in einer Instanz eine mündliche Verhandlung stattzufinden, sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, die eine solche entbehrlich machen⁴⁵⁾. Dazu betont der EGMR, dass die öffentliche Verhandlung zu den grundlegenden Prinzipien eines von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK gewährleisteten fairen Verfahrens zählt⁴⁶⁾. Mit dem Ziel, die Rechtspflege transparent zu machen, schaffe die mündliche Verhandlung eine Gewähr für die Verwirklichung der Grundprinzipien einer demokratischen Gesellschaft i.S.d. Konvention⁴⁷⁾.

Auch bei der Bestimmung der eine mündliche Verhandlung entbehrlich machenden Umstände bewegt sich die Entscheidung vom 9. Juni 2016 in den Bahnen der ständigen Rechtsprechung des EGMR. Dazu betont die Kammer zunächst, dass sich die Ausnahmen nicht nach der Häufigkeit einer zu entscheidenden Sachfrage richten, sondern nach der Art der vom innerstaatlichen Recht zu entscheidenden Fragen⁴⁸⁾. Entbehrlich ist danach eine mündliche Verhandlung, wenn der Fall ausschließlich rechtliche oder in hohem Maße fachspezifische Fragen betrifft⁴⁹⁾. Dies ist etwa der Fall, wenn es in einem Sozialversicherungsverfahren ausschließlich um rechtliche oder hochtechnisierte Fragen geht, die Parteien hinreichende Gelegenheit hatten, dazu schriftlich Stellung zu nehmen und der Fall keine Sachverhalts- und Rechtsfragen aufwirft, die sich nicht auch auf der Grundlage der Gerichtsakte und der schriftlichen Einlassungen der Parteien klären lassen⁵⁰⁾.

Im Hinblick auf diese Grundsätze der ständigen Rechtsprechung des EGMR prüft die Kammer im Übrigen, ob im konkreten Fall außergewöhnliche Umstände vorlagen, die eine mündliche Verhandlung hätten entbehrlich machen können. Dazu untersucht sie zwei unterschiedliche Zusammenhänge des ihr zur Entscheidung vorgelegten Verfahrens, die jeder für sich genommen der Annahme entgegenstehen, dass eine mündliche Verhandlung hätte unterbleiben können.

Zunächst geht der Gerichtshof darauf ein, dass die innerstaatlichen Gerichte, wie auch

die Bundesregierung vorgetragen hatte, davon ausgegangen sind, dass sie keinen Grund sahen, den Fall weiter zu untersuchen und Zeugen zu vernehmen. Dazu aber stellt der Gerichtshof klar, dass diese Überzeugung der Gerichte keinen besonderen Umstand darstellt, der ihnen erlauben könnte, auf eine öffentliche Gerichtsverhandlung zu verzichten. Aufgrund des eingehenden Vortrages des Beschwerdeführers stand für die Kammer nämlich außer Frage, dass zentrale Umstände des Sachverhalts zwischen ihm und den Gerichten streitig und durch sie nicht geklärt waren. Diese Gesichtspunkte betrafen u. a. die Umstände, dass gegen F. Madaus ein Haftbefehl erlassen worden war, und dass seine Verfolgung als Kriegs- und Naziverbrecher spezifischen Strafcharakter aufgewiesen hat, oder ob es sich dabei lediglich um politische Maßnahmen zur Umgestaltung der Eigentumsordnung handelte.

Dabei geht es bei der Frage nach dem Rechtscharakter der Verfolgung an sich um eine Rechtsfrage, deren Entscheidung eigentlich von keinen streitigen Tatsachen abhängt. Trotzdem geht der EGMR ganz selbstverständlich von einem bestehenden Streit über (Rechts-) Tatsachen aus, weil zur Beantwortung der Frage, ob die Machthaber in SBZ seinerzeit gegenüber F. Madaus straf- oder verwaltungsrechtlich gehandelt haben, keine Rechtsprüfung durch den bundesdeutschen Richter, sondern eine umfas-

39) Beschwerde Nr. 44164/14 -, abgedruckt in diesem Heft Seite 68.

40) EGMR, Urt. v. 20.3.2009, Nr. 23686/03 Gourou (Nr. 2) / Griechenland; Urt. v. 15.11.2001, Nr. 26760/95 Werner / Polen.

41) EGMR, Urt. v. 26.3.1992, Nr. 11760/85 - Editions Périscope / Frankreich; Urt. v. 19.3.1997, Paskhalides / Griechenland; Urt. v. 28.3.2000, Nr. 38042/97 - Aldo und Jean-Baptiste Zanatta / Frankreich.

42) Vgl. dazu nur: Grabenwarter/Pabel, Europäische Menschenrechtskonvention, 6. Aufl., 2016, § 24, Rn. 8; Wasmuth, NJ 2016, 140 (142 f.).

43) Vgl. EGMR, ZOV 2014, 12 (Urt. v. 22.2.2011, Nr. 331382/96 - Kurzac / Polen) mit zust. Besprechung Mützel, ZOV 2014, 2 ff.

44) Zuvor hatte dies etwa auch das VerfG Brandenburg, ZOV 2014, 13 angenommen.

45) Unter Berufung auf EGMR, Nr. 36590/97, ECHR 2002, Bd. V, Ziff. 47 - Göc / Türkei; Urt. v. 12.11.2002, Nr. 38978/97 - Salomonsson / Schweden; Urt. v. 28.7.2005, Nr. 33538/96 - Alatalukilla et al. / Finnland; vgl. zusätzlich: EGMR, Urt. v. 25.7.2000, Nrn. 24954/94, 24971/94 und 24972/94 - Tierce u.a. / San Marino; Urt. v. 23.2.1994, Nr. 18928/91 - Fredin / Schweden; Urt. v. 19.2.1998, Nr. 16970/90 - Allan Jacobsson / Schweden; Grabenwarter, European Convention on Human Rights, Commentary, 2014, Art. 6, Rn. 115; Meyer, in: Karpenstein/Mayer, EMRK, 2. Aufl., 2015, Art. 6, Rn. 54.

46) EGMR, Urt. 28.2.201, Nr. 5488/05 - Mehmet Emin Simsek / Türkei; außerdem: EGMR, Urt. v. 30.5.2013, Nr. 36673/04 - Malofeyeva / Rußland.

47) EGMR, Urt. v. 28.2.201, Nr. 5488/05 - Mehmet Emin Simsek / Türkei.

48) EGMR, Urt. v. 8.2.2005, Nr. 55853/00 - Miller / Schweden.

49) Unter Berufung auf Urt. v. 24.6.1993, Serie A Nr. 263, Schuler-Zraggen / Schweiz; Urt. v. 25.4.2002, Nr. 64336/01 - Varela Assalino / Portugal; Urt. v. 5.9.2002, Nr. 42057/98 - Speil / Österreich.

50) Unter Berufung auf EGMR, Urt. v. 12.11.2002, Nr. 28394/95 - Döry / Schweden.

sende Ermittlung der dazu vorhandenen Rechtstatsachen zu Rechtsgrundlagen und deren Anwendungspraxis in der SBZ zu erfolgen hat⁵¹⁾. Jedenfalls indirekt bestätigt damit auch der EGMR, dass die strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte verpflichtet sind, die Rechtstatsachen des Strafcharakters von Verfolgungsmaßnahmen in der SBZ umfassend zu ermitteln.

Insgesamt beurteilt sich also die Notwendigkeit einer mündlichen Verhandlung nicht nach der bereits aus den Akten gewonnenen Auffassung eines Gerichts, es gebe keinen weiteren Aufklärungsbedarf. Damit würde ein zentraler Gesichtspunkt der mündlichen Verhandlung außer Acht gelassen. Sie soll gerade die Gelegenheit bieten, dass das Gericht seine vorläufig aus den Akten gewonnene Ansicht nochmals überdenkt. Insofern weist etwa auch das BVerfG darauf hin, dass Gegenstand einer mündlichen Verhandlung grundsätzlich der gesamte formelle und materielle Streitstoff ist, und dass sich ein vorläufiges Ergebnis aus den Vorberatungen der Richter etwa aufgrund von Beweis-anträgen⁵²⁾ oder -anregungen, Hinweisen des Gerichts zum Sachvortrag oder Prozesserkklärungen ohne Weiteres noch grundlegend ändern kann⁵²⁾.

Daneben geht die Kammer auf einen weiteren Gesichtspunkt ein: Der deutsche Gesetzgeber habe mit der Regelung der grundsätzlichen Schriftlichkeit des strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahrens in § 11 Abs. 3 Satz 1 StrRehaG eine Beschleunigung der Verfahren erreichen wollen. Dazu prüft sie allerdings nicht, ob allein dieser Gesichtspunkt einen besonderen Umstand darstellen könnte, im Regelfall auf eine mündliche Verhandlung zu verzichten. Eine solche Ausnahme von der Garantie des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK ergibt sich schon nicht aus den allgemeinen Leitsätzen, die der Gerichtshof als hinreichend angesehen hat, um auf eine mündliche Verhandlung zu verzichten. Für die aktuelle Situation strafrechtlicher Rehabilitierungsverfahren kann dies erst recht keine tragfähige Ausnahme darstellen, weil der tatsächliche Beschleunigungseffekt in strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren seit mindestens zehn Jahren nicht mehr höher zu veranschlagen ist als bei allen anderen Gerichtsverfahren, nachdem die Zahlen der Rehabilitierungsanträge erheblich zurückgegangen sind.

Insofern wird man die weitere Begründung der Kammer, die sich statt allgemeiner Überlegungen zur Beschleunigung von Rehabilitierungsverfahren auf den konkreten Fall bezieht, nur so verstehen können, dass sie der Beschwerde schon wegen der Besonderheiten des Einzelfalls stattgibt. Ihrem Begründungsansatz lässt sich dagegen nicht auch die Aussage entnehmen, allein der allgemeine Wille des nationalen Gesetzgebers, Rehabilitierungsverfahren zu beschleunigen, könne bereits einen außergewöhnlichen Umstand darstellen, generell von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Für die Annahme, die Kammer könne eine weitere Ausnahme von der gerichtlichen Pflicht zur Durchführung von Gerichtsverhandlungen allein aufgrund eines gesetzlichen Beschleunigungswillens in Betracht gezogen haben, enthält die Entscheidung keinen Anhaltspunkt. Vielmehr spricht für das Gegenteil nicht nur die sonst ständige, auch von der Kammer zunächst in Bezug genommene Rechtsprechung des Gerichtshofs zu Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EGMR, sondern auch der Aufbau der dann folgenden Einzel-fallentscheidung.

Dazu stellt die Kammer fest, dass selbst das LG Dresden ursprünglich wegen des Umfangs des Vortrags des Antragstellers und der sich daraus ergebenden Notwendigkeit, seine Rechtsauffassung auch mündlich vorzutragen, vom Erfordernis einer mündlichen Verhandlung ausgegangen sei. Deshalb, so lässt sich die Kammer nur verstehen, müsse allein noch erörtert werden, ob nach dem Beschluss des Gerichts, einen mündlichen Termin anzuberaumen, besondere Umstände eingetreten seien, die es erlaubt hätten, von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Als einzigen Anhaltspunkt dafür sieht die Kammer die Presseerklärung der Rechtsvertreter des damaligen Antragstellers. Dass aber sie außergewöhnliche, eine öffentliche Gerichtsverhandlung ausschließende Umstände begründen könnte, hält sie für offensichtlich ausgeschlossen. Öffentlichkeitsarbeit, mit der lediglich auf eine Gerichtsverhandlung und deren besonderen Gegenstand hingewiesen wird, ist eigentlich bereits Aufgabe der Pressestelle eines Gerichts und kann schon deshalb auch Rechtsvertretern nicht versagt sein. Versuche eines Gerichts, aus diesem Grund eine öffentliche Gerichtsverhandlung abzusagen, stehen vielmehr in offenem Widerspruch zum Öffentlichkeitsgrundsatz des § 169 GVG und begründet den dringenden Verdacht, das Gericht habe etwas vor der Öffentlichkeit zu verbergen.

Auch die von der Bundesregierung geäußerte Befürchtung, Zuhörer hätten verärgert auf die Auffassung des Gerichts reagieren können, weist die Kammer mit dem einfachen Hinweis zurück, Nachweise, dass es zu Störungen gekommen wäre, die eine öffentliche Verhandlung unmöglich gemacht hätten, seien nicht erkennbar. Schließlich vermag sie angesichts des Umstandes, dass der Termin der anberaumten mündlichen Erörterung nur wenige Tage zuvor wieder aufgehoben wurde, nicht ansatzweise als Instrument nachvollziehen, das Verfahren zu beschleunigen. Insgesamt darf angesichts der Begründungen des LG Dresden und der Bundesregierung, mit denen sie versucht haben, die Aufhebung des Termins zur mündlichen Verhandlung zu rechtfertigen, schon die Frage nach der rechtsstaatlichen Tragfähigkeit ihres Verständnisses einer gerichtlichen Verfahrensgestaltung gestellt werden.

III. Fortgang des Rehabilitierungsverfahrens im Fall Madaus

Die Feststellung des EGMR, das LG Dresden habe Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK verletzt, weil es das Rehabilitierungsverfahren ohne öffentliche Gerichtsverhandlung durchgeführt hat, führt nicht automatisch zu dessen Fortsetzung. Erst recht wird das Verfahren nicht unmittelbar in den Stand zurückversetzt, in dem es sich ohne Verletzung der Pflicht zu einer öffentlichen Gerichtsverhandlung befand. Dennoch hatte der Gesetzgeber Vorkehrungen zu treffen, dass ein vom EGMR festgestellter Konventionsverstoß im Gerichtsweg bereinigt wird. Deshalb hat er in § 359 Nr. 6 StPO einen besonderen Wiederaufnahmetatbestand vorgesehen. Danach ist ein rechtskräftig abgeschlossenes Strafverfahren wiederaufzunehmen, wenn der EGMR eine Verletzung der EMRK oder ihrer Protokolle festgestellt hat und das Urteil auf dieser Verletzung beruht. Diese Norm gilt nach § 15 StrRehaG für strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren entsprechend. Deshalb ist auch ein strafrechtliches Rehabilitierungsverfahren wieder aufzunehmen, wenn ein die Rehabilitierung ablehnender Beschluss nach den Feststellungen des EGMR auf der Verletzung der EMRK oder ihrer Protokolle beruht.

Dies bedeutet zunächst: Wieder aufgenommen werden können nur Rehabilitierungsverfahren von Antragstellern, denen gegenüber der EGMR eine Verletzung einer Garantie der EMRK festgestellt hat⁵³⁾. Anderen Antragstellern steht dieses Recht auch dann nicht zu, wenn sie geltend machen können, ihnen gegenüber hätten die Rehabilitierungsgerichte in identischer Weise konventionswidrig gehandelt.

Ob die ablehnende Rehabilitierungsent-scheidung auf dem festgestellten Konventionsverstoß i.S.v. § 15 StrRehaG i.V.m. § 359 Nr. 6 StPO beruht, beurteilt sich nach dem für die Zulassung der Revision entwickelten Prüfungsmaßstab von § 337 Abs. 1 StPO⁵⁴⁾. Verlangt wird danach kein kausaler, sondern ein rein normativer Zusammenhang, der besteht, wenn bei Zugrundelegung eines fehlerfreien Verfahrens eine andere als die getroffene Entscheidung möglich gewesen wäre⁵⁵⁾. Insofern reicht die bloße Möglichkeit, dass diese auf dem festgestellten Fehler beruht, aus⁵⁶⁾. Für den Fall des Unterbleibens einer einfachrechtlich zwingend gebotenen mündlichen Verhandlung hat das BVerfG⁵⁷⁾ im Übrigen entschieden, es könne in aller Regel nicht ausgeschlossen werden, „dass

51) Vgl. oben I. 2.

52) Vgl. BVerfG, NJW 2015, 3779.

53) Hoffmann-Holland, in: Graf, StPO, 2. Aufl., 2012, § 359, Rn. 35; Meyer-Goßner, in: Meyer-Goßner/Schmitt, 59. Aufl., 2016, § 359, Rn. 52.

54) Hohmann, in: Rathke/Hohmann, StPO, 2011, § 359, Rn. 55; Meyer-Goßner (o. Fn. 53), § 359, Rn. 52.

55) Meyer-Goßner, in: Meyer-Goßner/Schmitt (o. Fn. 53), § 359, Rn. 35, § 337, Rn. 37.

56) BGHSt 9, 362, 364; 20, 160, 164; 21, 288, 289; 22, 278, 280.

57) BVerfG, NJW 2015, 3779.

bei Durchführung der mündlichen Verhandlung eine andere Entscheidung ergangen wäre. Eines substantiierten Vortrags des Betroffenen, welcher entscheidungserhebliche Vortrag ihm durch das Unterbleiben der mündlichen Verhandlung abgeschnitten worden sei, bedarf es in diesen Fällen nicht. Denn die mündliche Verhandlung hat grundsätzlich den gesamten Streitstoff in prozess- und materiell-rechtlicher Hinsicht zum Gegenstand. Sie kann so je nach Prozesslage, Verhalten der Gegenseite und Hinweisen des Gerichts zu weiterem Sachvortrag, Beweisanträgen und Prozessklärungen führen, ohne dass dies im Einzelnen sicher vorhersehbar wäre.“ Insofern sei der schlichte Hinweis auf die fehlende Entscheidungserheblichkeit in diesen Fällen nicht geeignet, die bestehende Beruhensvermutung zu entkräften.

In strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren ist die Wiederaufnahme – anders als im strafrechtlichen Verfahren – auch dann gegenüber der Rehabilitierungskammer des LG zu beantragen, wenn seine Entscheidung noch mit der Beschwerde angegriffen worden ist und der Rehabilitierungssenat des OLG darüber entschieden hat⁵⁸⁾.

Im wieder aufgenommenen Strafverfahren steht schließlich fest, dass die Rehabilitierungskammer zur Durchführung des Verfahrens eine öffentliche Gerichtsverhandlung durchzuführen hat. Dies nun bietet erstmals die Möglichkeit, die für den Strafcharakter der Verfolgung vorgelegten Nachweise umfassend zu sichten und in Form von Rede und Gegenrede mit dem Gericht zu erörtern. Erst so lässt sich sicherstellen, dass es tatsächlich gehalten ist, die vorgelegten Beweismittel in ihrer Gesamtheit zur Kenntnis zu nehmen und seiner Rehabilitierungsentscheidung zugrunde zu legen. Damit können nunmehr auch tatsächliche und rechtliche Missverständnisse, auf denen der verfahrensfehlerhafte Beschluss des LG Dresden vom 24. August 2009⁵⁹⁾ beruht, ausgeräumt werden.

Aufgrund erstmals im Verfahren Madaus vorgetragener und durch umfassendes Dokumentationsmaterial unter Beweis gestellter, bislang aber noch von keinem Rehabilitierungsgericht ermittelter oder gar berücksichtigter Tatsachen wird sich erweisen, dass die seit über 25 Jahren von bundesdeutschen Gerichten fortgeschriebene Sicht der Verfolgung von Unternehmern als Kriegs- und Naziverbrechern im Rahmen der sog. Wirtschaftsreform, hierbei handele es sich um bloß verwaltungsrechtliche Maßnahmen oder gar nur um eine entschädigungslose Sozialisierungsaktion, unzutreffend ist. Vielmehr wurde ein systematischer und massenhafter, mit den Mitteln des stalinistischen Terrors betriebener Missbrauch eines spezifisch strafrechtlichen Instrumentariums zur vermeintlichen Entnazifizierung umgesetzt. Dieses Unrecht aber fällt unmittelbar nach § 1 Abs. 1, 5 StrRehaG in den Anwendungsbereich des Strafrechtlichen Re-

habilitierungsgesetzes und ist daher einer strafrechtlichen Rehabilitierung zugänglich.

IV. Bedeutung der Entscheidung des EGMR für die übrige strafrechtliche Rehabilitierungspraxis

Unmittelbare Rechtswirkungen auf andere Rehabilitierungsverfahren kommen der Entscheidung des EGMR im Verfahren Madaus gegen Deutschland zwar nicht zu. Insbesondere ist kein anderer Antragsteller, dessen Rehabilitierungsantrag inzwischen rechtskräftig abgelehnt worden ist, berechtigt, unter Berufung darauf nach § 15 StrRehaG i.V.m. § 359 Nr. 6 StPO eine Wiederaufnahme seines Verfahrens zu beantragen.

Dennoch kann in neuen oder noch anhängigen strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren davon ausgegangen werden, dass die Gerichte nunmehr gehalten sind, bei der Durchführung strafrechtlicher Rehabilitierungsverfahren eine öffentliche Gerichtsverhandlung anzuberaumen. Schon weil der Antragsteller dabei die Möglichkeit erhält, Bedenken des Gerichts gegenüber seinem Rehabilitierungsantrag zu erfahren und entsprechend sachdienlich darauf zu reagieren, womit die Chancen, tatsächlich rehabilitiert zu werden, steigen, sollte künftig stets eine öffentliche Gerichtsverhandlung unter Hinweis auf die Entscheidung des EGMR vom 9. Juni 2016 im Verfahren Madaus gegen Deutschland erfolgen. Damit bietet die Entscheidung die Möglichkeit, bisherigen Defiziten effizienter entgegenzuwirken.

Auch wenn sich in den strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren, die in den vergangenen Jahren abgeschlossen wurden, eine Verletzung der Garantie der öffentlichen Gerichtsverhandlung nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK nicht mehr geltend machen lässt, belegt die Entscheidung des EGMR vom 9. Juni 2016 dennoch, dass zweifellos tausende strafrechtlicher Rehabilitierungsverfahren konventionswidrig waren, weil sie ohne öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wurden. Zahlreiche dieser Verfahren aber hätten nicht mit einer ablehnenden Rehabilitierungsentscheidung enden müssen, wenn der Antragsteller die Möglichkeit gehabt hätte, die Sach- und Rechtslage mit dem Gericht mündlich zu erörtern. Diese Erkenntnis belegt nicht nur ein rechtsstaatlich bedenkliches Verfahrensgeschehen. Sie wirft auch ein trübes Licht auf die bundesdeutschen Bemühungen, das stalinistisch geprägte Repressionsunrecht des SED-Regimes rechtsstaatlich angemessen aufzuarbeiten. Da § 11 Abs. 3 StrRehaG zum praktisch vollständigen Ausfall einer öffentlichen Gerichtsverhandlung geführt hat, ist die Entscheidung des EGMR zugleich ein dringender Appell an den Gesetzgeber, diese konventionsrechtswidrige Situation umgehend zu bereinigen.

58) Vgl. OLG Jena, OLG-NL 2000, 144; OLG Brandenburg, NStZ-RR 2000, 308; OLG-NL 2005, 22.

59) LG Dresden, ZOV 2009, 246 f.

BÜCHER



Mit der „Washingtoner Erklärung“ von 1998 hat sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, NS-verfolgungsbedingt entzogene Kunstwerke ihren jüdischen Eigentümern oder deren Nachfahren zurückzugeben. Dieser Verpflichtung nachzukommen, erweist sich als ein mühseliges Unterfangen, das spätestens seit dem „Fall Gurlitt“ auch die Öffentlichkeit bewegt. Die öffentliche Debatte zeigt die Schwierigkeiten, die sich bei der Erfüllung der Restitutionspflicht stellen:

■ Der Zeitablauf von mehr als 70 Jahren erschwert die Rekonstruktion von Fakten und rechtlichen Ansprüchen.

■ Über die Anzahl der betroffenen Kunstwerke in Museen, Bibliotheken, Galerien und bei Privatleuten gehen die Schätzungen weit auseinander.

■ Die mittlerweile verstärkt betriebene Provenienzforschung steht vor einer Mammutaufgabe.

■ Gegen die politischen Appelle der Washingtoner Erklärung werden rechtliche Bestimmungen des BGB aufgeboten, insbesondere die Verjährung von Rechtsansprüchen und Ersitzung von Eigentum.

Diese faktischen und rechtlichen Schwierigkeiten sind in starkem Maße ein Erbe aus der frühen Bundesrepublik. Die Geschichte der Wiedergutmachung von NS-Unrecht zeigt nicht nur große Versäumnisse von Regierung und Gesellschaft, sondern sogar planvolle Verweigerung.

Auf einer Veranstaltung der Historischen Kommission beim SPD-Parteivorstand erörterten Fachleute die Restitution von NS-Raubkunst aus geschichtswissenschaftlicher, kunsthistorischer, juristischer und politischer Sicht. Ihre Beiträge sind hier dokumentiert.

Barbara Vogel (Hrsg.)

Restitution von NS-Raubkunst
Der historisch begründete „Anspruch auf eine Rechtslage“

88 Seiten, farb. Abb., Broschur, 14,95 €
ISBN 978-3-8375-1584-8

Überall im Buchhandel erhältlich!